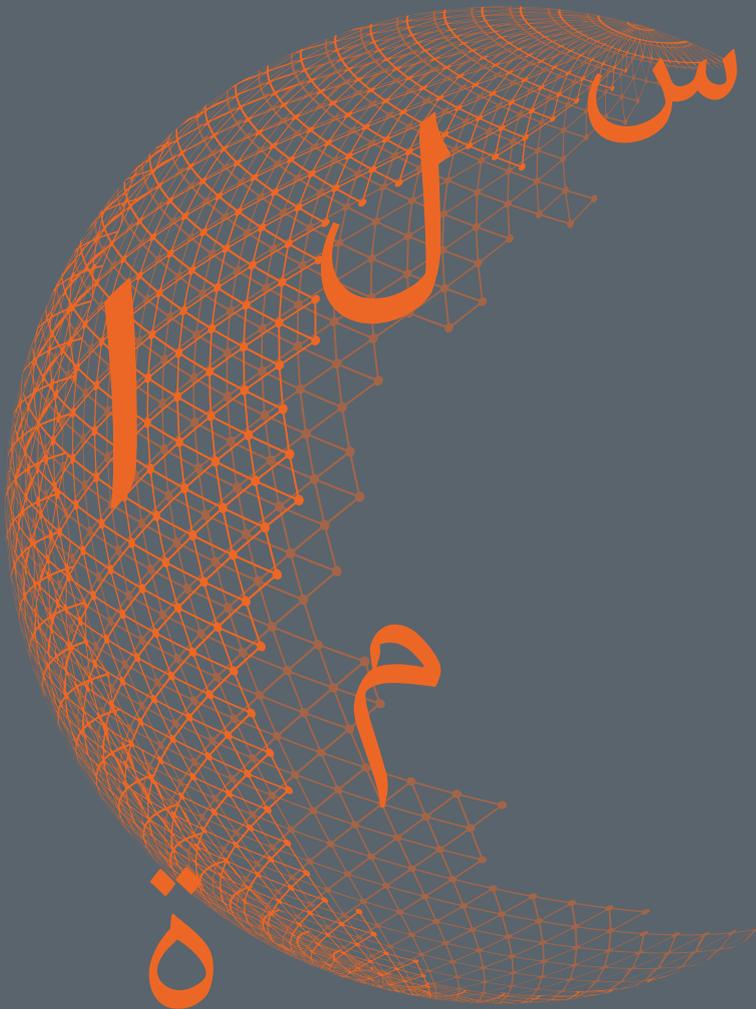


Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen – muslimische Gemeinden schützen



Ein Leitfaden

Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen – muslimische Gemeinden schützen

Ein Leitfaden



Herausgegeben vom OSZE-Büro für
Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR)
Ul. Miodowa 10
00-251 Warschau
Polen

www.osce.org/odihr

© OSCE/ODIHR 2021

Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Veröffentlichung darf für
Bildungszwecke und sonstige nichtkommerzielle Zwecke unter Angabe
der Quelle OSZE/BDIMR frei zitiert und vervielfältigt werden.

ISBN 978-83-66690-06-6

Design: Homework

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	v
Überblick	vii
Einleitung	1
TEIL EINS:	
Das Problem verstehen	8
I. Zum Kontext antimuslimischer Hassverbrechen	9
II. Die Kennzeichen antimuslimischer Hassverbrechen	14
III. Die Auswirkungen antimuslimischer Hassverbrechen	25
TEIL ZWEI:	
Internationale Standards in Bezug auf Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen	34
I. OSZE-Verpflichtungen und andere internationale Vereinbarungen	35
II. Leitsätze	44
1. Die Menschenrechte als Dreh- und Angelpunkt	44
2. Das Opfer ins Zentrum stellen	45
3. Dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtet	48
4. Partizipatorisch	48
5. Kampf gegen antimuslimische Intoleranz als gemeinsames Anliegen	49
6. Auf Zusammenarbeit setzen	50
7. Empathie zeigen	50
8. Sensibilität für geschlechtsspezifische Erfahrungen	51
9. Transparenz	51
10. Ganzheitlichkeit	53
TEIL DREI:	
Umgang mit antimuslimischen Hassverbrechen und Gewährleistung der Sicherheit muslimischer Gemeinden	56
Praktische Schritte	57
1. Das Problem an-/erkennen	57
2. Aufklärung und Sensibilisierung	60

3. Hassverbrechen aufgrund antimuslimischer Vorurteile erkennen und erfassen	63
4. Hassverbrechen gemeinsam erfassen und so den Nachweis über die Sicherheitsbedürfnisse muslimischer Gemeinden erbringen	69
5. Vertrauen zwischen der Regierung und muslimischen Gemeinschaften aufbauen	71
6. Sicherheitsrisiken einschätzen und Gewaltverbrechen verhindern	74
7. Muslimische Gemeinden und Einrichtungen schützen, besonders an Feiertagen	79
8. Muslimische Gemeinden beim Aufbau eines Krisenmanagementsystems unterstützen	80
9. Die betroffene Gemeinde im Falle eines Übergriffs bestärken und beruhigen	82
10. Die Opfer antimuslimischer Übergriffe unterstützen	84
ANHÄNGE	88
ANHANG 1: Fallstudien	89
ANHANG 2: Was kann wer tun, um antimuslimischen Hassdelikten zu begegnen und muslimische Gemeinden zu schützen?	91
ANHANG 3: Islam und Muslime: Was Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen wissen müssen	97
ANHANG 4: Definition der verwendeten Terminologie	104

VORWORT

Hassverbrechen – also Straftaten, die durch Vorurteile motiviert sind – senden eine Botschaft: Sie vermitteln einer Gemeinschaft und ihren Mitgliedern das Gefühl, dass sie weder erwünscht noch willkommen sind und stets mit Drohungen und Gewalt zu rechnen haben.

Antimuslimische Hassverbrechen sind in vielen Ländern der OSZE-Region an der Tagesordnung. Solche Angriffe und Diskriminierungen hindern Muslime und Musliminnen daran, ihre Identität frei zu leben, und führen zu einem weit verbreiteten Gefühl der Angst und Unsicherheit innerhalb der muslimischen Gemeinschaften. Sie richten sich gegen Individuen und muslimisches Eigentum oder einfach gegen Menschen, die als Muslime oder Musliminnen wahrgenommen werden. Zu den Hassverbrechen zählen Angriffe auf muslimische Personen, Moscheen, islamische Zentren und Bildungseinrichtungen in der gesamten OSZE-Region sowie auf Stätten von historischer oder religiöser Bedeutung.

Die Unterstützung der Teilnehmerstaaten in ihren Bemühungen zur Bekämpfung von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen ist ein zentrales Element des Mandats des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR). Mit dem vorliegenden Leitfaden gibt das BDIMR den Teilnehmerstaaten Empfehlungen für die Umsetzung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in praktische Maßnahmen. Wir danken den Mitgliedern muslimischer Gemeinschaften, offiziellen Vertretern und Vertreterinnen, Experten und Expertinnen, Beratern und Beraterinnen sowie Aktivistinnen und Aktivistinnen, die mit uns zusammengearbeitet haben, für ihre Mitwirkung und ihr grosses Engagement.

Wir ermutigen die Regierungen der OSZE-Staaten, diesen praktischen Leitfaden als Ausgangspunkt für eine offene und reflektierte Diskussion über Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen sowie den Umgang mit ihr zu nutzen. Diese Publikation unterstreicht die Notwendigkeit, den spezifischen Problemen rund um das Thema Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen mit einem Ansatz zu begegnen, der fest im internationalen Menschenrechtsrahmen und entsprechenden OSZE-Verpflichtungen verankert ist.

Wir hoffen, dass diese Publikation - zusammen mit unserem bereits zuvor veröffentlichten Leitfaden „*Antisemitischen Hassverbrechen begegnen - jüdische Gemeinden schützen*“ – adaptiert und verwendet wird, um dem Sicherheitsbedürfnis und den Erfahrungen auch anderer von Hassverbrechen betroffener Gemeinschaften zu begegnen.

Es wäre unmöglich, all diejenigen zu nennen, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgewirkt haben. Danken möchten wir allen, die auf die eine oder andere Weise zu seiner Entwicklung beigetragen und uns geholfen haben, ihn in seine endgültige Form zu bringen. Dazu gehören Vertreter und Vertreterinnen von Behörden und Polizeiorganen, Repräsentanten und Repräsentantinnen verschiedener Gemeinschaften, Menschenrechtsaktivisten und Menschenrechtsaktivistinnen und viele andere, darunter auch Personen, die selbst Hassverbrechen erlebt haben.

Die Vorurteile und der Hass, die zu Hassverbrechen führen können, richten sich selten nur gegen eine einzige Gruppe. Deshalb ist es so wichtig, sich insgesamt für mehr Toleranz einzusetzen. Sicherheit ist nur in einer Gesellschaft möglich, die auf gegenseitigem Respekt und Gleichheit beruht.

Ingibjörg Sólrún Gísladóttir
Direktorin des BDIMR

ÜBERBLICK

Wo liegen die Probleme?

Antimuslimisch motivierte Gewalt, Hass und Diskriminierung gegen muslimische Männer, Frauen, Jungen und Mädchen, Gemeinschaften oder einfach gegen Menschen, die als Muslime und Musliminnen wahrgenommen werden oder mit Muslimen oder Musliminnen und dem Islam in Verbindung stehen, sind in der gesamten Region der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) anzutreffen. Muslimische und islamische Institutionen, einschließlich Moscheen, Gebetsräume (Masdschids), Schulen und Friedhöfe sind ebenfalls Ziel von Gewalt und Vandalismus.

Durch Intoleranz motivierte Hassverbrechen, Übergriffe und Bedrohungen gegen Muslime und Musliminnen wirken sich nicht nur auf die jeweils unmittelbar Betroffenen aus, sondern beeinflussen in vielfältiger Weise auch das alltägliche Leben muslimischer Menschen und Gemeinschaften. Zu den physischen, emotionalen und psychischen Auswirkungen zählen:

- Furcht vor Teilnahme an Gottesdiensten, dem Betreten von Moscheen oder dem Tragen von markanter religiöser oder traditioneller Kleidung oder Symbolen. Dies beeinträchtigt das Recht der Einzelpersonen und der Gemeinden, ihre Religion auszuüben oder ihre Überzeugungen zu bekunden;
- Das Gefühl, sich in der Öffentlichkeit lieber nicht als Muslim oder Muslimin zu zeigen, keine kulturelle und religiöse Identität zu demonstrieren und keine religiösen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen zu besuchen, was zum Ausschluss vom öffentlichen Leben führen kann. Beispielsweise bewerben sich manche Personen nicht um ein öffentliches Amt, weil sie befürchten, wegen ihres Namens oder anderer Merkmale, die mit muslimischer Identität assoziiert werden, ins Visier genommen zu werden; und
- Ein Gefühl, dass in der Schule, am Arbeitsplatz, im sozialen Umfeld oder in sozialen Medien Selbstzensur geübt werden muss. Dies kann dazu führen, dass Muslime und Musliminnen zögern, Empathie oder Unterstützung für Länder mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit zum Ausdruck zu bringen, um eine Stigmatisierung zu vermeiden; selbst kleine Kinder wachsen unter Umständen mit dem Gefühl der Angst und dem Bewusstsein ihrer Verletzlichkeit auf.

Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen hat die Ängste der muslimischen Gemeinschaften in der OSZE-Region verstärkt.¹ Muslimische Institutionen, wie Moscheen und Gemeindezentren, fokussieren sich zunehmend auf Sicherheitsaufgaben um so dem wachsenden Gefühl der Angst und der Wahrnehmung, zur Zielscheibe antimuslimischer,

¹ Siehe Webseite des BDIMR zu Hassverbrechen "Bias against Muslims", <<http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-muslims>>; und "European Islamophobia Report 2016", Enes Bayrakli and Farid Hafez for SETA Foundation for Political, Economic and Social Research, 2017, <http://www.islamophobiaeurope.com/wp-content/uploads/2017/05/EIR_2016.pdf>.

rechtsextremer, aggressiv nationalistischer oder anderer Gruppierungen zu werden, zu begegnen. Die Notwendigkeit, Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, stellt jedoch eine finanzielle Belastung für muslimische Institutionen dar und schmälert die Mittel für ihre religiöse, kulturelle und pädagogische Arbeit.

Infolgedessen gefährden antimuslimische Gewalt und Drohungen die physische Sicherheit der muslimischen Gemeinschaften, schüren in diesen Gemeinschaften Angst und Unsicherheit und hindern sie gleichzeitig daran, sich Tätigkeiten zu widmen, die zur Entfaltung des religiösen und kulturellen Gemeinschaftslebens beitragen.

Warum ist dies von Interesse für die Teilnehmerstaaten der OSZE?

Die Teilnehmerstaaten der OSZE haben sich verpflichtet, antimuslimische Vorurteile als Motivation für Hassdelikte zu erkennen, Daten über Hassverbrechen zu erfassen und diese zu veröffentlichen. Sie haben zudem die Bemühungen von OSZE-Einrichtungen unterstützt, effektive und umfassende Maßnahmen gegen Hassverbrechen zu entwickeln.

Aufgrund internationaler Menschenrechtsvereinbarungen sind Regierungen dazu verpflichtet, jede Befürwortung von religiösem Hass, die eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, per Gesetz zu verbieten.² Der Kiewer Ministerratsbeschluss über die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit forderte die OSZE-Regierungen auf, „wirksame Maßnahmen zur Prävention und Unterbindung der Diskriminierung von Personen oder Religions- und Glaubensgemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, auch der Diskriminierung von Nichtgläubigen, durch öffentliche Bedienstete in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu ergreifen“ sowie „politische Maßnahmen zur Achtung von Andachtsstätten und religiösen Orten, Denkmälern, Friedhöfen und Heiligtümern und zu ihrem Schutz vor Vandalismus und Zerstörung zu beschließen.“³ Mehrere Ministerratsbeschlüsse haben wiederholt bekräftigt, dass Hassverbrechen eine Bedrohung sowohl für die Sicherheit der Einzelperson als auch für den sozialen Zusammenhalt darstellen und potenziell zu Konflikten führen können.⁴

2 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 2200A (XXI), „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, 16. Dezember 1966, in Kraft getreten am 23. März 1976, Artikel 20.2, <<http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx>>.

3 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 3/13, „Gedanken-, Glaubens- und Religionsfreiheit“, 6. Dezember 2013, Kiew, <<https://www.osce.org/files/f/documents/a/b/109795.pdf>>.

4 Siehe beispielsweise: Ministerratsbeschluss von Porto 2002 „6/02 zu Toleranz und Nichtdiskriminierung“; Sofia 2004 „12/04 zu Toleranz und Nichtdiskriminierung“; Ljubljana 2005 „10/05 zu Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses“; Brüssel 2006 „13/06 über die Bekämpfung der Intoleranz und Diskriminierung und die Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses“; Madrid 2007 „10/07 zu Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses“.

Was können Regierungen tun?

Regierungen können eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um dem Problem der Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen zu begegnen. Sie können:

- **anerkennen**, dass Intoleranz und Vorurteile gegenüber Muslimen und Musliminnen eine Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität darstellen und von den Regierungen institutionell und strukturell angegangen werden müssen; dass sie als anhaltende Bedrohung für den sozialen Zusammenhalt in den Gemeinschaften und als Hindernis für gesellschaftliche Integration zu betrachten sind;
- **dafür sorgen, dass Risiken eingeschätzt und Gewaltverbrechen verhindert werden**; dazu erforderlich ist bessere Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und muslimischen Gemeinden durch formelle Kommunikation, Transparenz sowie gemeinsames Planen und Handeln, einschließlich regelmäßiger Treffen mit Moscheen und islamischen Einrichtungen. So wird sichergestellt, dass Polizeibehörden der verschiedenen Ebenen mit den Gemeinden in Kontakt stehen und ihrer Sicherheit Priorität einräumen;
- **Bewusstsein schaffen** für die Problematik des antimuslimischen Hasses und seine weitreichenden negativen Auswirkungen und durch Bildungsarbeit die Kompetenzen von politischen Leitfiguren, Behörden, Strafjustizorganen, Gleichstellungsbeauftragten, Polizei, Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit stärken, damit der soziale Zusammenhalt langfristig gesichert und die im allgemeinen Menschenrechtsschutz begründeten Werte fest verankert werden;
- **Vertrauen aufbauen**, und zwar durch Anregung und Institutionalisierung von Arbeitspartnerschaften mit muslimischen Gemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen. Dies können beispielsweise Vereinbarungen zum Informationsaustausch zwischen Polizei und Akteurinnen aus der Zivilgesellschaft sowie den muslimischen Gemeinden sein, die dazu beitragen, Erkenntnisse über die Häufigkeit und Art der antimuslimischen Übergriffe und die damit verbundenen Probleme zu gewinnen;
- durch verstärkte Polizeipräsenz und finanzielle Förderung von Sicherheitsmaßnahmen **den Schutz muslimischer Gemeinden und Stätten verbessern**; verstärkte Polizeistreifen könnten an religiösen Feiertagen eingesetzt werden - wie zum Beispiel an Eid al-Fitr und Eid al-Adha, während des Freitagsgebets (Jum'ah) und im Fastenmonat Ramadan sowie in einigen muslimischen Gemeinden an Mawlid an-Nabi, dem Geburtstag des Propheten Mohammed - also immer dann, wenn deutlich mehr Gläubige Moscheen und islamische Zentren besuchen.⁵ Wachsamkeit ist auch bei Anlässen geboten, die möglicherweise von Hassgruppen oder Gewalttätern/Gewalttäterinnen gefeiert werden;

5 Informationen über wichtige Feiertage und andere wichtige Daten finden Sie in Anhang 3 dieses Leitfadens.

- **die Erfahrung und den Sachverstand von Vertretern und Vertreterinnen muslimischer Gemeinden für Bedrohungsanalysen, Sicherheitsplanungen und/oder den Aufbau von Krisenmanagementsystemen nutzen**, um die bestmögliche gemeinsame Planung und Vorbereitung auf den Ernstfall zu gewährleisten. Im Hinblick auf das Fachwissen sollte die Vielfalt innerhalb der muslimischen Gemeinschaft beachtet werden. Dabei muss auch sichergestellt werden, dass Frauen und Männer gleichermaßen Gehör finden, um einen authentischen, bedarfsorientierten Ansatz zu gewährleisten;
- **das antimuslimische Vorurteilsmotiv von Hassverbrechen an-/erkennen und erfassen**: bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und der Sensibilisierung der Polizeibehörden sollte jedes antimuslimische Vorurteilsmotiv als solches erfasst werden. Auch Situationen, in denen lokale, nationale oder internationale hass- und gewaltbegünstigende Faktoren vorliegen, sollten dokumentiert werden. So hat sich z.B. wiederholt gezeigt, dass aggressive nationalistische Kundgebungen oder Terroranschläge Auslöser für Übergriffe und Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen sind.⁶ Vor allem dann, wenn mehrere Faktoren wie Ethnizität, Geschlecht, Herkunft und Religion gleichzeitig wirken, werden antimuslimische Vorurteilsmotive nicht immer eindeutig erfasst, insbesondere wenn das Dokumentationssystem ein mögliches Zusammenwirken mehrerer Vorurteile nicht berücksichtigt und eine adäquate Aufschlüsselung der Daten nicht möglich ist;
- **die Sicherheitsanforderungen muslimischer Gemeinden belegen und dokumentieren** – und zwar durch eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, muslimischen Gemeinden und Basisorganisationen der Zivilgesellschaft im Bereich des Erfassens und Aufschlüsselns (nach Kategorien wie Geschlecht) von gemeldeten hassmotivierten Vorfällen sowie durch den Austausch von Informationen über antimuslimische Hassverbrechen und Bedrohungen. Dazu bedarf es regelmäßiger Kontakte sowie klarer und transparenter vertraglicher Vereinbarungen über den gegenseitigen Austausch von Daten.
- im Falle eines Gewaltverbrechens und/oder einer Bedrohungslage die Solidarität der breiten Gesellschaft mit den muslimischen Gemeinschaften demonstrieren und so ihr **Vertrauen stärken**, dass der Staat seiner Verpflichtung zum Schutz aller Bevölkerungsgruppen nachkommt;
- **die Opfer unterstützen und den Gemeinden helfen, nach einem Angriff in ihr alltägliches Leben zurückzufinden**. Dazu gehört die physische, psychologische und emotionale Unterstützung der Opfer antimuslimischer Übergriffe und ihres weiteren Umfelds. Zwar ist die Wiederherstellung des Vertrauens in öffentliche Organe vorrangig die Aufgabe des Staates, aber auch private Organisationen und die Zivilgesellschaft können Unterstützung leisten. Indem sie sich gegenüber Kommunalbehörden, Polizeidienststellen oder privaten Unternehmen für die Interessen der Betroffenen einsetzen, können sie dazu beitragen, dass wirksame Ergebnisse für die Opfer von

6 Tell MAMA 2016 Jahresbericht: A Constructed Threat: Identity, Intolerance and the Impact of Anti-Muslim Hatred, (London: 2017, Faith Matters) <<https://tellmamauk.org/wp-content/uploads/2017/11/A-Constructed-Threat-Identity-Intolerance-and-the-Impact-of-Anti-Muslim-Hatred-Web.pdf>>, S. 56.

Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen erzielt und das Vertrauen der Minderheitengemeinschaften in öffentliche Leistungen und Behörden gestärkt werden;

- **Forschungsarbeiten von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und zivilgesellschaftlichen Gruppen fördern**, die Narrative und Ideologien von Hassgruppen und relevanten Einzelpersonen untersuchen und zeigen, wie durch ihre Verbreitung eine Rhetorik der Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen und andere Gemeinschaften in den jeweiligen Ländern oder Regionen gefördert wird. Forschung kann auch die Arbeit der Polizei und Behörden unterstützen und aktuelle Trends aufzeigen, was zu einer Verbesserung der Maßnahmen gegen antimuslimische Hassverbrechen genutzt werden kann; und
- **der breiten Öffentlichkeit vermitteln**, dass Hassverbrechen nicht nur die Würde und Unantastbarkeit einer Einzelperson, sondern ganze Gemeinschaften bedrohen, und dass Intoleranz und Diskriminierung, ganz gleich gegen welche Gruppe, inakzeptabel sind. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sollten erwägen, sich in öffentlichen Verlautbarungen gegen gewalttätige Rhetorik auszusprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese zu einem Anstieg der hassmotivierten Übergriffe auf Muslime und Musliminnen führt. Erklärungen, die Hass verurteilen und Toleranz fordern, können auch gemeinsam mit Basisorganisationen und Basisgruppen sowie deren Repräsentanten und Repräsentantinnen abgegeben werden.

EINLEITUNG

Hintergrund

Mehrere Beschlüsse des OSZE-Ministerrats haben Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen als zentralen Aspekt der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung anerkannt und verpflichten die Teilnehmerstaaten, mit konkreten Maßnahmen darauf zu reagieren.

Im Jahr 2002 verurteilte der Ministerrat der OSZE-Teilnehmerstaaten in Porto die Zunahme von Diskriminierung und Gewaltakten gegen Muslime und Musliminnen in der OSZE-Region und lehnte die Gleichsetzung von Terrorismus und Extremismus mit einer bestimmten Religion oder Kultur schärfstens ab.⁷ 2004 beauftragten die Teilnehmerstaaten in Sofia das BDMIR, alle verfügbaren verlässlichen Informationen heranzuziehen und in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit anderen OSZE-Institutionen und weiteren einschlägigen internationalen Institutionen und NROs, Ausschreitungen in der OSZE-Region, die durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder damit verbundene Intoleranz - einschließlich gegen Muslime und Musliminnen - sowie Antisemitismus motivierte sind, aufmerksam zu verfolgen. Dieser Beschluss rief auch dazu auf, die Zivilgesellschaft zu unterstützen und sich für die Bildung von Partnerschaften einzusetzen.⁸

Der Ministerrat des Jahres 2007 (Madrid) unterstrich, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit Hass und Intoleranz in erster Linie bei den Teilnehmerstaaten, inklusive ihrer politischen Vertreter und Vertreterinnen, liegt.⁹ Der Beschluss stellt auch fest, dass das Auftreten von Intoleranz und Diskriminierung die Bemühungen um den Schutz der Rechte von Einzelpersonen, darunter auch Migranten und Migrantinnen, Flüchtlinge und Angehörige nationaler Minderheiten sowie Staatenlose, zunichte machen kann. Der Beschluss erkennt die Existenz verschiedener Formen von Intoleranz an und stellt fest, dass ein umfassender Ansatz und die Befassung mit Querschnittsfragen erforderlich sind, um wirksam gegen alle Formen von Diskriminierung vorgehen zu können.

Im Jahre 2011 veröffentlichten die OSZE, die UNESCO und der Europarat gemeinsam den *Pädagogischen Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen: Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie*.¹⁰ Dieser Leitfaden für Grund- und Sekundarschulen ist in sechs Sprachen erhältlich und richtet sich an politische

7 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 6/02, „Toleranz und Nichtdiskriminierung“, Porto, 7. Dezember 2002, <<https://www.osce.org/mc/40521>>.

8 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 12/04, „Toleranz und Nichtdiskriminierung“, Sofia, 7. Dezember 2004, <<https://www.osce.org/files/f/documents/6/2/41815.pdf>> Siehe ebenfalls Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621, „Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung“, Sofia, 29. Juli 2004, <<https://www.osce.org/files/f/documents/f/d/35612.pdf>>.

9 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 10/07, „Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses“, Madrid, 30. November 2007, <<https://www.osce.org/files/f/documents/a/2/29453.pdf>>.

10 *Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen: Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie* (Warschau: BDIMR, Europarat, UNESCO, 2011), <<https://www.osce.org/de/odhr/91299>>

Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen und Beamte und Beamtinnen, die im Bildungswesen tätig sind, sowie an Lehrpersonal, Schulleitungen und die jeweilige Zivilgesellschaft. Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen hat ebenso wie andere Formen von Intoleranz und Voreingenommenheit Auswirkungen auf das Zusammenleben, auch in Schulen und Bildungseinrichtungen. Die Anstrengungen zur Überwindung der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen bei Kindern und Jugendlichen in Bildungseinrichtungen sind der Schlüssel, um solches Verhalten bei den künftigen Erwachsenen vorzubeugen und ihm entgegenzutreten.

2013 rief der Ministerrat von Kiew die Regierungen der OSZE-Staaten auf, sich für die Beseitigung der Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung einzusetzen. Die Teilnehmerstaaten wurden auch nachdrücklich aufgefordert, politische Maßnahmen zum Schutz von Andachtsstätten, religiös bedeutsamen Orten und Friedhöfen und Heiligtümern zu ergreifen.¹¹

Hassmotivierte Vorkommnisse differenziert betrachten

Während des jüngsten jährlichen OSZE-Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension wiesen zivilgesellschaftliche Organisationen darauf hin, dass Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen von großer Tragweite ist und muslimische Gemeinschaften dringend vor Übergriffen und Diskriminierung geschützt werden müssen.¹² Im Jahr 2018 hob der Persönliche Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, Professor Bülent Şenay, den besorgniserregenden Trend zu antimuslimischer Rhetorik hervor. Er betonte die dringende Notwendigkeit, sich mit der Dämonisierung von Muslimen und Musliminnen und den zunehmenden antimuslimischen Tendenzen in Europa nach der humanitären Krise im Jahr 2015 auseinanderzusetzen und unterstrich das Problem der unzureichenden Meldung und Erfassung antimuslimischer Hassverbrechen.¹³

Warum ist dieser Leitfaden notwendig?

Jegliche Form der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen - sei es Gewalt, Diskriminierung, Belästigung oder Online-Angriffe - wirkt sich negativ auf das Leben muslimischer Menschen und Gemeinschaften aus. Dieser Leitfaden wurde konzipiert, um Regierungen dabei zu unterstützen, Hassdelikte zu verhindern und zu bekämpfen, u.a. durch eine Analyse der Sicherheitsrisiken und der erforderlichen Maßnahmen. Damit soll die Fähigkeit der Polizeibehörden und anderer Institutionen verbessert werden, den Sicherheitsbedürfnissen muslimischer Gemeinschaften und Personen gerecht zu werden.

11 OSZE MR Beschluss Nr. 3/13, Kiew, *op. cit.*, Fußnote 3.

12 Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension 2016, Zusammenfassender Bericht, Warschau, September 2016, <<https://www.osce.org/odihr/274416?download=true>>; Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension 2017, Zusammenfassender Bericht, Warschau, September 2017, <<https://www.osce.org/odihr/365486>>; Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension 2018, Zusammenfassender Bericht, Warschau, September 2018, <<https://www.osce.org/odihr/398840?download=true>>.

13 2018 Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension; *Ibid.*

Der Leitfaden behandelt auch verwandte Themen wie die unzureichende Erfassung und Meldung von Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen. Weiterhin empfehlen wir praktische Schritte, die Regierungen im Umgang mit den Sicherheits Herausforderungen, mit denen muslimische Gemeinden konfrontiert sind, in Kooperation und Partnerschaft mit eben diesen Gemeinden umsetzen können.

Die Regierungen tragen die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit von Gemeinschaften und Einzelpersonen, zumal Minderheitengemeinschaften oft nicht über die Mittel verfügen, um das erforderliche Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Strafverfolgungsbehörden wie die Polizei sind dafür zuständig, gegen kriminelle Manifestationen von Intoleranz gegenüber Einzelpersonen oder Gemeinschaften, einschließlich antimuslimischer Hassverbrechen, vorzugehen. Untätigkeit und insbesondere Komplizenschaft beeinträchtigen den sozialen Zusammenhalt und können in einigen seltenen Fällen zu gewalttätigem Extremismus, Übergriffen und polarisierten Ansichten in Teilen der betroffenen Gemeinschaft führen.¹⁴

Dieser Leitfaden trägt auch der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Gruppen aufgrund von Intoleranz und Vorurteilen innerhalb der muslimischen Gemeinschaften zur Zielscheibe werden können.

„Heute gibt es eine alarmierende Verschiebung des antimuslimischen Hasses - sowohl individuell als auch institutionell - vom Rand der Gesellschaft hinein in ihre Mitte. Es herrscht ein beunruhigendes Defizit an politischem Mut und Führungsstärke in diesen Fragen. Wir müssen uns gemeinsam gegen diese Bedrohung unserer friedlichen Koexistenz stellen.“ - *Bülent Şenay, 2016, Persönlicher Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von Muslimen*¹⁵

Dieser Leitfaden will auch zu umfassenderen Analysen und Forschungsarbeiten sowie zum Engagement von Regierungen und Zivilgesellschaft anregen und ermutigen, antimuslimische Stimmungen und antimuslimischen Hass, die in allen Teilnehmerstaaten der OSZE-Region eine ständige Herausforderung darstellen, abzubauen und zu bekämpfen.

14 Joel Busher and Graham Macklin, *Interpreting "Cumulative Extremism": A framework for enhanced conceptual clarity*, Society for Terrorism Research 7th Annual Conference, 27-28 June 2013, London, <<http://eprints.hud.ac.uk/id/eprint/19406/>>.

15 Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension 2016, Zusammenfassender Bericht, *op. cit.* 17.

Was ist der Rahmen und Zweck dieses Leitfadens?

Die vorliegende Publikation beschäftigt sich insbesondere mit der Frage, wie Regierungen antimuslimischen Hassverbrechen begegnen und muslimische Gemeinden schützen können. Die Arbeit des BDIMR zum Umgang mit antimuslimischen Vorurteilen und zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Intoleranz durch Bildungsarbeit soll als komplementär zu diesem Leitfaden verstanden werden.¹⁶

Im Mittelpunkt dieses Leitfadens stehen die praktischen Maßnahmen, die von Verantwortungsträgern und Verantwortungsträgerinnen zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Übergriffen gegen Muslime und Musliminnen sowie zur Schutz muslimischer Gemeinschaften ergriffen werden können. Dies sind vorrangig Regierungsbeamte und Regierungsbeamtinnen und politische Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, aber der Leitfaden ist sicher auch für die Zivilgesellschaft und die breitere Öffentlichkeit von Nutzen. Sein Ziel ist:

- **die Schaffung von Bewusstsein** für die Herausforderungen, vor denen muslimische Gemeinschaften im Bereich Sicherheit stehen, sowie für die in den Online-Medien und im täglichen Leben anzutreffende Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen, und die damit verbundenen geschlechtsspezifischen Auswirkungen;
- **die Stärkung der Kapazitäten von Personen im öffentlichen Dienst** (darunter sowohl jene, die in der Gesetzgebung mitwirken, als auch Personen, die in der Justiz oder Exekutive an forderster Front stehen, wie etwa Polizisten und Polizistinnen), damit sie charakteristische Merkmale antimuslimischer Hassverbrechen verstehen und praktische Schritte zur Gewährleistung der Sicherheit muslimischer Gemeinden setzen können. Insbesondere religiöse Feiertage, bestimmte Jahrestage oder Ereignisse und gemeinsame Gebete stellen Regierungen und Polizeibehörden vor besondere Herausforderungen, denen zu begegnen ist;
- **die Unterstützung der Polizei in ihren Bemühungen**, antimuslimische Hassverbrechen zu erkennen, zu erfassen und angemessen auf sie zu reagieren;
- **das Ermöglichen eines Austauschs zwischen verschiedenen OSZE Teilnehmerstaaten über bewährte Vorgehensweisen und praktische Ideen**, besonders in Bezug auf besseres Zusammenwirken von Polizeibehörden und muslimischen Gemeinden im Kampf gegen antimuslimische Hassverbrechen;
- **die Förderung der Kommunikation und Kooperation** zwischen Vertretern und Vertreterinnen der lokalen Polizei und Mitgliedern muslimischer Gemeinschaften, darunter muslimische Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, Sicherheitspezialisten und Sicherheitspezialistinnen und freiwillige Helfer und Helferinnen,

¹⁶ Siehe BDIMR-Webseite zur Berichterstattung über Hassverbrechen <<http://hatecrime.osce.org/>> und *Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen*, op. cit., Fußnote 14.

und die Entwicklung praktischer Vorschläge für das gemeinsame Vorgehen im Kampf gegen antimuslimische Intoleranz; sowie

- **die Unterstützung der anwaltschaftlichen Arbeit der Zivilgesellschaft** durch die Bereitstellung von Materialien, die sowohl Übersicht über Regierungsverpflichtungen als auch Handlungsempfehlungen geben, und daher als wichtige Ressource in der Arbeit mit staatlichen Behörden zu deren Umgang mit antimuslimischer Intoleranz und den daraus resultierenden Sicherheitsproblemen dienen.

Wie wurde dieser Leitfaden entwickelt?

Dieser Leitfaden basiert auf einer analogen Publikation mit dem Titel „Antisemitischen Hassverbrechen begegnen - jüdische Gemeinden schützen“, die bereits zuvor vom BDIMR zur Bekämpfung von Antisemitismus herausgegeben wurde.¹⁷ Der Entwurf dieses Leitfadens wurde im Rahmen umfassender Konsultationen mit Vertretern und Vertreterinnen der muslimischen Gemeinden, der Zivilgesellschaft, der Polizeibehörden, den Gleichbehandlungsstellen, sowie mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und anderen interessierten Personen entwickelt. Ferner wurden zwei große Arbeitstreffen abgehalten, eines in Nordmazedonien mit Unterstützung der OSZE-Mission in Skopje und ein weiteres in Frankfurt, Deutschland, in Zusammenarbeit mit der Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft der Goethe-Universität.¹⁸ Ein abschließendes Treffen von Experten und Expertinnen in Oslo wurde in Zusammenarbeit mit dem Muslim Dialogue Network durchgeführt. Alle in diesem Leitfaden genannten Beispiele wurden von Vertretern und Vertreterinnen der Teilnehmerstaaten und Partnern und Partnerinnen aus der Zivilgesellschaft in Beantwortung eines BDIMR-Fragebogens zu den Sicherheitsbedürfnissen muslimischer Gemeinschaften und zu bewährten Vorgehensweisen zusammengetragen.

Wie ist dieser Leitfaden aufgebaut?

Teil Eins bietet einen Überblick über die Hauptmerkmale von antimuslimisch motivierten Straftaten im OSZE-Raum und erläutert die unterschiedlichen Kontexte, die den Hintergrund für diese Hassdelikte bilden. Darüber hinaus wird dargestellt, welche Auswirkungen antimuslimische Hassverbrechen und die daraus resultierenden Herausforderungen im Bereich Sicherheit auf den Alltag muslimischer Menschen, Gemeinden und Einrichtungen haben.

Teil Zwei legt dar, wie Regierungen auf antimuslimische Hassdelikte reagieren und die Sicherheitsbedürfnisse muslimischer Gemeinden erfüllen sollten. Auf der Grundlage von OSZE-Verpflichtungen und anderen internationalen Menschenrechtsstandards

¹⁷ *Antisemitischen Hassverbrechen begegnen - jüdische Gemeinden schützen*, (Warschau: OSZE/BDIMR, 2017), <<https://www.osce.org/files/f/documents/d/a/317176.pdf>>.

¹⁸ „Strategien zur Verbesserung der Sicherheit muslimischer Gemeinschaften und zur Verringerung von Hassdelikten stehen im Mittelpunkt der vom BDIMR organisierten Konsultationen in Frankfurt“, BDIMR-Pressemitteilung vom 26. Juni 2018, <<https://www.osce.org/odihr/385875>>.

werden die wichtigsten Regierungspflichten aufgelistet und jene Prinzipien erörtert, an denen sich politische Maßnahmen und Initiativen in diesem Bereich orientieren sollten.

Teil Drei präsentiert zehn praktische Schritte, die Regierungen im Umgang mit antimuslimischen Hassdelikten und zum Schutz muslimischer Gemeinden unternehmen können.

Die Anhänge enthalten zusätzliche Informationen, die von Verantwortungsträgern und Verantwortungsträgerinnen im Umgang mit antimuslimischen Übergriffen zu Rate gezogen werden können. **Anhang 1** beinhaltet Fallstudien, die zu Schulungszwecken eingesetzt werden können. Sie können als Grundlage von Übungen dienen, in denen es darum geht, antimuslimische Hassdelikte zu erkennen, Kooperationen mit muslimischen Gemeinden einzugehen und einen Umgang mit Hassdelikten auf der Grundlage von Menschenrechtsstandards und -verpflichtungen zu entwickeln. **Anhang 2** zeigt in tabellarischer Form Handlungsmöglichkeiten für unterschiedliche Akteure und Akteurinnen. Diese Tabelle kann für Zielgruppen wie Parlamentsabgeordnete, Vertreter und Vertreterinnen unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes eingesetzt werden, um ihr Bewusstsein für die Herausforderungen, vor denen muslimische Gemeinden im Bereich Sicherheit stehen, zu schärfen. In **Anhang 3** findet sich ein kurzer, für Polizisten und Polizistinnen entwickelter Leitfaden zum Islam. **Anhang 4** liefert einige Hintergrundinformationen zur verwendeten Terminologie.

TEIL EINS:

Das Problem verstehen

I. ZUM KONTEXT ANTIMUSLIMISCHER HASSVERBRECHEN IN DER OSZE-REGION

Hassverbrechen sind Straftaten, die auf Vorurteilen gegen bestimmte Gruppen oder Individuen basieren. Sie weisen die folgenden beiden Elemente auf: (1) es sind Handlungen, die ein strafrechtliches Delikt darstellen, (2) bei dessen Ausübung der Täter oder die Täterin auf der Grundlage von Vorurteilen gehandelt hat.¹⁹

Die Unterscheidung zwischen Vorfällen, die durch Hass motiviert sind, und Hassverbrechen ist wichtig. Hassverbrechen sind *Straftaten*, die mit einer *Vorurteilsmotivation* begangen werden.²⁰ Das bedeutet, dass der Täter oder die Täterin das Opfer oder das Ziel des Angriffs aufgrund eines oder mehrerer geschützter Merkmale - wie der spezifischen Religion, des Glaubens, der „Rasse“, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung - ausgewählt hat oder weil das Opfer mit diesen Merkmalen assoziiert wird.

Auch durch Hass motivierte Vorfälle weisen einen Zusammenhang mit einem der geschützten Merkmale auf; sie erreichen aber entweder nicht den Schweregrad einer kriminellen Handlung oder werden nicht als Straftat gemeldet.

Voreingenommenheit gegen Muslime und Musliminnen ist eine der Vorurteilsmotivationen, die ein Delikt (d.h. eine Straftat nach dem Strafrecht) zu einem Hassverbrechen macht. Ein antimuslimisches Hassverbrechen liegt vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Täter oder die Täterin das Opfer oder Angriffsziel aufgrund des islamischen Glaubens oder der Assoziierung mit dem Islam ausgewählt hat. Solche Straftaten werden auch gegen Menschen begangen, die als Muslime oder Musliminnen wahrgenommen werden oder mit Muslimen und Musliminnen in Verbindung stehen (z.B. Unterstützer und Unterstützerinnen oder nichtmuslimische Ehepartner und Ehepartnerinnen) sowie gegen Menschen, die zwar selbst nicht Muslime oder Musliminnen sind, aber häufig zur Zielscheibe antimuslimischer Hassverbrechen werden, wie z.B. Mitglieder der Sikh-Gemeinschaft.²¹

Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen können sich nicht nur gegen eine Person richten, sondern auch gegen ein islamisches Zentrum, eine Moschee oder zivilgesellschaftliche Organisationen, die z.B. muslimischen Frauen oder Jugendlichen Unterstützung oder Ausbildung bieten.

19 Für eine umfassendere Diskussion über das Wesen von Hassverbrechen siehe *“Preventing and responding to hate crimes”* (Warschau: ODIHR, 2009), <<http://www.osce.org/odihr/39821?download=true>>.

20 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 9/09, „Bekämpfung von Hassverbrechen“, Athen, 2. Dezember 2009, <<https://www.osce.org/files/f/documents/3/5/67623.pdf>>

21 „Polnischer Polizist sagt nach Schlägerei vor einem Nachtclub zu einem britischen Sikh ‚Was erwartet ihr nach den Anschlägen von Paris‘“, *The Telegraph*, Matthew Day, Warschau, 2. Dezember 2015, <<https://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/poland/12029627/Polish-police-tell-British-Sikh-man-what-do-you-expect-after-Paris-attacks-after-nightclub-beating.html>>

Es gilt jedoch auch zu beachten, dass sich die antimuslimische Motivation des Täters oder der Täterin im Kontext eines Hassverbrechens häufig mit weiteren Vorurteilen verknüpft, insbesondere mit Sexismus, Fremdenfeindlichkeit gegen Migranten und Migrantinnen oder Vorurteilen gegenüber einer Person aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihrer vermeintlichen ethnischen Zugehörigkeit oder Herkunft. Eine Studie zur Viktimisierung im Bereich Hasskriminalität ergab, dass 50 Prozent der Opfer von Hassdelikten aufgrund von mehr als einem ihrer identitätsstiftenden Merkmale angegriffen wurden.²²

Indikatoren für antimuslimische Vorurteile sind das wichtigste Instrument zur Identifizierung von Fällen antimuslimischer Hasskriminalität. In einigen Fällen können diese Indikatoren - und damit die antimuslimische Motivation der Handelnden - sehr offensichtlich sein (z.B. wenn antimuslimische Beleidigungen geäußert werden). Andere Fälle wiederum erfordern ein nuanciertes Verständnis antimuslimischer Klischees und Kodierungen (z.B. wichtige Botschaften, Orte oder Daten), die möglicherweise nicht sofort offensichtlich sind.

Antimuslimische Vorurteile und Narrative

Antimuslimische Ressentiments existieren im Gebiet der OSZE bereits seit vielen Jahrhunderten. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verweisen häufig auf eine im internationalen Maßstab spürbare Zunahme der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA.²³ Terroranschläge, andere geopolitische Entwicklungen, das Erstarken rechtsextrimer und aggressiver nationalistischer und nativistischer Bewegungen sowie Migrationsströme wirken im gesamten Gebiet der OSZE häufig als Katalysatoren für antimuslimische Gefühle.

Dominante antimuslimische Narrative speisen sich meist aus Kategorien und Schlagworten wie: Muslime und Musliminnen als Sicherheitsbedrohung, nicht assimilierbar, demographische Bedrohung und missionarischer Eifer, Theokratie, Identitätsbedrohung, keine Geschlechtergleichheit, grundsätzliche Andersheit, angeborene Gewaltbereitschaft, unzureichende Bürgerkompetenz und Homophobie.²⁴

Die Bandbreite dieser Narrative verstärkt die Wahrnehmung, dass „muslimische Werte“ den vorherrschenden „nationalen Werten“ so fremd sind, dass Muslime und Musliminnen sich nicht integrieren können oder wollen. Laut einer Umfrage des Pew Research Center zur Einstellung gegenüber Muslimen und Musliminnen glauben jeweils mindestens 50 Prozent der Befragten in neun von zehn untersuchten europäischen Ländern, dass Muslimen und Musliminnen ihre religiöse Abgrenzung am wichtigsten ist und sie sich folglich nicht integrieren wollen. Am stärksten vertreten war diese Meinung in Griechenland

22 N. Chakraborti, „Reconceptualising hate crime victimization through the lens of vulnerability and ‘difference’“, *Theoretical Criminology* Vol. 16, No. 4, 2012, pp.499-514.

23 Amnesty International, „Choice and Prejudice: Discrimination against Muslims in Europe“ (London: Amnesty International, 2012).

24 „Counter Islamophobia Kit, Dominant Islamophobic Narratives – Comparative Report“, Center for Racism and Ethnicity Studies, University of Leeds, July 2017, <<https://cik.leeds.ac.uk/wp-content/uploads/sites/36/2017/07/2017.07.26-WSI-Comparative-Final.pdf>>.

(78 Prozent), gefolgt von Ungarn (76 Prozent), Spanien (68 Prozent), Italien (61 Prozent) und Deutschland (61 Prozent). Nur in Polen lag sie unter 50 Prozent; hier vertraten 45 Prozent der Befragten diese Ansicht.²⁵

Auch die einschlägige Rhetorik rund um das Thema Sicherheit, Terrorismus und den so genannten „Krieg gegen den Terror“ kann Auslöser dafür sein, dass Muslime und Musliminnen belästigt oder angegriffen werden, dass Diskriminierung - selbst von Seiten der Institutionen und Behörden - zunimmt und unangemessene oder disproportionale Maßnahmen der „Terrorismusbekämpfung“ ergriffen werden.²⁶

In der „Zweiten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung“, durchgeführt von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), gab fast ein Drittel der befragten Muslime und Musliminnen an, bei der Arbeitssuche diskriminiert worden zu sein. Die Studie zeigte auch, dass jeder vierte der muslimischen Befragten häufig wegen seiner oder ihrer ethnischen Herkunft oder Migrationshintergrunds belästigt wurde. Sichtbare religiöse Symbole, wie z.B. traditionelle oder religiöse Kleidung, waren Anlass dafür, dass jeder dritte muslimische Befragte Diskriminierung, Belästigung oder Polizeikontrollen erlebte. Etwa die Hälfte der Befragten gab an, dass ihr Name, ihre Hautfarbe oder ihr körperliches Erscheinungsbild zu Diskriminierung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder beim Zugang zur Gesundheitsversorgung führten.²⁷

Trotz der Tatsache, dass die in den OSZE-Teilnehmerstaaten lebenden Muslime und Musliminnen keine monolithische Einheit bilden, sondern unterschiedliche Wurzeln und Identitäten haben, gibt es mitunter eine reduktionistische Sicht auf muslimische Personen und Gemeinschaften. Der im Dezember 2015 veröffentlichte BDIMR-Bericht „Hate-Motivated Incidents Targeting Migrants, Refugees and Asylum-Seekers in the OSCE Region“ (Hassmotivierte Vorfälle gegen Migranten und Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende in der OSZE-Region) hob beispielsweise hervor, dass die Verschmelzung von flüchtlingsfeindlichen und antimuslimischen Gefühlen derzeit Anlass zur Sorge gibt.²⁸ Da die Situation für Muslime und Musliminnen je nach Land unterschiedlich ist, müssen komplexe und vielfältige Faktoren berücksichtigt werden und es ist ein kontextbezogener Ansatz erforderlich, um das unterschiedliche Klima für Muslime und Musliminnen in den verschiedenen Regionen der OSZE zu verstehen. Dazu gehören Gebiete, in denen der Islam eine Minderheitenreligion ist, Gebiete, in denen Ethnizität und Religion miteinander verflochten sind, oder Gebiete, in denen eine dominante Interpretation des Islam parallel zu neu entstehenden oder minoritären Interpretationen des Islam existiert.

25 „Europäer fürchten, die Flüchtlingswelle bedeutet mehr Terrorismus und weniger Arbeitsplätze“, 2016, <<https://www.pewresearch.org/global/2016/07/11/europeans-fear-wave-of-refugees-will-mean-more-terrorism-fewer-jobs/>>.

26 Patel, Tina. G. *It's not about security, it's about racism: counter-terror strategies, civilizing processes and the post-race fiction*. Palgrave Communications, Volume 3 (2017).

27 „Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse“, Europäische Agentur für Grundrechte 2017, <https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-minorities-survey-muslims-selected-findings_de.pdf>.

28 „Fact-Finding Meeting: Hate-Motivated Incidents Targeting Migrants, Refugees and Asylum-Seekers in the OSCE Region“, OSCE/ODIHR, 11. Dezember 2015, <<http://www.osce.org/odihr/235741?download=true>>.

Intersektionalität

Intersektionalität ist die Erforschung sich überlagernder oder miteinander verflochtener sozialer Identitäten und damit verbundener Systeme von Unterdrückung, Herrschaft oder Diskriminierung. Sie untersucht, wie verschiedene Kategorien - darunter Geschlecht, „Rasse“, ethnische Zugehörigkeit, Klasse, Behinderung, sexuelle Orientierung, Religion und Alter - auf multiplen und oft parallelen Ebenen interagieren, und geht davon aus, dass jedes Element oder Merkmal einer Person untrennbar mit allen anderen Elementen verbunden ist.²⁹

Forschungen, darunter die des Europäischen Netzwerks gegen Rassismus (ENAR), zeigen, dass sich das Verständnis für Intersektionalität und Hasskriminalität bei vielen nationalen Polizeibehörden erst langsam entwickelt.³⁰ Dies gilt offenbar auch für Forscher und Forscherinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in zivilgesellschaftlichen Organisationen und Personen, die in der Strafjustiz tätig sind. Ein häufig genannter Grund für die unvollständige Erfassung von Hassverbrechen ist die Tatsache, dass Straftaten oft aus mehreren Motiven heraus begangen werden und die Opfer aufgrund von mehr als einem Vorurteilsindikator oder Motiv ausgewählt wurden. Einige Formulare und Systeme für die Erfassung von Hassverbrechen in der Strafverfolgung erlauben bereits die Mehrfachkennzeichnung oder das Ankreuzen mehrerer Kästchen hinsichtlich vorliegender Vorurteilsindikatoren. Um Intersektionalität jedoch als Gesamtansatz zur Kategorisierung von Hasskriminalität zu nutzen, müssten Polizei und zuständige Behörden zunächst in ihren Methoden stets von der Voraussetzung ausgehen, dass die Identitäten der Opfer vielschichtig und intersektional sind und daher auch in der Reaktion alle Aspekte berücksichtigt werden müssen. Zum Beispiel kann ein Angriff auf eine muslimische Frau ein Hassverbrechen sein, wenn ihr der Hidschab gewaltsam abgenommen wird. Das Motiv für ein solches Hassdelikt kann teils ihre vermeintliche Religion, teils ihr Geschlecht sein. Auch die Kategorie „Rasse“ kann eine Rolle spielen. Eine derartige hassgeleitete Straftat würde sich nicht gegen einen muslimischen Mann oder eine schwarze Frau ohne sichtbare religiöse Kleidung richten. Das Konzept der Intersektionalität kann zum besseren Verständnis der Viktimisierung und auch zur besseren polizeilichen Aufarbeitung solcher Straftaten beitragen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte in seinem Urteil in der Rechtssache Alković gegen Montenegro, dass ein montenegrinischer Rom und seine Familie von Nachbarn und Nachbarinnen schikaniert wurden, weil sie Roma/Romnija und Muslime/Musliminnen sind. Die Familie war rassistischen und religiösen Beschimpfungen ausgesetzt, erhielt Morddrohungen, ihre Tür wurde mit Graffiti beschmiert, ihr Auto beschädigt und auf ihre Wohnung wurde geschossen, ehe sie

29 Intersektionalität ist ein qualitativer analytischer Ansatz, der aufzeigt, welche Auswirkungen miteinander verstränkte Machtsysteme auf die Menschen haben, die in der Gesellschaft am stärksten marginalisiert sind. Der Begriff wurde 1989 von der schwarzen feministischen Wissenschaftlerin Kimberlé Williams Crenshaw geprägt. *Forgotten Women: The Impact of Islamophobia on Muslim Women*, (Brussels: ENAR – European Network Against Racism, 2016), <https://www.enar-eu.org/IMG/pdf/forgottenwomenpublication_lr_final_with_latest_corrections.pdf>

30 *Racist Crime and Institutional Racism in Europe*, (Brussels: ENAR – European Network Against Racism, 2019), <https://www.enar-eu.org/IMG/pdf/shadowreport2018_final.pdf>.

schließlich Anzeige erstattete; der Beschwerde wurde letztlich stattgegeben. Das Gericht konzentrierte sich auf zwei der bedrohlichsten Vorfälle. Nach sorgfältiger Prüfung des Verhaltens der Polizei befand das Gericht dieses für mangelhaft. Bei einem der Vorfälle waren Kugeln abgefeuert worden - die Beschuldigten bestritten die Tat, gaben aber zu, Schüsse gehört und die Patronenhülsen gesehen zu haben. Das Gericht kritisierte die Polizei, weil sie die Patronenhülsen nicht sichergestellt und nicht untersucht hatte, ob die mutmasslichen Täter und Täterinnen eine Waffe besaßen. Das Gericht befand, dass „dem Antragsteller nicht der erforderliche Schutz seines Rechts auf körperliche Unversehrtheit gewährt wurde“. In seiner schriftlichen Vorlage an das Gericht wies das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma (ERRC) als Drittpartei auf die Existenz eines endemischen Rassismus gegen Roma und Romnija in der montenegrinischen Gesellschaft hin. Das ERRC unterbreitete auch Hinweise für die Existenz von institutionellem Rassismus innerhalb der montenegrinischen Polizei, die schwere Hassverbrechen in der Regel als geringfügige Vergehen behandelte, die nur selten zu Verurteilungen führten.³¹

Hasskriminalität nach Ereignissen von nationaler oder internationaler Tragweite

Bestimmte Ereignisse - wie bedeutsame nationale oder internationale politische Ereignisse, aggressive nationalistische Kundgebungen oder terroristische Straftaten oder Zwischenfälle - können Auslöser für wachsende Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen sein. Hasskriminalität kann eine Mikromanifestation nationaler oder internationaler Konflikte sein, bei der Personen aus Minderheitengruppen als „in Opposition zu vorherrschenden kulturellen Normen stehend“ oder „gegen nationale Interessen handelnd“ wahrgenommen werden.³² Die einschlägige Rhetorik rund um das Thema Terrorismus und Krieg gegen den Terror wird oft instrumentalisiert, um Muslime und Musliminnen anzugreifen; sie kann jedoch auch zu Diskriminierung durch unangemessene Anwendung von Methoden der Terrorismusbekämpfung durch die Behörden führen.³³

31 Siehe, ALKOVIĆ v. MONTENEGRO, Entscheidung vom 5. Dezember 2017, Straßburg, <<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22fulltext%22:%5B%22alkovic%22%2C%22itemid%22:%5B%22001-179216%22%5D%7D>> und „Muslimischer Rom gewinnt Diskriminierungsverfahren gegen Montenegro“, European Roma Rights Centre, <<http://www.errc.org/press-releases/muslim-roma-win-discrimination-case-against-montenegro>>.

32 C. E. Mills, J.D. Freilich, and S.M. Chermak, „Extreme Hatred: Revisiting the Hate Crime and Terrorism Relationship to Determine Whether They are 'Close Cousins' or 'Distant Relatives'“ *Crime and Delinquency*, 2015.

33 *Ibid.*

II. DIE KENNZEICHEN ANTIMUSLIMISCHER HASSVERBRECHEN IN DER OSZE-REGION

Bedrohungen oder Übergriffe gegen Personen, weil sie Muslime oder Musliminnen sind oder als solche wahrgenommen werden, stellen ein antimuslimisches Hassverbrechen dar. Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen sind Straftaten, die sich entweder gegen eine Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen muslimischen Identität richten oder durch Hass gegen Muslime und Musliminnen oder den Islam im Allgemeinen motiviert sind. Eine antimuslimische Straftat kann auch gegen einen Nichtmuslim oder eine Nichtmuslimin begangen werden. Täter und Täterinnen wählen Opfer aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, religiösen Kleidung, Sprache oder Namens aus. Täter und Täterinnen nehmen oft Bezug auf bestehende negative Stereotype über Muslime und Musliminnen und den Islam und wenden diese auf den Terrorismus allgemein oder speziell auf ein öffentlichkeitswirksames historisches Ereignis oder einen Vorfall an, den sie Muslimen und Musliminnen zuschreiben.

Ebenso werden Muslime und Musliminnen häufig Ziel von Übergriffen aufgrund anderer identitätsstiftender Aspekte. Dies gilt insbesondere für fremdenfeindliche und rassistische Äußerungen im Kontext gesellschaftlicher und historischer Spannungen. Solche Äußerungen können sich darauf beziehen, dass das Opfer „nicht dazu gehört“ oder nicht berechtigt ist, in dem Gebiet zu leben, das die Täterin der Täter oder die Täterin der Täter als „sein“ oder „ihr“ Territorium ansieht. Hassverbrechen, die durch Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen motiviert sind, können sich jedoch auch gegen Gebäude oder Institutionen richten, darunter etwa islamische Einrichtung oder ein Geschäft oder Wohnhaus, das die Täter/Täterinnen mit Muslimen/Musliminnen oder dem Islam in Verbindung bringen. Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum, antimuslimische Schmierereien oder die Platzierung von Schweinefleischprodukten auf oder in der Nähe des Eigentums eines Opfers sind ebenfalls gängige Methoden der Täter und Täterinnen, um Muslime und Musliminnen anzugreifen oder einzuschüchtern.

Das BDIMR hat ein Merkblatt veröffentlicht, das allen Akteuren und Akteurinnen helfen soll, Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen zu erkennen.³⁴

1. Indikatoren für Vorurteile

Indikatoren für Vorurteile sind Tatsachen und Anhaltspunkte, die nahelegen, dass eine Straftat mit Vorurteilmotiv vorliegt. Sie bieten objektive Kriterien, mit deren Hilfe man das mögliche Motiv bewerten kann. Das heißt indes nicht, dass sie eindeutig beweisen, dass der Täter oder die Täterin von Vorurteilen und Voreingenommenheit angetrieben war.

Zu den Indikatoren für das Vorliegen eines antimuslimischen Hassverbrechen gehört, dass die Zielperson aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Identität als

34 Hate Crime against Muslims factsheet, (Warsaw: ODIHR, 2018), <<https://www.osce.org/odihr/373441>>.

Muslim oder Muslimin ausgewählt wird, dass explizit antimuslimische Bemerkungen gemacht werden oder auf terroristische Aktivitäten, Gruppen und/oder Terrorismus im Allgemeinen Bezug genommen wird. Polizeibehörden sollten vorurteilsgeleitete Motive und Indikatoren erfassen und sie berücksichtigen, wenn sie Opfern von antimuslimischer Intoleranz begegnen und sie befragen.³⁵

Diese Indikatoren helfen der Polizei, den Staatsanwaltschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen dabei, zu analysieren, ob es sich bei einem gemeldeten Vorfall um ein Hassverbrechen handeln könnte. Ihr Zweck ist es, den Prozess der Beweisführung durch gekonnte Befragung oder Ermittlung in Gang zu setzen. Sie können, müssen aber nicht, als Beweismittel vor Gericht zugelassen werden.

Im Folgenden wird eine – keinesfalls erschöpfende – Liste von Indikatoren für Vorurteile präsentiert, die bei der Analyse möglicher antimuslimischer Hassdelikte zum Tragen kommen können.

Wahrnehmung von Opfern, Zeugen und Zeuginnen und Experten und Expertinnen

Wenn Opfer oder Zeugen und Zeuginnen eine Straftat als antimuslimisch wahrnehmen, sollte das in die Ermittlungen einfließen. Zudem ist zu beachten, dass auch eine außenstehende Instanz wie eine zivilgesellschaftliche Organisation, eine Einrichtung der muslimischen Gemeinde, die antimuslimische Zwischenfälle registriert, oder auch ein unabhängiger Experte oder eine unabhängige Expertin in der Lage sein können, ein Vorurteil zu identifizieren, das von den Opfern oder Zeugen und Zeuginnen nicht als solches erkannt wurde.

Auch die Wahrnehmung des Beamten oder der Beamtin, dass es sich bei der Straftat um ein potenzielles Hassverbrechen handelt, kann gegebenenfalls als Indikator für ein Vorurteil gewertet werden.³⁶

Kommentare, schriftliche Äußerungen, Gesten oder Schmierereien

Täter und Täterinnen von Hassdelikten bringen ihre Vorurteile häufig vor, während oder nach der Tat zum Ausdruck. Zentrale Beweismittel bei den meisten Hassdelikten sind die vom Täter oder von der Täterin benutzten Worte und Symbole. Wer Hassdelikte begeht, will üblicherweise seinen Opfern, den Gruppen, denen sie angehören, und der Gesellschaft insgesamt eine Botschaft übermitteln. Diese Botschaften, von lautstarken Beleidigungen bis hin zu Schmierereien, sind bedeutsame Beweismittel für ein

35 Weitere Informationen unter: "Improving the Recording of Hate Crime by Law Enforcement Authorities: Key Guiding Principles", <https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/ec-2017-key-guiding-principles-recording-hate-crime_en.pdf>.

36 Standards der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), „Allgemeine Politik-Empfehlung Nr.11 zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit“, verabschiedet am 29. Juni 2007 <<https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-11-on-combating-racism-and-racia/16808b5ade>>.

Vorurteilsmotiv. Die folgenden Fragen können dabei helfen, herauszufinden, ob einer Straftat ein antimuslimisches Vorurteilsmotiv zugrunde lag:

- Hat sich der oder die Verdächtige mündlich oder schriftlich über Muslime/Musliminnen, den Islam oder die (vermeintliche) Zugehörigkeit des Opfers zur muslimischen Gemeinde oder die (vermeintliche) ethnische Herkunft oder Nationalität des oder der Betroffenen geäußert? Denken Sie in diesem Zusammenhang auch daran, dass antimuslimische Äußerungen oder Sprüche auch absichtlich fälschlich als reine Kritik an kulturellen Praktiken - z.B. islamische Kleidung, die Präsenz von Moscheen, halal gewonnenes Fleisch - oder als Kritik an Zuwanderung, Terrorismus und anderen mit muslimischen Gemeinschaften assoziierten sozialen Themen dargestellt werden können. Darüber hinaus ist es wichtig zu wissen, dass antimuslimische Übergriffe oft mit rassistischen und fremdenfeindlichen Bemerkungen sowie generellen Vorurteilen, die sich in rassistischer und fremdenfeindlicher Sprache äußern, verknüpft sind;
- Wurden Kritzeleien, Graffiti, Comiczeichnungen oder sonstige Bilder am Tatort gefunden, die Muslime/Musliminnen, den Islam oder den Propheten Mohammed darstellen und dämonisieren? Wurden Nazi-Symbole oder Symbole, die in dem betreffenden Land als Hass-Symbole bekannt sind, am Tatort gefunden? Referenzen an rechtsextreme Slogans und Symbole, die Hass verbreiten und Muslime und Musliminnen und andere Gruppen einschüchtern sollen, können auch getarnt eingesetzt werden. Jedoch ist nicht jeder Zwischenfall, bei dem rechtsextreme Symbolik vorkommt, automatisch antimuslimisch motiviert. Rechtsextreme Ikonographie - z.B. das Hakenkreuz - wird auch oft im Kontext von Hassverbrechen verwendet, die auf anderen Vorurteilen basieren; und
- Falls es sich bei dem Ziel um einen Ort von religiöser oder kultureller Bedeutung handelt, wurde ein für Muslime und Musliminnen beleidigender Gegenstand (wie zum Beispiel Schweinefleisch oder Blut) am Tatort gefunden? Es kann auch vorkommen, dass Gegenstände, mit denen Muslime und Musliminnen eingeschüchtert werden sollen, nicht nur neben Moscheen, islamischen Kulturzentren oder Schulen sondern auch außerhalb von Geschäfts- oder Wohngebäuden, die als muslimisches Eigentum wahrgenommen werden, plaziert werden.

Der Kontext der Straftat

Religiöse oder andere Unterschiede zwischen Täter oder Täterin und Opfer sind an sich noch keine Indikatoren für ein Hassverbrechen. Die folgenden Fragen können jedoch dabei helfen, den Kontext einer Straftat zu beleuchten und Hinweise zur Klärung der Frage liefern, ob Voreingenommenheit gegenüber Muslimen und Musliminnen als Motiv in Frage kommt.

- Unterstützt der Täter oder die Täterin eine Gruppe, die für ihre Feindlichkeit gegenüber Muslimen und Musliminnen bekannt ist? Legen die vorhandenen Beweismittel nahe, dass der Täter oder die Täterin rechtsextreme Gruppen unterstützt oder in

Online-Medien Sympathie für antimuslimische, rassistische oder fremdenfeindliche Gruppen bekundet hat?

- War das Opfer deutlich als Muslim oder Muslimin zu erkennen? Menschen können Ziel antimuslimischer Übergriffe werden, wenn sie islamische Kleidung (einschließlich Hidschab oder Thawb) oder auch andere religiöse oder ethnische Kleidung tragen (z.B. den Sikh-Turban oder den Shalwar Kamiz). Eine Person kann jedoch auch aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer wahrgenommenen Nationalität, ihrer als „muslimisch“ empfundenen Sprache, oder aufgrund des Besuchs religiöser Einrichtungen, die mit Muslimen und Musliminnen in Verbindung gebracht werden, Ziel antimuslimischer Übergriffe werden.
- Richtete sich das Verbrechen gegen eine Person, die an exponierter Stelle für die Rechte von Muslimen und Musliminnen eintritt?
- War das Opfer zum Zeitpunkt des Zwischenfalls an Aktivitäten beteiligt, die von der muslimischen Gemeinde oder einer der muslimischen Gemeinde tatsächlich oder vermeintlich nahestehenden Organisation organisiert wurden?

Organisierte Hassgruppen

Obwohl nicht alle Hassverbrechen von organisierten Gruppierungen begangen werden, werden Mitglieder solcher Gruppen oder mit ihnen Sympathisierende häufig mit der Durchführung derartiger Straftaten beauftragt. Wenn die folgenden Fragen mit Ja beantwortet werden können, existieren Indikatoren für Vorurteile:

- Wurden Gegenstände am Tatort gefunden, die nahelegen, dass es sich bei dem Verbrechen um eine Tat von Neonazis, anderen extremistisch-nationalistischen Organisationen oder einer internationalen Terrororganisation handelt?
- Hat der Täter oder die Täterin die Aktionen oder Ziele einer terroristischen Organisation, die sich gegen Muslime und Musliminnen richtet, in irgendeiner Weise unterstützt oder offen gebilligt?
- Hat der Täter oder die Täterin mit seinem/ihrem Vorgehen versucht, vorherige terroristische Attacken gegen die muslimische Gemeinschaft zu imitieren?
- Hat der Täter oder die Täterin in den sozialen Medien eine antimuslimische Gruppierung unterstützt?
- Gibt es Beweise, dass solch eine Gruppierung in der Nähe des Tatorts aktiv ist (beispielsweise durch antimuslimische Plakate, Schmierereien oder Flugblätter)?
- Hat der Täter oder die Täterin ein Verhalten gezeigt, das auf die Mitgliedschaft in einer Hassorganisation hindeutet, z.B. den Nazigruß oder andere Gesten, die mit rechtsradikalen antimuslimischen Bewegungen in Zusammenhang stehen, verwendet?

- Trug der Täter oder die Täterin Kleidung, Tätowierungen oder andere Zeichen, die ihn/sie mit einer extremistischen Gruppe oder einer Hassorganisation in Verbindung bringen?
- Hat kürzlich eine Hassorganisation oder Neonazi-Gruppierung öffentlich die muslimische Gemeinschaft bedroht, zum Beispiel in den sozialen Netzwerken oder in den Mainstreammedien ?
- Hat der Täter oder die Täterin spezifische Begriffe verwendet, die auf eine Voreingenommenheit gegenüber Muslimen und Musliminnen schliessen lassen, und bedient er/sie sich einer Terminologie, die aus rechtsextremistischer Rhetorik und Ideologie stammt?

Ort und Zeit

Ort und Zeit eines Verbrechens können ebenfalls Indikatoren für ein antimuslimisch motiviertes Verbrechen sein. Die Antworten auf folgende Fragen können bei der Ermittlung entsprechender Anhaltspunkte helfen:

- Fand der Zwischenfall nach einem öffentlichkeitswirksamen Ereignis statt, das den Diskurs über den Islam und die muslimische Gemeinschaft verschärft hat (z.B. einem internationalen Terrorangriff)?
- Fand der Zwischenfall zu einem Zeitpunkt von besonderer Bedeutung statt? Zum Beispiel:
 - an religiösen Feiertagen (z.B. Eid al-Fitr, Eid al-Adha);
 - an einem für Nationalisten und Nationalistinnen wichtigen Tag, den Rechtsextreme und rechtsextremistische Gruppierungen für Aufmärsche und Demonstrationen nutzen (z.B. historische Daten, die in rechtsextremen Gruppen als Gedenktage gelten);
 - während des Fastenmonats Ramadan oder auf dem Gelände von Moscheen oder muslimischen Einrichtungen; oder
 - an anderen bedeutsamen Tagen (z.B. Nationalfeiertagen).

Muster und Häufigkeit früherer Hassverbrechen und Zwischenfälle

Hassdelikte sind manchmal keine Einzeltaten, sondern Teil eines größeren Musters. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vorurteilsmotivierten Tat kann die Beantwortung folgender Fragen liefern:

- Gab es bereits vorher antimuslimische Vorfälle in derselben Gegend?
- Gab es in letzter Zeit eine Zuspitzung antimuslimischer Zwischenfälle von niedrigschwelliger Belästigungen und nicht strafbaren Handlungen zu schwerwiegenden Taten wie Vandalismus und tätlichen Angriffen?

- War das Opfer oder die muslimische Gemeinde oder die Organisation, mit der das Opfer in Verbindung stand, kürzlich Drohungen oder anderen Formen von Einschüchterung per Telefon oder E-Mail ausgesetzt?
- Wurde in der Gegend antimuslimische oder rechtsextreme Literatur in Umlauf gebracht?

Arten der Gewalt

Da es sich bei Hassverbrechen meist um Akte handelt, die eine bestimmte Botschaft kommunizieren wollen, kann mit ihnen heftige Gewalt, Zerstörung und Brutalität einhergehen. Folgende Fragen können dabei helfen, Anhaltspunkte für eine antimuslimische Motivation aufzudecken:

- Zeigte der Übergriff einen *modus operandi*, der typisch für eine extremistische Gruppe, eine organisierte Hassgruppierung oder eine terroristische Organisation ist?
- Könnte der Täter oder die Täterin durch ein antimuslimisches Verbrechen inspiriert worden sein, das Schlagzeilen gemacht hat, und könnte es sich eventuell um das Werk von sogenannten Trittbrettfahrern/Trittbrettfahrerinnen handeln?
- Wurde bei dem Vorfall plötzlich und unvermittelt extreme Gewalt angewendet und wurde das Opfer gezielt erniedrigt?
- Wurde die Tat in aller Öffentlichkeit ausgeführt oder lag die Absicht vor, sie öffentlich zu machen, zum Beispiel durch das Posten des gesamten Tathergangs im Internet?
- Wurden bestimmte Ausdrucksweisen gegen muslimische Gemeinschaften eingesetzt, die der Ideologie rechtsextremistischer oder anderer antimuslimischer Gruppen entstammen könnten?

2. Die Kennzeichen antimuslimischer Hassverbrechen

Das Spektrum der durch antimuslimischen Hass motivierten Straftaten ist breit gefächert und reicht von öffentlichkeitswirksamen Angriffen bis hin zu kleineren Zwischenfällen, die eskalieren können, wenn sie nicht konsequent geahndet werden. Solche Angriffe können von Einzelpersonen ausgeführt werden, oder von Menschen, die Mitglieder einer organisierten Hassgruppe sind.

Tätliche Angriffe auf Personen

Ein tätlicher Angriff auf eine muslimische Person kann vielerlei Hintergründe haben. Muslimische Menschen sind vor allem deshalb verwundbar, weil bestimmte gesellschaftliche, politische, religiöse und andere Faktoren sie als Muslime und Musliminnen erkennbar machen.

Dazu zählen:

- das Tragen islamischer Kleidung, wie *Hidschab* oder *Thawb*;
- das öffentliche Bekenntnis zu einer muslimischen oder islamischen Organisation;
- der Aufenthalt in der Nähe einer Moschee, einer islamischen Schule, eines islamischen Kulturzentrums oder eines Geschäfts/Restaurants, das Nahrungsmittel nach islamischen Speisevorschriften (halal) anbietet;
- die Teilnahme an einer öffentlichen muslimischen Veranstaltung;
- das Feiern eines islamischen Feiertages;
- das Sprechen einer Sprache, die in einem bestimmten Kontext die Sprechenden als Muslime oder Musliminnen kennzeichnet; und
- die Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder ethnischen Gruppe, die als muslimisch gilt.

Antimuslimische Verbrechen zielen auch auf Menschen ab, von denen fälschlicherweise angenommen wird, sie seien Muslime oder Musliminnen – etwa, weil sie in einem Halal-Supermarkt einkaufen, eine muslimische Einrichtung besuchen oder Freundschaften und andere soziale Kontakte zu Muslimen oder Musliminnen unterhalten. Antimuslimische Übergriffe - sowohl offline wie online - können sich zudem gegen Aktivisten und Aktivistinnen oder Experten und Expertinnen richten, die gegen antimuslimische Vorurteile kämpfen oder sich mit islamischer Geschichte und Kultur beschäftigen, ohne selbst Muslime oder Musliminnen zu sein.

Basierend auf dem jährlichen BDIMR-Bericht über Hassdelikte wird im Folgenden die Bandbreite antimuslimischer Hassdelikte im OSZE-Raum anhand einiger zentraler Merkmale dieser Straftaten beschrieben.³⁷

a. Mord

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Menschen in der OSZE-Region bei Gewaltverbrechen getötet, in denen die Beweislage darauf hindeutet, dass die Taten aus antimuslimischen Beweggründen begangen wurden. Zum Beispiel:

Kanada Am 29. Januar 2017 eröffnete ein bewaffneter Mann kurz nach dem Abendgebet das Feuer auf eine Moschee in Quebec City, wobei sechs Menschen getötet und 19 verletzt wurden. Der Täter wurde in sechs Fällen des Mordes angeklagt;

³⁷ Alle Beispiele in diesem Abschnitt sind der BDIMR-Webseite zur Meldung von Hassverbrechen entnommen. Weitere Informationen und Beispiele finden Sie unter: <<http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-muslims>>.

Deutschland Im Jahr 2009 wurde eine muslimische Frau, die einen Hidschab trug, während einer Berufungsverhandlung in einem Gerichtssaal in Dresden von einem Täter angegriffen und mit einer Stichwaffe tödlich verletzt;

Schweden Am 22. Oktober 2015 drang ein 21-jähriger maskierter Täter in eine Schule ein und tötete drei Menschen mit einem Schwert. Dies war der schwerste Angriff auf eine Schule in der Geschichte Schwedens. Der Täter soll die Schule wegen ihrer großen Zahl von Kindern mit Migrationshintergrund als Ziel ausgesucht haben;

Schweiz Am 19. Dezember 2016 wurden zwei Menschen getötet, als ein Mann in einem islamischen Zentrum in der Züricher Innenstadt „*Raus aus unserem Land*“ schrie und anschließend das Feuer auf die Menschen eröffnete; und

Großbritannien Am 29. April 2013 wurde ein 82-jähriger Großvater auf dem Heimweg von einer Moschee in Birmingham erstochen. Der Täter erklärte später, er habe den Mann getötet, weil das Opfer „ein Muslim war und es keine Zeugen gab“.

b. Andere gewaltsame Übergriffe

Andere Gewaltsame antimuslimische Straftaten finden häufig in OSZE-Teilnehmerstaaten statt. Solche tätlichen Angriffe sind etwa:

- die Verwendung von Waffen, wie Schusswaffen, Sprengkörper, Messer und Baseballschläger;
- der Versuch, die Opfer mit einem Fahrzeug zu überfahren;
- die Verletzung des Opfers durch Schläge;
- das Zerren an der Kleidung oder der Versuch, dem Opfer die Kleidung zu entreißen;
- Grapschen, Stoßen, Ohrfeigen, Spucken und ähnliche Handlungen; und
- Angriffe auf muslimische Einrichtungen wie Moscheen, wenn sich größere Menschengruppen im Gebäude oder in dessen Nähe aufhalten.

Gewaltsame antimuslimische Übergriffe können gravierende physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen: die Opfer müssen nach der Tat eventuell in ein Krankenhaus gebracht werden und sich einer medizinischen Behandlung oder einer Psychotherapie unterziehen.

Bosnien und Herzegovina 2015 wurde in der Republika Srpska ein muslimisch-bosniakischer Rückkehrer von Unbekannten angegriffen, die ihm „die vier kyrillischen Buchstaben“ (das Serbische Kreuz) auf den Bauch tätowierten;

Kanada Im Jahr 2017 wurden ein muslimischer Mann und eine muslimische Frau tödlich angegriffen, nachdem sie eingeschritten waren, als in einem Einkaufszentrum Morddrohungen gegen eine muslimische Frau mit Kopftuch ausgestoßen wurden;

Frankreich Am 11. September 2019 stach ein Mann auf eine Frau ein und entriss ihr den Schleier während ihre beiden jungen Töchter zusahen. Nach dem Vorfall skandierete der Angreifer „Das ist unser Zuhause“ und „Es ist noch nicht vorbei“;

Irland Im Mai 2016 wurden zwei afghanische Männer und ein Teenager von einer Gruppe beschimpft und tätlich angegriffen; zwei der Opfer verloren das Bewusstsein; und

Norwegen Im August 2019 drang ein bewaffneter Mann in Uniform und mit einem Helm in eine Moschee in einem Osloer Vorort ein, indem er sich den Weg durch die verschlossene Tür freischoss. Er trug zwei Schrotflinten und eine Pistole bei sich und eröffnete das Feuer im zentralen Gebetsraum. Er startete auch eine Livestream-Übertragung des Angriffs, die später gelöscht wurde.

c. Bedrohungen

Antimuslimische Drohungen richten sich gegen Individuen, Repräsentanten und Repräsentantinnen der muslimischen Gemeinschaft, muslimische Einrichtungen sowie gegen Geschäfte, die muslimischen Personen gehören. Dazu zählen Gewaltandrohungen verschiedenster Art, auch Todes- und Bombendrohungen. Diese werden per Brief, E-Mail oder über die sozialen Medien sowie persönlich, am Telefon, mittels Schmierereien an den Wänden muslimischer Einrichtungen oder auf andere Weise kommuniziert. Antimuslimische Sprüche und Symbole sind oftmals Bestandteil solcher Drohungen zur Versinnbildlichung von Gewalt, Mord und Zerstörung.

Antimuslimische Drohungen können auch durch die gezielte Verwendung und Platzierung bestimmter Gegenstände ausgedrückt werden, zum Beispiel durch

- einen Schweinekopf, platziert vor dem Haus einer muslimischen Person oder Institution;
- Speck, platziert am Türgriff einer muslimischen Einrichtung, eines islamischen Zentrums, an der Wohnungs- oder Autotür einer muslimischen Familie;
- rechtsextremistisches Schriftmaterial, eingeworfen in Briefkästen und ausgelegt in Moscheen; und
- weisses Pulver, das an Moscheen geschickt wird.

Nachstehend einige reale Beispiele aus der OSZE-Region:

Österreich Im Jahr 2017 wurde eine Tunesierin wiederholt antimuslimischen Beleidigungen ausgesetzt und schriftliche Drohungen wurden in ihren Briefkasten geworfen;

Kanada 2017 wurde ein muslimischer Anwalt und Menschenrechtsaktivist beleidigt und bekam Morddrohungen über die sozialen Medien;

Tschechische Republik Im Juni 2016 wurde ein Botschafter wegen seines muslimischen Glaubens bedroht;

Frankreich Im Februar 2016 wurde eine muslimische Frau mit Kopftuch vor der Schule ihrer Kinder verbal belästigt und mit einem Messer bedroht;

Georgien 2014 kam es in einer Kleinstadt zu einer Demonstration vor einer dort geplanten islamischen Schule. Die Demonstranten und Demonstrantinnen schlachteten vor Ort ein Schwein und nagelten dessen Kopf an die Eingangstür des Gebäudes;

Griechenland Im März 2016 wurde ein Schweinekopf auf einen Bus mit Flüchtlingen geworfen;

Niederlande 2018 wurde sieben Mal ein Schweinekopf in oder neben einer Moschee deponiert; im Februar 2016 erhielt eine Moschee Drohbriefe, die verbrannte Koranseiten enthielten;

USA Im Februar 2016 wurde eine muslimische Familie mit der Waffe bedroht, als sie ein zum Verkauf stehendes Haus besichtigte.

Übergriffe gegen Sacheigentum

Jeder Fall, in dem antimuslimische Sprüche oder Symbole dazu verwendet werden, Zerstörung oder Vandalismus an Sacheigentum zu begehen, kann als antimuslimischer Vorfall gewertet werden, egal ob das betreffende Sacheigentum mit der muslimischen Gemeinde oder einer muslimischen Einrichtung oder Person in Verbindung steht oder nicht. So wurden beispielsweise Sikh-Gurdwaras oder andere Kultstätten angegriffen, weil die Angreifenden diese Einrichtungen für muslimische Gebetsstätten hielten.

Häufige Ziele bei Übergriffen auf Sacheigentum sind:

- Moscheen;
- Islamische Schulen und Kindergärten;
- Muslimische Wohlfahrtseinrichtungen;
- Muslimische Friedhöfe;
- Islamische Kulturzentren oder Forschungseinrichtungen;
- Lebensmittelläden und Restaurants mit einem den muslimischen Speisevorschriften entsprechenden Angebot (halal) und andere häufig von Muslimen und Musliminnen besuchte Geschäfte;
- Private Wohnungen und Autos von Muslimen und Musliminnen;
- Gedenkstätten und -feiern (z.B. Gedenkstätte und Gedenktag für die Opfer des Massakers von Srebrenica);
- Muslimische Artefakte.

Antimuslimische Übergriffe auf Sacheigentum umfassen:

- Brandstiftung;
- das Werfen von Brandsätzen oder Sprengsätzen (z.B. Molotowcocktails);
- das Werfen von Steinen durch Fenster;

- das Beschmieren von Wänden, Türen oder Gräbern;
- die Beschädigung von Moscheen, Friedhöfen oder Gedenkstätten;
- das Anbringen antimuslimischer Plakate und Sticker auf Grundstücken und Gegenständen, die vermeintlich in muslimischem Besitz sind; und
- das Umwerfen von Grabsteinen und andere Formen der Sachbeschädigung auf muslimischen Friedhöfen.

Nachfolgend sind reale Beispiele für Übergriffe auf Sacheigentum in der OSZE-Region dargestellt:

Bosnien und Herzegovina Im September 2016 wurde eine Moschee mit aggressiven nationalistischen Schmierereien geschändet;

Bulgarien 2018 wurde ein muslimischer Friedhof in Dobrich geschändet. Die Grabsteine von fast 40 Gräbern wurden umgestoßen und beschädigt.

Estland 2018 wurde eine islamfeindliche Parole auf die Fassade eines Islamischen Zentrums in Tallinn geschrieben. Die Parole enthielt die Botschaft "Bomb it! Isolated Islam, don't remember their sins? In God we trust. Why? (Bombardiert es! Isolierter Islam, erinnert Ihr Euch nicht an ihre Sünden? Wir vertrauen auf Gott. Warum?);

Griechenland 2017 wurden die Fenster eines muslimischen Bildungs- und Kulturvereins einen Tag nach der Eröffnung mit Steinwürfen zerstört;

Polen Im November 2017 griff eine Horde von Vandalen ein muslimisches Kulturzentrum und eine Moschee an und zerschlug ein Dutzend Fenster;

Russland Im September 2016 wurde ein muslimischer Friedhof verwüstet und 100 Grabsteine beschädigt; und

USA Im Januar 2016 wurde eine Moschee von einer Gruppe angegriffen, die dabei rassistische Beleidigungen brüllten und Alkoholflaschen und anderen Unrat auf den Parkplatz warfen.

III. DIE AUSWIRKUNGEN ANTIMUSLIMISCHER HASSVERBRECHEN IN DER OSZE-REGION

Jedes antimuslimische Hassdelikt erinnert an die Verbreitung und Allgegenwärtigkeit von antimuslimischem Hass und Voreingenommenheit in der Gesellschaft, in der es verübt wird. Da jedes antimuslimische Hassverbrechen auf Vorurteilen basiert, wendet es sich zugleich gegen die Menschenrechtsprinzipien der Nichtdiskriminierung und der Würde aller Menschen. Das Gutheißen, Akzeptieren oder Ignorieren jedweder Erscheinungsform von antimuslimischer Intoleranz ist daher unvereinbar mit den schon seit langem bestehenden Verpflichtungen der OSZE im Bereich der Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Von jedem antimuslimischen Vorfall geht eine Botschaft des Hasses und der Exklusion aus, die sich gegen muslimische Menschen und Gemeinden richtet. Jedes antimuslimische Hassdelikt verursacht sowohl bei Einzelpersonen als auch bei muslimischen Gemeinschaften Gefühle von Angst und Unsicherheit. Vor allem antimuslimische Übergriffe auf Moscheen und islamische Institutionen senden eine umfassende Botschaft der Intoleranz und Nichtakzeptanz, die sich an alle Mitglieder der Gemeinschaft und auch an andere Minderheitengemeinschaften richtet. Daher müssen die Opfer von hassmotivierten Vorfällen und Verbrechen über die Ermittlungen der Polizeibehörden auf dem Laufenden gehalten werden. Auf diese Weise kann den betroffenen Gemeinschaften ein Gefühl der Sicherheit wiedergegeben werden.

Antimuslimische Hassdelikte können – vor allem, wenn staatliche Unterstützung ausbleibt und die finanziellen Ressourcen zum Schutz muslimischer Gemeinden nicht ausreichen – zum Entstehen des Gefühls einer existenziellen Bedrohung beitragen. Muslimischen Personen, die einfach nur ihrem alltäglichen Leben nachgehen möchten - zur Schule oder zur Arbeit gehen, in den Urlaub fahren – und in Freiheit ihre Religion ausüben wollen - religiöse Kleidung tragen, die Moschee besuchen, muslimische Feiertage begehen, bereiten antimuslimischer Übergriffe Sorgen. Sicherheitsprobleme, die das Resultat von Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen sind, werden so Teil ihres Lebens.

Solche Ängste und Unsicherheiten führen zur Polarisierung der Meinungen über die nicht-muslimischen Gemeinschaften und zum Aufkeimen spalterischer Tendenzen, wodurch der soziale Zusammenhalt beeinträchtigt, die Gemeinschaften voneinander isoliert und bisweilen sogar Vergeltungsmaßnahmen und eine weitere Eskalation ausgelöst werden.

Der nachfolgend geschilderte Fall illustriert dies:

„Nach einem Friseurbesuch verließ ich das Haus und begegnete einer Gruppe schwarzer Teenager, die einen einzelnen weißen Mann umringten. Zwischen ihnen kam es zu heftigen Auseinandersetzungen. Ich griff ein und forderte die Jungen auf, ihn in Ruhe zu lassen und wegzugehen. Gleichzeitig zog ich den Mann in eine andere Richtung. Während ich den Mann aus der Gefahrenzone brachte, fing er plötzlich an, die Jungen

zu beschimpfen und Beleidigungen zu brüllen. Ich versuchte, ihn zu beruhigen, aber er hörte nicht zu und begann, religionsfeindliche Bemerkungen zu machen, z.B. „Sch**ß auf Allah“. Ich sagte ihm, ich sei selbst Muslim, und er antwortete: „Nun, ich habe die Mittel, um euresgleichen vom Angesicht der Erde auszulöschen“. Dann sagte er: „Da kriegst Du was“, und schlug mir ins Gesicht. Ich bat die Umstehenden, die Polizei zu rufen, und hielt ihn am Kragen fest, um ihn am Weglaufen zu hindern. Da sagte er, er habe eine Stichwaffe bei sich und so war ich gezwungen, ihn gehen zu lassen.

Nach dieser schrecklichen Erfahrung fühlte ich mich ängstlich und depressiv. Mir war so etwas Ähnliches schon einmal passiert. Damals kam ein Kunde von McDonalds mit einer Gruppe von Freunden nach draußen und begann ein Gespräch. Es ging um den enormen Hass, den sie auf Muslime hätten, und dass sie einen Muslim töten würden, sobald sie einen sähen. Ich war direkt in Hörweite und fühlte mich sehr unbehaglich. Ich erstattete Anzeige bei der Polizei, die mir nach der Untersuchung mitteilte, dass es keine Videoaufzeichnungen oder Beweise gab. Ich fand das sehr ungewöhnlich, denn es geschah vor einem gut besuchten McDonalds in einer belebten Hauptstraße, umgeben von einem halben Dutzend Kameras. Ich hatte das Gefühl, dass es der Polizei egal war. So verlor ich leider an jenem Tag mein Vertrauen in die Polizei.

Diesen neuen Vorfall habe ich nicht bei der Polizei angezeigt und werde es höchstwahrscheinlich auch nicht tun. Wegen dieser erneuten traumatischen Erfahrung habe ich wieder eine Depression und ich habe seitdem nicht mehr gut geschlafen. Ich bin auch nicht mehr ganz ich selbst, denn ich habe das Gefühl, dass ich nicht hierher gehöre und in diesem Land nicht erwünscht bin, obwohl ich seit fast 30 Jahren, seit meinen frühen Kindertagen, hier lebe. Ich kann nicht verstehen, wie man den Glauben anderer Menschen verunglimpfen kann. Niemals im Leben könnte ich den Glauben oder die Überzeugung anderer beleidigen oder sie deshalb diskriminieren, selbst wenn mein Glaube mit dem ihren völlig unvereinbar wäre“.³⁸

Die Beeinträchtigung des religiösen und gemeinschaftlichen Lebens durch Sicherheitsprobleme

Einige Hassverbrechen treten isoliert auf, wohingegen andere im Zuständigkeitsbereich organisierter muslimischer Gemeinden stattfinden. Solche Vorfälle stellen für diese Gemeinden ein Sicherheitsrisiko dar, für das sie Strategien zur Prävention und Gefahrenabwehr entwickeln müssen. Das beeinträchtigt das religiöse und soziale Leben der Muslime und Musliminnen in vielerlei Hinsicht:

- Da Übergriffe auf Muslime und Musliminnen auch in Moscheen oder auf dem Weg dahin vorgekommen sind, beeinträchtigen Angst vor oder tatsächlich erlebte Hassverbrechen das Sicherheitsempfinden der Gemeindemitglieder während der religiösen Praxis oder der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen;

³⁸ Bericht eines britischen Muslims mit somalischen Wurzeln aus dem Jahr 2017 an "Tell MAMA", ein britisches nationales Projekt zur Erfassung und Berichterstattung über antimuslimische Hassverbrechen".

- Manche Familien hält die Angst vom Besuch ihres Gebetshauses ab und aufgrund von Sicherheitsbedenken gehen sie nicht zu Versammlungen, besonders nicht mit Kindern;
- Aus Furcht vor Hass und Übergriffen entscheiden sich Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, Ort und Zeit von Feierlichkeiten und anderen Versammlungen nicht öffentlich bekannt zu geben;
- Aus Furcht vor Übergriffen verzichten Muslime auf das Tragen islamischer Kleidung, den Bartwuchs oder andere Praktiken, was ihr Recht auf freie Religionsausübung beschneidet. Musliminnen üben Selbstzensur im Hinblick auf ihren jeweiligen islamischen Kleidungsstil, verändern ihr Aussehen oder tragen einen Hut, um ihre muslimische Identität nicht offen zu zeigen;
- Die Furcht vor Hassverbrechen kann erhebliche psychische Auswirkungen auf die Identität und des Selbstvertrauens einer Person haben, und dadurch zu einem Gefühl psychischer und physischer Isolation führen oder Menschen dazu bringen, ihren Glauben nicht mehr offen zu leben. Manche Muslime und Musliminnen stellen sogar ihre religiöse Identität und Teilnahme am muslimischen religiösen Leben insgesamt in Frage;
- Wenn Menschen oder ganze Gemeinschaften über lange Zeit mit Hassverbrechen konfrontiert sind, ohne dass staatliche Stellen angemessen darauf reagieren, erwägen sie unter Umständen einen Umzug in andere Landesteile oder gar die Auswanderung in ein anderes Land; und
- Eine weitere mögliche Reaktion einer Gemeinschaft ist der Aufbau einer Art von Selbstverteidigung, z.B. durch die Anschaffung von Waffen, bei gleichzeitiger Selbstabschottung der Gemeinschaft.

Zurückhaltung beim Umgang mit muslimischer Identität

In bestimmten Situationen wollen Muslime und Musliminnen sich möglicherweise nicht zu ihrer religiösen Identität bekennen. Manche vermeiden es:

- in Konversationen zuzugeben, dass sie Muslime/Musliminnen sind und islamische religiöse Gebote, wie Fasten oder Beten, einhalten;
- islamische Kleidung zu tragen, sich den Bart wachsen zu lassen, ein islamisches Symbol zu tragen;
- einer muslimischen Organisation beizutreten;
- sich mit ihrem Namen, der eine muslimische Identität vermuten lässt, für eine Arbeitsstelle, Ausbildung oder Studium zu bewerben;
- an einer öffentlichen islamischen Veranstaltung teilzunehmen; und
- Arabisch, Urdu oder eine andere Sprache zu sprechen, die ihre muslimische Herkunft erkennen lässt.

Wenn Menschen Angst davor haben, als Muslime oder Musliminnen erkannt zu werden, und sich schlimme Konsequenzen ausmalen, kann es passieren, dass sie zu solchen Vermeidungsstrategien greifen.

Die 'Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung - Muslimas und Muslime' der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) im Jahre 2017 stellt fest:³⁹

- „Mehr Befragte der zweiten Generation (36%) erlebten in den 12 Monaten vor der Erhebung hassmotivierte Belästigungen als Befragte der ersten Generation (22%)“;
- „Mehr als ein Drittel (39 %) aller muslimischen Frauen, die in der Öffentlichkeit ein Kopftuch oder einen Nikab trugen, wurden in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung aus diesem Grund auf unangemessene Art und Weise angestarrt oder waren beleidigenden Gesten ausgesetzt, wobei mehr als ein Fünftel (22 %) beschimpft wurde oder sich beleidigende Kommentare anhören musste. 2 % waren körperlichen Übergriffen ausgesetzt.“

Der Bericht hob auch die Verknüpfung zwischen der Kategorie „Rasse“ und anderen Vorurteilsmotiven hervor und stellte fest: „Insgesamt gab etwa jeder vierte muslimische Befragte (27%) an, in den 12 Monaten vor der Erhebung mindestens einmal aufgrund seiner ethnischen Herkunft oder seines Migrationshintergrunds belästigt worden zu sein. Die Bandbreite reicht von fast der Hälfte aller muslimischen Befragten aus Subsahara-Afrika in Deutschland (48%) und Finnland (45%) bis zu 13% - 14% der muslimischen Befragten aus Subsahara-Afrika in Großbritannien und Malta“.⁴⁰

Die Auswirkungen von Sicherheitsproblemen auf muslimische religiöse und kulturelle Einrichtungen

Aufgrund von Anschlägen denken immer mehr muslimische Hilfsorganisationen und religiöse Einrichtungen über Sicherheitsmaßnahmen nach - und einige haben sie bereits umgesetzt. Durch öffentlichkeitswirksame Angriffe mit Sprengkörpern auf Moscheen sind Sicherheitsüberlegungen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt.

Nach dem Anschlag im neuseeländischen Christchurch hatten viele muslimische Gemeinden in der gesamten OSZE-Region Angst. Einige erhielten auch vorübergehend Polizeischutz. So wurde beispielsweise nach dem Angriff eine Moschee in Ungarn kurzzeitig von der Polizei geschützt. Die ungarische muslimische Gemeinde beschloss dann, Sicherheitskräfte zum dauerhaften Schutz der Moschee einzustellen.⁴¹

39 „Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse“, Europäische Agentur für Grundrechte, 2017, <https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-minorities-survey-muslims-selected-findings_de.pdf>.

40 *Ibid.*

41 Antwort auf den Fragebogen des BDIRM über die Sicherheitsbedürfnisse muslimischer Gemeinden und Beispiele für bewährte Praktiken, die das BDIRM am 23. September 2019 von der Ungarischen Liga zum Schutz der Muslime (Magyar Iszlám Jogvédő Egyesület) erhielt.

Die Auswirkungen von Sicherheitsproblemen auf junge Menschen

Jüngere Muslime und Musliminnen empfinden Intoleranz gegenüber muslimischen Menschen auf ganz eigene Weise. Manchmal wird ihnen suggeriert, dass sie sich für Dinge entschuldigen müssen, auf die sie keinen Einfluss haben, und sie fühlen sich aufgrund ihrer Religion oder Kultur ausgegrenzt. Das gibt ihnen vielleicht das Gefühl, dass sie selbst dann besser schweigen, wenn sie mit antimuslimischem Hass konfrontiert sind. Dies ist emotional traumatisch und kann sich deutlich negativ auf ihre psychische Gesundheit auswirken.⁴²

In der Studie „Islamophobie in Dublin: Erfahrungen und wie man darauf reagiert“ berichteten junge Muslime und Musliminnen über ihre Erfahrungen, wie sie durch diskriminierende Praktiken von Lehrern und Lehrerinnen, Vortragenden und Mitschülern und Mitschülerinnen ausgegrenzt und missachtet wurden. Sie wurden von Klassenkameraden und Klassenkameradinnen und Schulpersonal beschimpft, Schülerinnen, die den Hid-schab tragen wollten, wurden ausgegrenzt und insgesamt unternahm die Schule nichts, um gegen antimuslimischen Rassismus im Unterrichtskontext vorzugehen.

„Ich war im Französischunterricht [der Lehrertisch war ganz in der Nähe]... da sagt das Mädchen [an meinem Tisch] zu mir: ‚Stimmt es, dass dein Vater ein Terrorist ist? Ich sage: ‚Nein, was bildest Du Dir ein?‘ Und das Mädchen neben mir fängt auch an zu reden... ‚Ja, muslimische Araber sind Terroristen‘ und so was... also nach dieser Sache... meine Französischlehrerin ist meine Klassenlehrerin... gehe ich zu ihr: ‚...das und das ist passiert...‘ [Sie antwortete] ‚tut mir leid, da kann ich nichts machen [??]‘ ... Was?!?! Daraufhin verließ ich die Schule und ging auf eine Privatschule... und ich wurde so viel besser behandelt...“

„Ein Kind in der Klasse meines Sohnes hatte so ein Explosionsgeräusch [auf seinem Telefon/Tablet]... und als [mein Sohn] in den Klassenraum kam, zündete [dieser andere Junge], die Bombe [spielte den Ton ab] und als [mein Sohn] zu seinem Jahrgangsstufenleiter ging und das als rassistisch meldete, sagte der [Jahrgangsstufenleiter]: ‚Das ist nicht rassistisch‘ ... [Elternteil]“⁴³

Zu den Auswirkungen antimuslimischer Intoleranz und Hass gehören, dass junge Muslime und Musliminnen

- Verbalattacken und antimuslimischen Beleidigungen ausgesetzt sind und in der Schule gemobbt, online und offline schikaniert und tätlich angegriffen werden;

42 “Helping students deal with trauma related to geopolitical violence and Islamophobia: A Guide for Educators”, Islamic Social Services Association and National Council of Canadian Muslims, <<https://www.toronto.ca/wp-content/uploads/2019/04/97e4-Geopolitical-Violence-and-Islamophobia.pdf>>.

43 James Carr, “Islamophobia in Dublin: Experiences and how to respond”, Immigrant Council of Ireland, Dublin, 2016.

- Zeugen und Zeuginnen antimuslimischer Vorfälle und Straftaten werden und antimuslimische Intoleranz in Chatforen, sozialen Medien, auf Plattformen und Webseiten erleben;
- rassistische und sexistische Äußerungen erdulden müssen, wobei die Täter und Täterinnen solche Mittel gern einsetzen, um junge muslimische Frauen zu erniedrigen oder Männer als „Terroristen“, „Sexmonster“ oder „Unterdrückte“ abzustempeln;
- sich in ihrer Mobilität einschränken und bestimmte Gebiete meiden sowie die Zeiten eingrenzen, zu denen sie zur Arbeit und wieder zurück oder zum Einkaufen fahren - insbesondere wenn sie weiblich und/oder allein sind (dies kann ihre wirtschaftliche oder soziale Mobilität einschränken);
- öfter im öffentlichen Verkehr - in Bussen, Straßenbahnen, Zügen und auf U-Bahnhöfen - mit Intoleranz und Vorurteilen konfrontiert sind;
- aufgrund des derzeitigen geopolitischen Klimas mehr Probleme als frühere Generationen haben, mit ihrer muslimischen Identität umzugehen; und
- sich von der Gesamtgesellschaft isolieren und sich mit anderen Muslimen und Musliminnen zusammenschließen, um so ein Gefühl von Geborgenheit zu erfahren.

Dieser Brief, in dem ein junges muslimisches Mädchen seine Gefühle nach dem Anschlag von Westminster beschreibt, wurde in einem Londoner Bus gefunden:

*„Lieber Fremder
Bitte lesen Sie meinen Brief
Von - einer Muslimin*

Liebes London, ich bin eine 14-jährige Londonerin und zufällig auch eine schwarze Muslimin. Nach der Tragödie des Anschlags von Westminster beschloss ich etwas zu tun. Eine entsetzliche, schreckliche Sache geschah mitten im Herzen von London, an dem Ort, den ich so sehr liebe. Als ich von dem Anschlag hörte, war ich sehr aufgewühlt und hatte Angst um die Menschen in London und die Opfer. Am nächsten Tag wachte ich früh auf und als ich die Nachrichten sah, dämmerte es mir, dass ich in die Schule gehen würde und die Leute Antworten erwarten würden. Als ich wie gewöhnlich um 8.15 Uhr das Haus verließ und die vertrauten Gesichter meines Alltags sah, fragte ich mich, was sie wohl dachten. Ich versuchte mein Bestes und ging lächelnd weiter, in der Hoffnung, ein Lächeln zurückzubekommen. Einige erwiderten mein Lächeln, andere nicht. Ich ging in die Klasse, und als wir über die aktuellen Ereignisse sprachen, fühlte ich alle Augen auf mich gerichtet. Ich errötete und mir wurde plötzlich heiß - fühlte ich mich fast schuldig? Weshalb sollte ich schuldig sein? Ich war nicht sicher, ob ich paranoid war oder ob tatsächlich die Blicke in die Ecke des Raumes schossen, in der ich saß. Ich ging in meine erste Unterrichtsstunde, und ein Mädchen fragte mich, wo ich am

Vorabend gewesen bin. Ich lachte darüber, weil ich wusste, dass sie scherzte, und das tun Menschen, wenn sie nicht wissen, was sie sagen sollen. Ihr müsst Euren muslimischen Mitschülern oder Kollegen gar nichts tun oder sagen. Wir mögen Muslime sein, aber wir wollen Euch nicht weh tun. Wir sind keine Terroristen. Jeden Samstag fahre ich durch Westminster, aber diesmal musste ich zweimal überlegen. Ich hatte Angst, dass ich vielleicht wegen der vielen Klischees, die mit dem Tragen eines Hidschabs verbunden sind, angegriffen werde... Ich schweife beim Schreiben oft ab, also komme ich gleich zur Sache. Ich lerne fleißig und es gibt nichts, was ich mir mehr wünsche, als meine Ausbildung abzuschließen und Anwältin zu werden. Aber London ist meine Heimat, und ich möchte, dass all das hier geschieht. Manchmal frage ich mich, ob es wirklich geschehen wird und ob ich in 10 Jahren noch einen Job bekommen kann. Ich hoffe, dass ich es kann. Es ist beängstigend, Muslimin zu sein, wenn diese schrecklichen Terroranschläge geschehen, und ich hoffe, dass ich auch in 50 Jahren noch hier leben kann und dass meine zukünftigen Kinder die Schönheit Londons und die beeindruckenden Menschen, die hier leben, sehen können. Meine Gefühle sind stärker als das, was ich auf einem Blatt Papier ausdrücken kann, und ich hoffe, dass ich meine Botschaft demjenigen, der dies liest, gut vermittelt habe. Meine größte Hoffnung ist wie die Hoffnung vieler anderer der Frieden. Ich danke Ihnen, dass Sie diese Zeilen lesen. Ich habe einige Zeit damit verbracht, diesen Brief zu schreiben, und Sie können sich entscheiden, ihn zu zerknüllen, aufzubewahren oder ihn für die nächste Person zum Lesen zurückzulassen. Alles, worum ich bitte, ist, dass jemand etwas aus diesem Brieflernt, auch wenn er nur erfährt, dass ich eine schreckliche Handschrift habe.“⁴⁴

Die besondere Vulnerabilität muslimischer Frauen gegenüber Hassverbrechen

Dem ENAR-Projekt „Vergessene Frauen“ zufolge waren muslimische Frauen in den meisten untersuchten Ländern (Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich) häufiger Opfer von vorurteilsmotivierter Gewalt, die typischerweise im öffentlichen Raum auftritt, als muslimische Männer. Zu diesen Angriffen gehören verbale Beleidigungen, Hassreden, Drohungen und körperliche Gewalt. In den Niederlanden beispielsweise waren 2015 über 90 Prozent der Opfer antimuslimischer Vorfälle, die der zivilgesellschaftlichen Organisation *Meld Islamophobie* gemeldet wurden, Frauen.⁴⁵ Und im Jahr 2014 richtete sich 81,5 Prozent der antimuslimischen Gewalt, die von der Organisation *Collectif contre l'islamophobie* in Frankreich erfasst wurde, gegen Frauen, vor allem jene, die erkennbar muslimische Kleidung trugen.⁴⁶ Es gibt Anzeichen dafür, dass antimuslimische Gewalttäter und Gewalttäterinnen bewusst muslimische Frauen angreifen, zum einen wegen ihrer erkennbar islamischen

44 „Lieber Fremder, bitte lesen Sie meinen Brief. Von einer Muslimin“, 3. April 2017, erschienen in Metro.co.uk, <<https://metro.co.uk/2017/04/03/dear-stranger-please-read-my-letter-from-a-muslim-6551982/?ito=cshare>>.

45 Forgotten women: the impact of Islamophobia on Muslim women, ENAR, 2016, <http://www.enar-eu.org/IMG/pdf/factsheets-european_lr_1_.pdf>

46 Ibid.; siehe auch unter: Abu-Lughod, Lila, Do Muslim Women Need Saving?, (Cambridge, Mass: Harvard University Press, 2013) pg. 336.

Kleidung, zum anderen aber auch wegen ihrer subjektiv wahrgenommenen Verletzlichkeit, die sie zum „leichten Ziel“ für Übergriffe macht.

Außerdem unterscheiden sich die Arten der Angriffe, die Männer und Frauen jeweils erleben. Wie bereits in Bezug auf die Auswirkungen von Intoleranz oder Hass auf junge Muslime und Musliminnen erwähnt, ist auch die Zwietracht säende Rhetorik über muslimische Menschen geschlechtsspezifisch. So wird beispielsweise das Bild muslimischer Männer als „frauenfeindlich“, „anfällig für Extremismus“ und „sexuell abartig“ konstruiert.⁴⁷

Diese unterschiedlichen Auswirkungen machen deutlich, warum die Daten über Hassdelikte nicht nur nach unterschiedlichen antimuslimischen Motiven, sondern auch nach dem Geschlecht der Opfer aufgeschlüsselt werden sollten, um ein präziseres Bild nicht nur von der Prävalenz, sondern auch von den Trends bei Hassdelikten zu erhalten. Leider ist dies in vielen OSZE-Ländern noch immer nicht gängige Praxis.

⁴⁷ A. Gil and K. Harrison, *Child Grooming and Sexual Exploitation: Are South Asian Men the United Kingdom Media's New Folk Devils?*, *International Journal for Crime, Justice and Social*, 2015.

TEIL ZWEI:

Internationale Standards in Bezug
auf Intoleranz gegenüber Muslimen
und Musliminnen

I. OSZE-VERPFLICHTUNGEN UND ANDERE INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

OSZE Verpflichtungen in der „menschlichen Dimension“

Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben „Totalitarismus, Rassenhass und Hass zwischen Volksgruppen, Fremdenhass und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen“ wiederholt verurteilt und sich zum Kampf gegen diese Phänomene bekannt: dieses Bekenntnis ist bereits im Kopenhagener Dokument der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aus dem Jahre 1990 enthalten und existierte demnach schon bevor die OSZE formell als Organisation ins Leben gerufen wurde.⁴⁸

Die OSZE hat wiederholt die Bedeutung des Monitorings von Hassverbrechen hervorgehoben, darunter auch von Verbrechen, die durch Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen motiviert sind:

- Im Jahre 2003 in Maastricht wurden die OSZE-Teilnehmerstaaten ermutigt: „verlässliche Informationen und Statistiken über Hassdelikte, einschließlich aller gewalttätigen Äußerungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung zu sammeln und Aufzeichnungen darüber zu führen“;⁴⁹ und
- Im Jahre 2005 in Ljubljana erhielt das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE den Auftrag: „den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Entwicklung geeigneter Methoden und Kapazitäten für die Erhebung und Dokumentation verlässlicher Informationen und Statistiken über Hassdelikte und gewalttätige Äußerungen von Intoleranz und Diskriminierung behilflich zu sein, um sie in die Lage zu versetzen, vergleichbare Daten und Statistiken zu erstellen.“⁵⁰

Diese Aufrufe wurden von der Notwendigkeit geleitet, Hassverbrechen in den OSZE-Teilnehmerstaaten zu beobachten und zu quantifizieren.

In den Jahren 2006 und 2007 wurden weitere Ministerratsbeschlüsse in Bezug auf Toleranz und Nichtdiskriminierung angenommen, die

- die Notwendigkeit bekräftigen, „dass die Teilnehmerstaaten mit Entschlossenheit gegen alle Handlungen und Äußerungen des Hasses, einschließlich Hassdelikte, vorgehen müssen, anerkennend, dass entsprechende Maßnahmen häufig einen

48 „Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE“, 29. Juni 1990, Paragraph 40, <<https://www.osce.org/files/f/documents/3/8/14307.pdf>>.

49 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 4/03, „Toleranz und Nichtdiskriminierung“, 2. Dezember 2003, Maastricht, <<https://www.osce.org/mc/19382?download=true>>.

50 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 10/05, „Tolerance and Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses“, 6. Dezember 2005, Ljubljana, <<https://www.osce.org/mc/17462?download=true>>.

gemeinsamen Ansatz erfordern, zugleich aber auch die spezifischen Charakteristika dieser Äußerungen und ihres historischen Hintergrunds zu beachten sind⁵¹ und

- unterstreichen, „dass für die Auseinandersetzung mit von Intoleranz und Diskriminierung geprägten Handlungen in erster Linie die Teilnehmerstaaten, und zwar auch ihre politischen Vertreter und Vertreterinnen, verantwortlich sind.“⁵²

In verschiedenen Ministerratsbeschlüssen wurde die Notwendigkeit anerkannt, umfassende Antworten auf das breite Spektrum von Hassverbrechen, einschließlich der Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen, zu entwickeln.

- Ministerratsbeschluss Nr. 13/06 ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, die eigentlichen Ursachen von Intoleranz und Diskriminierung in den Blick zu nehmen, indem sie zur Entwicklung einer umfassenden innerstaatlichen Bildungspolitik und -strategie ermutigen und verstärkt auf bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen, die [...] auf die Verhütung von Intoleranz und Diskriminierung, einschließlich gegen Christen und Christinnen, Juden und Jüdinnen, Muslime und Musliminnen und Angehörige anderer Religionen, abzielen.⁵³
- Ministerratsbeschluss Nr. 10/07 „fordert von den politischen Vertretern und Vertreterinnen, etwa auch den Parlamentsabgeordneten, dass sie weiterhin Äußerungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Diskriminierung und Intoleranz, sei es gegenüber Christen und Christinnen, Juden und Jüdinnen, Muslimen und Musliminnen oder Gläubigen anderer Religionen, sowie gewalttätige Formen von Extremismus in Verbindung mit aggressivem Nationalismus und Neonazismus entschieden zurückweisen und verurteilen, wobei gleichzeitig die freie Meinungsäußerung gewahrt bleiben muss.“⁵⁴

Im Jahre 2009 verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten:

- „verlässliche und ausreichend genaue Daten und Statistiken über Hassverbrechen und gewalttätige Erscheinungsformen von Intoleranz zu erheben, zu verwalten und zu veröffentlichen, unter anderem über die Anzahl der den Strafverfolgungsbehörden angezeigten Fälle, die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren und das Strafmaß; wo Datenschutzgesetze die Erfassung von Daten über die Opfer einschränken, sollten die Staaten Methoden der Datenerfassung in Erwägung ziehen, die im Einklang mit diesen Gesetzen stehen;
- gegebenenfalls spezifische, auf die Bekämpfung von Hassverbrechen abgestellte Gesetze zu erlassen, in denen wirksame, der Schwere dieser Verbrechen angemessene Strafen vorgesehen werden;

51 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 13/06, Brüssel, *op. cit.*, Fußnote 4.

52 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 10/07, Madrid, *op. cit.*, Fußnote 9.

53 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 13/06, Brüssel, *op. cit.*, Fußnote 4.

54 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 10/07 Madrid, *op. cit.*, Fußnote 9.

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Opfer zur Anzeige von Hassverbrechen ermutigt werden, da die Staaten keine wirksamen politischen Strategien entwickeln können, wenn Hassverbrechen nur selten angezeigt werden; in diesem Zusammenhang als ergänzende Maßnahme Methoden zur Einbindung der Zivilgesellschaft in die Bekämpfung von Hassverbrechen in Betracht ziehen;
- berufliche Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Beamte und Beamtinnen der Strafverfolgungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Justiz einzuführen oder auszubauen;
- in Zusammenarbeit mit einschlägigen Akteuren und Akteurinnen Möglichkeiten zu sondieren, wie Opfer von Hassverbrechen Zugang zu psychologischer Betreuung, zu juristischer und konsularischer Unterstützung sowie wirksamen Zugang zu den Gerichten erhalten können;
- bei Hassverbrechen unverzüglich Untersuchungen einzuleiten und sicherzustellen, dass die Motive verurteilter Hasstäter und Hasstäterinnen von den zuständigen Behörden und von der politischen Führung aufgezeigt und öffentlich verurteilt werden;
- zur Bekämpfung von organisierten, durch Hass motivierten Gewaltverbrechen gegebenenfalls für Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen, auch mit den zuständigen internationalen Gremien und zwischen Polizeibehörden;
- in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen für Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Gruppen, die Opfern von Hassverbrechen beistehen, durchzuführen.⁵⁵

Der 2011 von OSZE, UNESCO und Europarat veröffentlichte *Pädagogische Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen* bekräftigte, dass die Akteure und Akteurinnen im Bildungswesen und Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen in einflussreichen Positionen sich bemühen müssen, die Erscheinungsformen von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen in Bildungseinrichtungen zu erkennen und Methoden zu entwickeln, um ihnen wirksam zu begegnen, so dass im Kampf gegen dieses Phänomen aktive positive Veränderungen erreicht werden.⁵⁶

Auf dem Ministerratstreffen in Kiew 2013 betonten die OSZE-Teilnehmerstaaten „den engen Zusammenhang zwischen Sicherheit und der uneingeschränkten Achtung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit“ und drückten ihre tiefe Besorgnis „über in aller Welt weiterhin zu beobachtende Fälle von Intoleranz und Gewalt gegen Personen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften wegen deren Gesinnung, Einstellung, Religion oder Weltanschauung“ aus.

55 OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 9/09, Athen, op. cit., Fußnote 20.

56 *Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen*, op. cit., Fußnote 14.

Der Ministerrat forderte die Teilnehmerstaaten auf:

- „sich darum zu bemühen, Intoleranz, Gewalt und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung – sei es gegenüber Christen und Christinnen, Juden und Jüdinnen, Muslimen und Musliminnen oder Angehörigen anderer Religionen sowie gegenüber Nichtgläubigen – zu unterbinden, Gewalt und Diskriminierung aus religiösen Gründen zu verurteilen und sich zu bemühen, Angriffe auf Personen oder Gruppen wegen deren Gesinnung, Einstellung, Religion oder Weltanschauung zu verhindern und sie davor zu schützen;
- einen offenen und transparenten Dialog und Partnerschaften zwischen Religions- und Glaubensgemeinschaften und staatlichen Institutionen zu fördern, darunter auch Gespräche über die Nutzung von Gottesdienststätten und anderen Eigentums von religiöser Bedeutung; und
- politische Maßnahmen zur Achtung und zum Schutz von Andachtstätten und religiösen Orten, Denkmälern, Friedhöfen und Heiligtümern vor Vandalismus und Zerstörung zu beschließen.“⁵⁷

Die Europäische Union

Der Rahmenbeschluss der Europäischen Union zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁵⁸ verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, ihre diesbezügliche Gesetzgebung zu überprüfen und die Umsetzung des Beschlusses zu gewährleisten. Er soll das Strafrecht in der gesamten EU harmonisieren und sicherstellen, dass die Staaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen auf rassistische und fremdenfeindliche Straftaten reagieren. Obwohl ein Großteil der Entscheidung Verbaldelikte betrifft, heißt es in Artikel 4, dass bei allen anderen genannten Straftaten die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, „dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.“

Artikel 8 schreibt vor, dass die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nicht von der Anzeige oder Beschuldigung seitens des Opfers abhängig sein darf. So verlangt die Entscheidung zwar nicht den Erlass spezifischer Gesetze, aber sie fordert, dass Strafrechtssysteme vorurteilsmotivierte Straftaten erkennen und angemessen verurteilen. Somit wird den Ermittlern sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen die Verantwortung übertragen, diese Fälle vor Gericht zu bringen.

Die Richtlinie der EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten unterstreicht, dass Opfer von Hassverbrechen in

⁵⁷ OSZE Ministerratsbeschluss Nr. 3/13, Kiew, *op. cit.*, Fußnote 3.

⁵⁸ Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, 28. November 2008, 2008/913/JHA, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l33178&from=EN>>.

hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt sind.⁵⁹ „Dieses Risiko muss von den Strafverfolgungsbehörden so früh wie möglich im Strafverfahren im Rahmen der individuellen Beurteilung des Opfers bewertet werden. Erforderlichenfalls sind zusätzlich zum Schutz, der jedem Opfer einer Straftat gewährt wird, besondere, in der Opferschutzrichtlinie vorgesehene Schutzmaßnahmen anzuwenden.“⁶⁰

Internationale Menschenrechtsvereinbarungen, der Europarat und die Standards der Vereinten Nationen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte legt fest, dass die grundlegenden Menschenrechte universell geschützt werden müssen.⁶¹ Die verschiedenen Erscheinungsformen der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen stellen die in der Erklärung enthaltenen grundlegenden Menschenrechtsprinzipien wie die Würde des Menschen, die Freiheit der Religion oder der Überzeugung sowie die Nichtdiskriminierung in Frage, hohlen sie aus oder verletzen sie.

Aufgrund internationalen Menschenrechtsvereinbarungen sind Regierungen dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus der Ratifizierung internationaler Menschenrechtsverträge wie dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR)⁶² und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).⁶³ Die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte bedeutet, dass die Staaten Menschenrechte nicht verletzen dürfen. Die Menschenrechte zu schützen bedeutet, dass Regierungen eine aktive Pflicht zum Schutz von Einzelpersonen und Gruppen gegen Menschenrechtsverletzungen haben. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte besagt wiederum, dass Regierungen sich proaktiv dafür einsetzen müssen, dass alle ihre Menschenrechte wahrnehmen können.⁶⁴ Zwischen diesen Verpflichtungen und der staatlichen Pflicht zur Bekämpfung von Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen sowie von Antisemitismus - um nur zwei Beispiele von Hass gegen Glaubensgemeinschaften zu nennen - besteht ein direkter Zusammenhang.

Die internationalen Menschenrechtsabkommen beinhalten eine Reihe von Bestimmungen, die speziell im Umgang mit Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen

59 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029>>.

60 *Prosecuting hate crimes: A Practical Guide*, (Warsaw: OSCE/ODIHR, 2014) <<https://www.osce.org/odihr/prosecutorsguide?download=true>>.

61 UN-Vollversammlung, „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, 10. Dezember 1948, 217 A (III), <<https://www.ohchr.org/en/udhr/pages/Language.aspx?LangID=ger>>.

62 UN-Vollversammlung, „Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte“, 16. Dezember 1966, <<https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar2200-a-xxi-dbgbl-1533.pdf>>.

63 Europarat, „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, 4. November 1950, <https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_deu.pdf>.

64 Büro des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) „International Human Rights, Law“, <<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/InternationalLaw.aspx>>.

relevant sind. Die Präambel des IPBPR hebt beispielsweise die „dem Menschen innewohnende Würde“ und das Ideal der „Freiheit von Furcht“ hervor, die beide durch antimuslimische Übergriffe verletzt werden.⁶⁵ Im IPBPR und in der EMRK sind die Grundsätze der Nichtdiskriminierung verankert, darunter auch Nichtdiskriminierung in Bezug auf Religion. Daraus ergibt sich grundlegendes Gebot zur Bekämpfung des Hasses gegen Glaubensgemeinschaften, wozu auch Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen und Antisemitismus gehören.

Sowohl IPBPR (Artikel 6) als auch EMRK (Artikel 2) verpflichten Staaten dazu, per Gesetz das Recht auf Leben zu schützen. Diese Zusicherungen betreffen insbesondere die schlimmsten Arten antimuslimischer Gewaltverbrechen, die das Leben von Einzelpersonen bedrohen oder auslöschen.

Staaten sind zudem gemäß IPBPR (Artikel 18 und 27) und EMRK (Artikel 9) dazu verpflichtet, die Freiheit der Religion und der Überzeugung für alle zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der als Aufsichtsinstanz für den IPBPR fungiert, hat klargestellt, dass Religionsfreiheit ein breites Spektrum von Handlungen umfasst, darunter das Errichten von Kultstätten, die Verwendung ritueller Formeln und Objekte, das Anbringen von Symbolen, die Einhaltung von Feiertagen sowie das Tragen spezieller Kleidung oder Kopfbedeckungen.⁶⁶ Die staatlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung dieser Rechte treffen auf den Islam selbstverständlich genauso zu wie auf andere Religionen.

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung fordert, dass Staaten „alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz aufgrund der Religion oder Überzeugung (...) ergreifen“ sollen, was eine Verpflichtung zur Bekämpfung von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen mit sich bringt.⁶⁷

Nach internationalem Recht gewähren das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht das Recht, sich für Überzeugungen einzusetzen, die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegenüber anderen aufstacheln. Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) besagt, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit „... besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung“ verbunden ist, und nennt die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer Menschen, den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sittlichkeit als legitime Gründe für eine Einschränkung des Rechts auf freie

65 UN-Vollversammlung, „Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte“, 16. Dezember 1966, <https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_deu.pdf>

66 UN-Menschenrechtsausschuss „Allgemeiner Kommentar 22, Artikel 18 (48. Sitzung, 1993)“, umn.edu, <<http://hrlibrary.umn.edu/gencomm/hrcom22.htm>>.

67 UN-Vollversammlung, Resolution 36/55, „Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung“ Paragraph 4, 25. November 1981, <<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/ReligionOrBelief.aspx>>. Als Resolution der Generalversammlung ist die Erklärung für die Staaten nicht rechtsverbindlich, jedoch schafft sie einen internationalen Handlungsstandard.

Meinungsäußerung. „Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird auch durch Artikel 20 Absatz 2 berührt, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, jede Form der Unterstützung nationalistischen, rassistischen oder religiösen Hasses, die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstachelt, zu verbieten.“ Internationale Normen verbieten somit jede Befürwortung von Hass. Artikel 4(a) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und Artikel 20(2) des IPBPR verpflichten die Staaten, die Befürwortung von Hass, der zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstachelt, einzudämmen. Ferner verbietet Artikel 4(a) des CERD selbst dann die „Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen“, wenn diese nicht die Aufreizung anderer zum Ziel hat.⁶⁸

Der Menschenrechtsausschuss stellt in seinem allgemeinen Kommentar 22 IPBPR fest, dass diese Bestimmung 20(2) eine wichtige Absicherung gegen die Verletzung der Rechte religiöser Minderheiten sowie gegen Gewalt und Verfolgung dieser Gruppen darstellt.⁶⁹ Der UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit stellte fest: „Staaten sind aufgrund internationalem Recht und Rechtsprechung dazu verpflichtet... Minderheiten das Recht auf Religionsfreiheit und Ausübung der Religion innerhalb des international anerkannten Rahmens zu garantieren. Der Staat bleibt auch dann in der Verantwortung, wenn die Rechte von Minderheiten durch nichtstaatliche Akteure und Akteurinnen, wie beispielsweise Extremisten und Extremistinnen, verletzt werden. Staaten müssen weiterhin Voraussetzungen dafür schaffen, dass Minderheiten, darunter religiöse Minderheiten, ihre Identität artikulieren können.“⁷⁰

„Der Aktionsplan von Rabat über das Verbot der Förderung nationalistischen, rassistischen oder religiösen Hasses, der zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt führt, ist ein nicht verbindliches Dokument, das jedoch die breite Zustimmung der internationalen Gemeinschaft gefunden hat“.⁷¹ Er listet sechs Faktoren auf, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Äußerung eine „Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt“ darstellt und schwerwiegend genug ist, um restriktive rechtliche Maßnahmen zu rechtfertigen. Diese sechs Kriterien sind: Kontext, Redner/Rednerin (einschließlich des Ansehens der Person oder Organisation), Absicht, Inhalt oder Form, Reichweite der Äußerung oder die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt (einschließlich dessen Mittelbarkeit).⁷²

Während das Recht, eine Meinung zu vertreten, und die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, keinerlei Einschränkungen unterliegen dürfen, können die Teilnehmerstaaten die Ausübung dieser Rechte und

68 *Freedom of Religion or Belief and Security: Policy Guidance*, (Warsaw: OSCE/ODIHR, 2019) <<https://www.osce.org/odihr/429389?download=true>>.

69 UN-Menschenrechtsausschuss „Allgemeiner Kommentar 22, Artikel 18 (48. Sitzung, 1993)“, umn.edu, <<http://hrlibrary.umn.edu/gencomm/hrcom22.htm>>.

70 UN-Sonderberichterstatter für Religions- oder Glaubensfreiheit, „Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission zur Eliminierung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion und Glauben“, 8. September 2000, Paragraph 138, S.29, <<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N00/637/11/PDF/N0063711.pdf?OpenElement>>.

71 *Freedom of Religion or Belief and Security: Policy Guidance*, op. cit., Fußnote 69.

72 *Ibid.*

Freiheiten einschränken, jedoch nur dann, wenn diese Einschränkungen ein legitimes Ziel haben, beispielsweise den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer. Diese Einschränkungen dürfen sich jedoch nicht gegen eine ganz bestimmte Religion richten.⁷³ Das Kriterium des „legitimen Zwecks“ bedeutet, dass Einschränkungen nur für die Zwecke angewendet werden dürfen, die in den Bestimmungen über die Religions- oder Glaubensfreiheit festgelegt sind, und dass sie nicht aus Gründen zulässig sind, die nicht in internationalen Instrumenten aufgeführt sind, selbst dann nicht, wenn sich die Zulässigkeit aus dem Einwand vorliegender Einschränkungen anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben könnte. Insofern sind „Sicherheit“ oder „nationale Sicherheit“ völkerrechtlich nicht als zulässige Gründe für die Einschränkung des Rechts auf Ausübung der Religions- und Bekenntnisfreiheit anerkannt.⁷⁴

Durch Artikel 2.3 IPBPR und Artikel 13 EMRK sind Staaten außerdem dazu verpflichtet, Menschen, deren Menschenrechte verletzt wurden, wirksame Hilfe zukommen zu lassen. Die UN-Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch legt fest, Opfer von Verbrechen – also auch Opfer antimuslimischer Verbrechen – sollten:

- mit Einfühlungsvermögen und Achtung für ihre Menschenwürde behandelt werden;
- Anspruch auf Zugang zu den Instanzen der Rechtspflege und auf zügige Wiedergutmachung gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften haben;
- während des gesamten Rechtsverfahrens entsprechenden Beistand erhalten.⁷⁵

Weiterhin fordert die Erklärung, dass Opfern eine Entschädigung zustehen soll. Wenn eine volle Entschädigung durch den Täter oder die Täterin oder von anderer Seite nicht möglich ist, dann sollten Staaten die Opfer und ihre Familien finanziell entschädigen. Die Erklärung umfasst noch weitere Bestimmungen, die im Umgang mit antimuslimischen Übergriffen relevant sein können, zum Beispiel:

- Das Personal von Polizei und Justiz, im Gesundheits- und Sozialbereich sowie in allen sonstigen in Frage kommenden Bereichen sollte, damit es besser auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen kann, eine entsprechende Ausbildung sowie Anleitungen für die Gewährleistung angemessener und rascher Hilfe erhalten.
- Bei der Dienst- und Beistandsleistung sollten diejenigen Opfer Aufmerksamkeit erhalten, die aufgrund der Art des erlittenen Schadens besondere Unterstützung brauchen, zumal sich Hassverbrechen gegen zentrale identitätsstiftende Merkmale einer Person richten.

73 *Preventing Terrorism and Countering Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism: A Community-Policing Approach*, (Warsaw: OSCE/ODIHR, 2014) <<https://www.osce.org/atu/111438>>.

74 *Ibid.*

75 UN-Vollversammlung, Resolution 40/34, „Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch“, 29. November 1985, <https://www.un.org/en/genocide-prevention/documents/atrocity-crimes/Doc.29_declaration%20victims%20crime%20and%20abuse%20of%20power.pdf>.

Staaten haben außerdem gewisse Verpflichtungen zur Verbrechenprävention, auch wenn diese meist nicht in internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind. Die Leitlinien zur Förderung der Verbrechenprävention der UN geben Empfehlungen für wirksame Verbrechenprävention, zum Beispiel:

- „Alle betroffenen Regierungs- und Verwaltungsebenen tragen die Verantwortung für die Schaffung, Aufrechterhaltung und Förderung eines Umfelds, in dem die zuständigen staatlichen Institutionen und alle Teile der Zivilgesellschaft ihre Rolle bei der Prävention von Verbrechen besser wahrnehmen können;
- ‘Kriminalitätsprävention’ umfasst auch den Umgang mit der Angst vor Kriminalität;
- die Mitwirkung von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen sowie Zusammenarbeit/Partnerschaften bilden wichtige Elemente von Strategien zur Kriminalitätsprävention;
- Kriminalitätsprävention sollte die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Gruppen berücksichtigen;
- die aktive Mitwirkung unterschiedlicher Gemeinschaften und anderer Teile der Zivilgesellschaft ist ein wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Vorbeugung von Verbrechen;
- Regierungen sollten im Bereich der Kriminalitätsprävention Partnerschaften mit nichtstaatlichen Organisationen unterstützen und
- die Fähigkeit von Gemeinschaften fördern, ihre Bedürfnisse selbst zu decken.“⁷⁶

⁷⁶ ECOSOC Resolution 2002/13, „Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Kriminalprävention“, 2002, Anhang, <<https://www.un.org/Depts/german/wiso/e-res-2002-13.pdf>>.

II. LEITSÄTZE

Staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung antimuslimischer Hassverbrechen und zum Umgang mit den wachsenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz muslimischer Gemeinden sollten sich an folgenden Prinzipien orientieren:

1. DIE MENSCHENRECHTE ALS DREH- UND ANGELPUNKT

Unter einem menschenrechtsbasierten Ansatz versteht man einen konzeptuellen Rahmen, der auf internationalen Menschenrechtsstandards aufbaut und der die Menschenrechte fördert und schützt.⁷⁷

Im Hinblick auf Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen würde eine solche Vorgehensweise anerkennen, dass die Erscheinungsformen der Intoleranz die Prinzipien grundlegender Menschenrechte wie die Würde des Menschen, die Freiheit der Religion und Überzeugung sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des Zugangs zu wirksamen Rechtsmitteln in Frage stellen, unterminieren oder verletzen. Die Bekämpfung der Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen ist ein fundamentaler Bestandteil der Verwirklichung der Menschenrechte.

Ein auf den Rechten basierender Ansatz ist auch entscheidend für die Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts und der Integration aller Gemeinschaften, einschließlich der muslimischen. Außerdem können die Verknüpfungen zwischen der kontinuierlichen Viktimisierung von Muslimen und Musliminnen und ihrer Marginalisierung, bei gleichzeitiger Offenheit gegenüber anderen Gruppen, zu einer weiteren gesellschaftlichen Spaltung führen. Eine vor kurzem in Frankreich durchgeführte Studie zeigt, dass Muslime und Musliminnen, die einer Diskriminierung ausgesetzt waren, danach auf Anti-Terror-Maßnahmen häufig anders reagieren als früher. Ihr verändertes Verhalten in Reaktion auf Anti-Terrorismus-Maßnahmen ist also nicht darauf zurückzuführen, dass sie Muslime und Musliminnen sind, sondern auf die Tatsache, dass Muslime und Musliminnen unter den Diskriminierungsopfern überdurchschnittlich stark vertreten sind.⁷⁸

Die Eindämmung antimuslimischer Hassverbrechen und die möglichst rasche Unterstützung der Opfer trägt zum sozialen Zusammenhalt bei und verringert in einigen Fällen die Empfänglichkeit für extremistische Rhetorik, die mit dem Prinzip „wir gegen die anderen“ spielt und sich aus der Verletzlichkeit der Opfer speist.

Eine auf den Menschenrechten basierende Vorgehensweise zur Bewältigung der Sicherheits Herausforderungen, denen sich muslimische Gemeinschaften aufgrund antimuslimischer Hassverbrechen gegenübersehen, sollte sich aus der Einsicht ergeben, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten gemäß der erwähnten internationalen Standards dazu

77 Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, “Frequently Asked Questions on a Human Rights-Based Approach to Development Cooperation”, New York and Geneva, 2006, p.15, <<https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQen.pdf>> .

78 Francesco Ragazzi, Stephan Davidshofer, Sarah Perret and Amal Tawfik, *The Effects of Counter-Terrorism and Counter-Radicalisation Policies on Muslim Populations in France: A Quantitative Study*; (Paris: CCLS, 2019).

verpflichtet sind, Religionsgemeinschaften vor Übergriffen zu schützen. Ein solcher Ansatz garantiert zudem, dass alle Maßnahmen, die zur Bewältigung antimuslimischer Übergriffe initiiert werden, vollständig mit internationalen Menschenrechtsstandards und -normen konform sind.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Regierungen und Polizeibehörden zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet sind, und zwar sowohl durch Verbrechensprävention als auch durch Verbrechensbekämpfung. Diese grundsätzliche Pflicht muss den Akteuren und Akteurinnen in den wichtigsten Institutionen vermittelt und von ihnen verstanden werden.

2. DAS OPFER INS ZENTRUM STELLEN

Der Ministerratsbeschluss Nr. 9/09 zur Bekämpfung von Hassverbrechen stellt fest, dass Opfer von Hassverbrechen sowohl aus Minderheiten als auch aus der Mehrheitsbevölkerung kommen können und fordert auf:

in Zusammenarbeit mit einschlägigen Akteuren und Akteurinnen Möglichkeiten zu sondieren, wie Opfer von Hassverbrechen Zugang zu psychologischer Betreuung, zu juristischer und konsularischer Unterstützung sowie wirksamen Zugang zu den Gerichten erhalten können; und

in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen für Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Gruppen, die Opfern von Hassverbrechen beistehen, durchzuführen.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben sich zwar zu einer opferzentrierten Vorgehensweise zur Bewältigung von Hassverbrechen und Diskriminierung bekannt,⁷⁹ für die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung bleibt jedoch noch viel zu tun. Ein an den Opfern orientierter Umgang mit derartigen Straftaten stellt die Betroffenen eines antimuslimischen Hassverbrechens in den Mittelpunkt, erkennt die Wahrnehmung und die Erfahrung der Opfer an und schreibt ihren Rechten und Bedürfnissen eine besondere Bedeutung zu. Ein opferzentrierter Ansatz kann:

- die Zusammenarbeit mit der Polizei durch vertrauensbildende Maßnahmen und stärkere Einbeziehung der muslimischen Gemeinschaften und durch Sensibilisierung in Bezug auf die Rechte der Opfer verbessern;
- die Beziehungen zur muslimischen Gemeinde und ihren Organisationen verbessern, um so die Scheu vor der Anzeige von Übergriffen zu überwinden;
- die Gefühle und Gedanken der Opfer sowie die Folgen einer Tat für die Opfer besser berücksichtigen;

79 OSCZE Ministerratsbeschluss Nr. 9/09, Athen, *op. cit.*, Fußnote 20.

- gewährleisten, dass die „Stimmen der Opfer“ bereits zu einem Zeitpunkt, an dem sich Betroffene meist verängstigt und verwirrt fühlen, gehört werden und sie ermutigt werden, die Straftat anzuzeigen;
- Opfer von Hassverbrechen ermutigen, Vorfälle zu melden, in der Gewissheit, von den Behörden und von zivilgesellschaftlichen Gruppen, die als externe Stellen für die Meldung von Hassverbrechen zuständig sind, angemessen unterstützt zu werden;
- die Mitwirkung der Opfer im Strafverfahren erleichtern und sicherstellen, dass den Opfern ab dem ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde ein Mindestmaß an Informationen über ihre Rechte und den Verfahrensablauf gegeben wird;
- den Opfern von Hassverbrechen wirksamen Schutz bieten, indem eine sekundäre Viktimisierung vermieden und die Würde der Opfer geschützt wird, sowie durch eine rasche, individuelle Beurteilung erforderlicher spezifische Schutzmaßnahmen; und
- besseres Zusammenwirken unter den Behörden ermöglichen, damit angemessene, auf die Bedürfnisse des Opfers ausgerichtete Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Das kanadische „*Victims Bill of Rights*“ (Gesetz zur Stärkung der Opferrechte bei Straftaten) definiert ein Opfer als „eine Person, die infolge einer Straftat oder einer mutmaßlichen Straftat körperlichen oder emotionalen Schaden, Sachschaden oder wirtschaftlichen Verlust erlitten hat“.⁸⁰ Es gibt jedem Opfer das Recht auf Information, Schutz, Mitwirkung und Wiedergutmachung. Nach Feststellung der Schuld haben die Opfer das Recht, dem Gericht ein *Victim Impact Statement* vorzulegen, das bei der Urteilsverkündung zu berücksichtigen ist (§ 722 Strafgesetzbuch). Ein *Victim Impact Statement* ist eine schriftliche Erklärung des Opfers, die den physischen oder emotionalen Schaden, den Sachschaden oder den wirtschaftlichen Verlust beschreibt, den es als Folge der Straftat erlitten hat. Das Gericht muss diese Erklärung bei der Urteilsfindung berücksichtigen.⁸¹

Der opferzentrierte Ansatz betont das Bewusstsein für die Auswirkungen, die antimuslimische Hassverbrechen auf Einzelpersonen und Gemeinschaften haben. Selbst wenn das Ziel eines antimuslimischen Hassverbrechens Sacheigentum ist, vermittelt das der gesamten Gemeinschaft eine bestimmte Botschaft. Ein weiterer Eckpfeiler des opferzentrierten Ansatzes ist die Berücksichtigung der Bedürfnisse jedes Opfers während der gesamten Dauer eines strafrechtlichen oder anderen Verfahrens sowie die Anerkennung des Vorurteilsmotivs durch die Behörden (z.B. bei der Erfassung von Hassverbrechen, bei Anklageerhebung, Urteilsfindung und Entschädigungszumessung).

Ein opferzentrierter Ansatz sollte nicht nur bei Aufnahme der Anzeige oder beim ersten Gespräch mit dem Opfer erfolgen. Das Opfer sollte während der ganzen Untersuchung einbezogen, regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und unterstützt werden, und

80 Canadian Victims Bill of Rights: <<https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-23.7/page-1.html>>

81 Government of Canadian, Criminal Code, (Strafgesetzbuch Kanada siehe: <<https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/c-46/section-722-20150723.html>>.

zwar auch nach Abschluss des Falles oder wenn keine Beweise vorliegen. Denn die im Verlauf des gesamten Prozesses geleistete Unterstützung trägt zum Aufbau besserer Beziehungen zur Gemeinschaft bei und vermittelt dem Opfer das Gefühl uneingeschränkter Unterstützung.

Die BDIMR-Publikation „*Hate Crime Victims in the Criminal Justice System: A Practical Guide*“ (Opfer von Hassverbrechen in der Strafjustiz: ein Praxisleitfaden) will die Unterstützung der Opfer von Hassverbrechen während des gesamten strafrechtlichen Verfahrens erreichen. Der Leitfaden richtet sich an Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie an zivilgesellschaftliche Organisationen der Opferhilfe. Der Leitfaden stellt die Bedürfnisse der Opfer von Hassverbrechen dar und erläutert die wichtigsten Grundsätze, die Staaten im Umgang mit ihnen beachten sollten. Ziel des Leitfadens ist es, Opfer von Hassverbrechen zu bestärken und sie zu verlässlichen Partnern und Partnerinnen für die Strafverfolgungsbehörden zu machen, wobei ihre Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse respektiert und erfüllt werden. Das BDIMR wird gemeinsam mit den Teilnehmerstaaten und der Zivilgesellschaft daran arbeiten, die Umsetzung der Empfehlungen des Leitfadens in der gesamten OSZE-Region zum Nutzen der Opfer von Hassverbrechen zu erreichen.⁸²

Die Vereinten Nationen haben ebenfalls anerkannt, dass eine opferzentrierte Vorgehensweise dazu beiträgt, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Der Hohe Kommissar für Menschenrechte hat beispielsweise empfohlen, dass Bestimmungen eingeführt werden sollen, die wirksame Rechtsbehelfe für die Opfer gewährleisten. Er hat zudem die Wichtigkeit des Aufbaus wirksamer Mechanismen unterstrichen, um die Beobachtung aktueller und potentieller Menschenrechtsverletzungen gewährleisten zu können.⁸³

Darüber hinaus legt die Richtlinie 2012/29/EU der Europäischen Union über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest, dass Opfer von Straftaten respektvoll zu behandeln und zu schützen sind sowie ausreichenden Zugang zur Justiz erhalten sollten.⁸⁴ Im Mittelpunkt dieser Richtlinie steht das Wohlergehen des Opfers. Sie betont ausdrücklich, dass Opfer von Hassverbrechen besonders schutzbedürftig sind, und stellt fest, dass ihre Bedürfnisse auf individueller Basis beurteilt werden müssen und dass sie an spezialisierte Opferberatungsstellen verwiesen werden sollten.

82 *Hate Crime Victims in the Criminal Justice System: A Practical Guide*, veröffentlicht Frühjahr 2020 durch OSZE/BDIMR, <<https://www.osce.org/odihr/447028>>.

83 United Nations High Commissioner for Human Rights, “The Role of Prevention in the Promotion and Protection of Human Rights”, A/HRC/30/20, 16 July 2015, <<https://digitallibrary.un.org/record/801293?ln=en>>.

84 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI <<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF>>.

Verbesserung der Politik eingesetzt werden. Dabei gilt es die Diversität in den muslimischen Gemeinschaften widerzuspiegeln, indem Menschen unterschiedlichen Geschlechts, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Alters gleichberechtigt zu Wort kommen und alle Standpunkte berücksichtigt werden. Partizipation ist wesentlich, um die verschiedenen religiösen Praktiken und Glaubensrichtungen innerhalb des Islams und die unterschiedlichen Traditionen, Nationalitäten und Kulturen diverser muslimischer Gemeinschaften sichtbar zu machen und sicherzustellen, dass auch marginalisierte Stimmen Gehör finden.

Berücksichtigt werden müssen auch intersektionelle Wirkmechanismen. Folglich sollte versucht werden, sowohl Frauen als auch Männer einzubeziehen und auch Muslime und Musliminnen zu erreichen, die intersektionelle Aspekte mehrerer Gemeinschaften repräsentieren - wie etwa Muslime und Musliminnen, die sich als LGBTI identifizieren oder mit einer Behinderung leben.

5. KAMPF GEGEN ANTIMUSLIMISCHE INTOLERANZ ALS GEMEINSAMES ANLIEGEN

Ausgangspunkt für die Entwicklung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Reaktionen auf antimuslimische Vorfälle sollte die Erkenntnis sein, dass die Bekämpfung antimuslimischer Hassverbrechen ein gemeinsames Anliegen aller darstellt. Obwohl es die muslimischen Gemeinschaften am stärksten betrifft, muss das Problem von der gesamten Gesellschaft erkannt und angegangen werden, nicht nur von der betroffenen Minderheit. Ein klares Vorgehen gegen Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen wirkt sich auch direkt auf den sozialen Zusammenhalt innerhalb von Staaten aus und entzieht extremistischen Narrativen den Boden. Es kann weitreichende soziale Auswirkungen haben, wenn antimuslimischer Hass nicht beobachtet, angeprangert und durch Aufklärung, polizeiliche Maßnahmen und andere Methoden bekämpft wird.

Die Auseinandersetzung mit antimuslimischen Vorfällen und Hassdelikten verschiedenster Prägung ist grundsätzlich eine Menschenrechtsfrage. Durch Bündnisse zwischen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Gruppen können antimuslimische Hassverbrechen und gleichzeitig auch andere Formen von Rassismus, Fanatismus und Vorurteilen bekämpft werden. Organisationen, die gegen Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen auftreten, sollten Allianzen, beispielsweise mit Frauenverbänden, Initiativen gegen Rassismus und Antisemitismus, sowie LGBTI-Organisationen oder Verbänden von Menschen mit Behinderung in Erwägung ziehen.

Ein Beispiel dafür ist das 2010 vom Interreligiösen Rat in Bosnien und Herzegowina initiierte Projekt „Überwachung von Angriffen auf religiöse Stätten und andere für die Kirchen und Religionsgemeinschaften in Bosnien und Herzegowina bedeutsame Orte sowie der Schutz heiliger Stätten“. Entwickelt wurde es im Rahmen eines umfassenden Gesamtvorhabens, das eine Erklärung oder eine Resolution der Vereinten Nationen zum weltweiten Schutz heiliger Stätten anstrebt. Hauptziel des Projekts ist die Verbesserung des Schutzes religiöser oder heiliger Stätten und anderer Orte, die für alle in Bosnien und Herzegowina vertretenen Religionsgemeinschaften von

Bedeutung sind. Das Projekt dokumentiert Angriffe auf religiöse Stätten, analysiert die erfassten Daten über Angriffsmethoden, Angriffsmotive, Ermittlung von Tätern/Täterinnen, Orte der Angriffe usw. und unterbreitet den zuständigen Behörden regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes religiöser Stätten. Darüber hinaus kommen nach jedem Angriff Vertreter und Vertreterinnen verschiedener lokaler religiöser Gemeinschaften zusammen, organisieren eine Pressekonferenz und verteilen gemeinsam den Angriff.⁸⁸

6. AUF ZUSAMMENARBEIT SETZEN

Das Partnerschaftsprinzip ist eine tragende Säule jeder Bemühung, Vorurteile zu bekämpfen und auf Hassverbrechen adäquat zu reagieren. Verschiedene Akteure und Akteurinnen – vor allem die zuständigen Regierungsvertreter und Regierungsvertreterinnen und Repräsentanten und Repräsentantinnen der muslimischen Gemeinden – können aus ihren unterschiedlichen Perspektiven heraus auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene ihre Kompetenzen einbringen und ihre Kräfte zur Bekämpfung des Problems bündeln. Die Errichtung von Kommunikations-, Koordinations- und Kooperationswegen mit der Zivilgesellschaft sollte daher zentraler Bestandteil jeder staatlichen Richtlinie zum Umgang mit antimuslimischer Hasskriminalität und zum Schutz muslimischer Gemeinden sein.

Polizei und Gemeindeorganisationen können durch ein besseres gegenseitiges Verständnis ihrer Arbeit wirkungsvolle Partnerschaften aufbauen. Die Zusammenarbeit der zentralen Akteuren und Akteurinnen ist auch wichtig zur Gewinnung von gesicherten Erkenntnissen darüber, wo, wann und wie Verbrechen stattfinden. Dies kann nur gelingen, wenn alle Parteien zusammenarbeiten, Informationen austauschen und zur Gewinnung eines Erkenntnisbildes beitragen, das allen Beteiligten zugutekommt.

7. EMPATHIE ZEIGEN

Eine einfühlsame Reaktion auf antimuslimische Vorfälle erkennt die Verletzlichkeit muslimischer Menschen und Gemeinden an und achtet ihre Erfahrung als Opfer. Eine Straße, die für eine nichtmuslimische Person sicher zu sein scheint, kann ein Sicherheitsrisiko für jemanden darstellen, der oder die als Muslim oder Muslimin identifiziert werden könnte.

Einfühlsam sein heißt hier, das Gefühl von Unsicherheit und Verletzlichkeit, das Muslime und Musliminnen - und insbesondere muslimische Frauen und Jugendliche - angesichts antimuslimischer Übergriffe empfinden können, anzuerkennen und zu verstehen. Für die Opfer, ihre Familien und ihre Gemeinschaft stellen antimuslimische Gewaltverbrechen eine emotionale Herausforderung dar. Daher sollten Behörden und Regierungsvertreter

⁸⁸ Überwachung von Angriffen auf religiöse Stätten und andere für Kirchen und Religionsgemeinschaften in Bosnien und Herzegowina wichtige Orte <<https://www.mrv.ba/lat/clanci/projekti/monitoring-napada-najverske-objekte>>.

und Regierungsvertreterinnen die Perspektiven der Opfer berücksichtigen und verstehen, daß ein antimuslimisches Hassverbrechen möglicherweise nicht die einzige Form antimuslimischer Intoleranz und Diskriminierung ist, der sich das Opfer ausgesetzt sieht.

Regierungsbeamte und Regierungsbeamtinnen können durch Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen die individuellen und kollektiven Auswirkungen antimuslimischer Hassverbrechen auf das Leben der Betroffenen besser verstehen lernen. So achten sie schließlich in den Ermittlungen auch stärker auf die Erhebung von Beweismaterial zu den Auswirkungen für die Opfer, das dann im Strafprozess verwendet werden kann. Schulungen sollten insbesondere auf antimuslimische Straftaten eingehen um die Sensibilisierung der Beamten und Beamtinnen zu bewirken und ihnen die Vielfalt der muslimischen Gemeinschaften vor Augen zu führen, so dass sie besser für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gerüstet sind.

8. SENSIBILITÄT FÜR GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ERFAHRUNGEN

Staatliche Maßnahmen zur Bewältigung antimuslimischer Hassdelikte und zum Schutz muslimischer Gemeinden sollten geschlechtersensibel sein. Alle hassmotivierten Straftaten sollten auf gleiche und nichtdiskriminierende Weise behandelt werden, unabhängig vom sozialen und biologischen Geschlecht des Opfers. Eine Abwägung der Auswirkungen und eine angemessene geschlechtsspezifische Ausgestaltung der staatlichen Maßnahmen stärken den opferzentrierten Ansatz im Umgang mit Hassdelikten. Opfer von Hassverbrechen, darunter auch Angehörige muslimischer Gemeinschaften, sind mit verschiedenen Formen von Ausgrenzung konfrontiert und fühlen sich selbst unterschiedlichen Gruppen zugehörig. Die Identität der Einzelperson setzt sich stets aus verschiedenen Elementen zusammen. Das sollten Regierungen bedenken, wenn sie über Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung von Hassverbrechen gegen eine bestimmte Gemeinschaft und ihre Mitglieder entwickeln. Während eine Maßnahme mit Blick auf die Religion einer Person richtig sein kann, kann sie aber im Hinblick auf die geschlechtliche Identität derselben Person nachteilig sein. Aufgrund dieses Dilemmas ist ein ganzheitlicher, intersektionaler Ansatz von ausschlaggebender Bedeutung für den Umgang mit Hassverbrechen.

9. TRANSPARENZ

Regierungen sollten beim Umgang mit Intoleranz, Diskriminierung und Hassverbrechen gegenüber Muslimen und Musliminnen Transparenz walten lassen. Maßnahmen sollten stets den Sicherheitsbedürfnissen aller Gemeinschaften Rechnung tragen. Dies bezieht sich auch auf Sicherheitsanforderungen für muslimische Gemeinschaften, die über längere Zeiträume antimuslimischen Hassverbrechen ausgesetzt sind.

In Großbritannien kam es beispielsweise aufgrund der Installation von Kameras in einem muslimischen Viertel zu einem vielbeachteten Fall:

Im April 2010 wurden in Birmingham 218 Kameras in überwiegend muslimischen Wohngebieten installiert. Die Kosten in Höhe von 3 Millionen Pfund für die Kameras

in Washwood Heath und Sparkbrook, von denen einige versteckt angebracht waren, wurden mit Mitteln aus dem Antiterror-Budget der Regierung finanziert.

Ein unabhängiger Bericht äußerte sich sehr kritisch über das Projekt und das Vorgehen der Polizeibehörde West Midlands.

Laut Polizeiquellen war die Initiative mit dem Codenamen „Project Champion“ die erste ihrer Art in Großbritannien, mit der eine als „extremismusgefährdet“ eingestufte Bevölkerungsgruppe überwacht werden sollte.

Im Dezember stimmte die Polizeibehörde der Entfernung der Kameras zu und erklärte, keine der 218 Kameras sei jemals in Betrieb genommen worden.⁸⁹

Die betroffenen Gemeinden sowie die breite Öffentlichkeit sollten über nationale, regionale oder lokale staatliche Maßnahmenkataloge und relevante Untersuchungen informiert werden. Wichtig für die Transparenz ist auch, dass Daten über antimuslimische Hassdelikte öffentlich gemacht werden.

Regelmäßige Beratungen zwischen Polizeibehörden, anderen Dienststellen und muslimischen Gemeinden, vor allem auf lokaler Ebene, stellen sicher, dass die betroffenen Gemeinden umfassend informiert und alle Maßnahmen transparent sind. Dies kann auch beinhalten, dass Informationen über die aktuelle Bedrohungslage weitergegeben oder förmliche Vereinbarungen zum Austausch von Daten geschlossen werden.

In Griechenland entwarfen die Behörden mit Unterstützung des BDIRM eine Vereinbarung zur Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit bei der Erfassung und Speicherung von Daten über rassistisch motivierte Straftaten. An dieser Diskussion nahmen mehrere Institutionen teil, darunter die griechische Polizei, das Ministerium für Bürgerschutz, das Ministerium für Schifffahrt und Inselpolitik, das Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte und der Ankläger des Obersten Gerichtshofs. Gleichzeitig sieht das Abkommen über die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten in Griechenland vor, dass das zivilgesellschaftliche Bündnis „Racist Violence Recording Network“ Daten über rassistisch motivierte Straftaten im Rahmen seiner nationalen Berichte und gemäß seiner Geschäftsordnung an die nationalen Behörden weitergibt.⁹⁰

89 “Birmingham Project Champion ‘spy’ cameras being removed”, BBC news: <<https://www.bbc.com/news/uk-england-birmingham-13331161>>; Eine detaillierte Analyse finden Sie unter: ‘A catastrophic lack of inquisitiveness’: A critical study of the impact and narrative of the Project Champion surveillance project in Birmingham, <<http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.835.7387&rep=rep1&type=pdf>>

90 Agreement on inter-agency co-operation on addressing racist crimes in Greece, <<https://www.osce.org/dihr/402260?download=true>>.

Generell bieten Konsultationen und Zusammenarbeit den Beteiligten und der breiten Öffentlichkeit eine Plattform, um Feedback zu geben und die Maßnahmen in Bezug auf Hassdelikte zu verbessern. Eine transparente Arbeitsweise erhöht die Bereitschaft, Hassverbrechen anzuzeigen, das Vertrauen in öffentliche Einrichtungen wird gestärkt und Missverständnisse werden schneller ausgeräumt.

10. GANZHEITLICHKEIT

Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben die Wichtigkeit einer ganzheitlichen Vorgehensweise zur Bewältigung von Intoleranz, darunter auch antimuslimischer Intoleranz, hervorgehoben.⁹¹ Die Ahndung und Erfassung antimuslimischer Hassdelikte und der Schutz muslimischer Gemeinden stellt dabei nur einen Teil der Lösung dar. Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen ist ein komplexes Problem, das eine ganzheitliche und umfassende Lösung erfordert, die gleichzeitig auch Modell für den Umgang mit allen anderen Formen von Intoleranz, Vorurteilen und Hass sein sollte. Antimuslimische Hassverbrechen schwerpunktmäßig zu bekämpfen bedeutet nicht, dass nur diese eine Form des Hasses Beachtung erfährt. Viel eher können Maßnahmen, die sich im Umgang mit antimuslimischen Hassverbrechen als effektiv erwiesen haben, auch auf Hassverbrechen angewendet werden, denen andere Vorurteile zugrunde liegen. Nur wenn Regierungen mit Entschiedenheit gegen jegliche Hassverbrechen vorgehen, können sie auf einzelne Erscheinungsformen wirksam reagieren. Ein solcher ganzheitlicher Ansatz sollte daher die gemeinsamen Merkmale aller Hassverbrechen, aber auch die Besonderheiten einzelner Formen, wie beispielsweise antimuslimischer Hassverbrechen, anerkennen und dagegen vorgehen.

Im Umgang mit antimuslimischen Hassverbrechen ist es wichtig, dass die Diversität einer Gesellschaft sich auch innerhalb der Polizei widerspiegelt. Sachdienliche Informationen aus verschiedenen Gemeinschaft gewinnen zu können und mit ihnen zusammenzuarbeiten ist für die Bekämpfung nicht nur von antimuslimischen Hassdelikten, sondern von allen Arten von Verbrechen wichtig. Wenn die Polizeibeamtenschaft die Diversität der Gesellschaft, der sie dient, widerspiegelt, wird die Einbindung aller Bevölkerungsgruppen und das gegenseitige Verständnis zwischen ihnen und der Polizei gefördert.

91 OSCE Ministerratsbeschluss Nr. 10/07, Madrid, *op. cit.*, Fußnote 9.

TEIL DREI:

Umgang mit antimuslimischen
Hassverbrechen und Gewährleistung
der Sicherheit muslimischer
Gemeinden

Dieses Kapitel bietet praktische Lösungen, die für mehrere zusammenhängende und sich überschneidende, aber dennoch unterschiedliche Themenkomplexe relevant sind. Einige der nachfolgend dargestellten praktischen Schritte helfen, gegen sämtliche Manifestationen von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen vorzugehen. Andere wiederum beziehen sich speziell auf den Umgang der Strafjustiz mit Hassverbrechen, und einige befassen sich mit den Sicherheitsproblemen, wie sie von muslimischen Gemeinschaften und Organisationen wahrgenommen und erlebt werden.

PRAKTISCHE SCHRITTE

1. DAS PROBLEM AN-/ERKENNEN

Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit antimuslimischen Hassverbrechen ist die Erkenntnis, dass dieses Thema eine Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität der Opfer darstellt und weiterreichende Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt hat, so dass eine rasche Reaktion erforderlich ist. Diese Erkenntnis gründet sich auf dem Verständnis der vielfältigen Arten und Weisen, in denen antimuslimische Hassverbrechen und Sicherheitsrisiken auftreten. Forschung und Wissenschaft haben die Aufgabe, Fachwissen und Beratung bezüglich der verschiedenen Erscheinungsformen von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen anzubieten und Lösungswege aufzuzeigen. Mit der offiziellen Anerkennung des Problems können Regierungen deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Verantwortung für den Umgang damit nicht allein auf den Schultern der am stärksten Betroffenen liegt. Dies wiederum wird die muslimischen Gemeinschaften ermutigen, ihre Sorgen und Erfahrungen mit staatlichen Akteuren und Akteurinnen zu teilen.

Empfehlung:

Obwohl Regierungen das Problem erkennen, fehlen ihnen oft belastbare Daten. Wenn das Ausmaß der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen kontinuierlich überwacht und beurteilt wird, kann dies eine wirksame Grundlage für die Entwicklung von Strukturen zur Auseinandersetzung mit Hass, Fanatismus und Vorurteilen sein. Die Bekämpfung der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen stärkt die umfassenderen nationalen Bemühungen im Kampf gegen alle Formen von Hassverbrechen und schafft Möglichkeiten zur Verankerung wirksamer Mess- und Überwachungssysteme. So werden die Staaten in die Lage versetzt, bei der Bekämpfung von Hassdelikten proaktiv und reaktiv vorzugehen und die Polizeibehörden in konkreten Bedarfsfällen zu mobilisieren.

Die angemessene Finanzierung eines nationalen Monitoringsystems, das Opfern von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen beisteht, ist daher wesentlicher Bestandteil einer Strategie zur Unterstützung der Opfer sowie zur Erfassung und langfristigen Eliminierung von Hassverbrechen. Ohne zentrale Förderung kann eine wirksame Opferhilfe und ein Monitoringsystem für Hassdelikte nicht nachhaltig aufgebaut werden.

Beispiel aus der Praxis:

Der *Nationale Aktionsplan Schwedens für den Kampf gegen Rassismus, andere Formen von Feindseligkeit und Hassverbrechen (National plan to combat racism, similar forms of hostility and hate crimes)* listet eine Reihe von Aktivitäten zur Bekämpfung von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen auf. Dazu gehört ein vom *Living History Forum* entwickeltes Jugendbildungsprogramm, das sich mit der historischen Dimension des Rassismus befasst und gleichzeitig den Dialog mit den Jugendlichen über ihre Gedanken und Überzeugungen aufnimmt. Das Programm ist auf die Sensibilisierungsmassnahmen der schwedischen Bildungsbehörde (Swedish National Agency for Education) abgestimmt und hilft jungen Menschen, sich diskursiv mit solchen Themen auseinanderzusetzen.⁹²

Die schwedische Regierung hat für die fünf strategischen Bereiche des Aktionsplans Projektmittel bereitgestellt und erklärt, dass sie damit „mehr Wissen, Bildung und Forschung, bessere Koordination und Monitoring, mehr Dialog und unterstützende Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, verstärkte Präventionsarbeit im Internet und eine aktivere Justiz“ fördern will.⁹³

Sich der Herausforderung antimuslimischer Intoleranz zu stellen, bedeutet, eine kritische Bestandsaufnahme und Bewertung vorhandener Präventions- und Bewältigungsmechanismen vorzunehmen. Wenn Hassdelikte registriert und Opfer dabei unterstützt werden, sich an die Justizorgane zu wenden, gibt ihnen dies das Gefühl, dass ihre Stimmen gehört und ihre Erfahrungen anerkannt werden. Dies kann nur gelingen, wenn Menschen, die von antimuslimischen Vorfällen betroffen sind, Zugang zu Hilfs- und Beratungsangeboten haben und diese Stellen auch die Kompetenz zur Erfassung und zum Monitoring antimuslimischer Übergriffe haben. Da es letztlich die Polizeibehörden sind, die in diesen Fragen ermitteln, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Opfer von hassmotivierten Vorfällen und Straftaten dort ermutigende Behandlung erfahren, die Fakten aufgezeichnet werden und regelmäßig mit den Opfern kommuniziert wird. Selbst wenn der betreffende Vorfall in manchen Staaten nicht als Straftatbestand qualifiziert ist, sollten die Opfer möglichst früh über die Ermittlungsergebnisse informiert werden, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können.

Daher muss betont werden, dass es für den Umgang mit Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen, Antisemitismus oder ähnlichen Problemfeldern unerlässlich ist, die Herausforderungen anzuerkennen, einen opferzentrierten Ansatz zu verfolgen, Ergebnisse nachzuweisen (auch auf politischer Ebene) und die rechtlichen und gesellschaftlichen

92 *A comprehensive approach to combat racism and hate crime: National plan to combat racism, similar forms of hostility and hate crime*, (Stockholm: Government Offices of Sweden, 2017), <<http://www.regeringen.se/492382/contentassets/173251a50a5e4798bcafc15ba871a411/a-comprehensive-approach-to-combat-racism-and-hate-crime>>.

93 Weitere Informationen unter: National plan to counter racism, similar forms of hostility and hate crimes online, <<http://www.regeringen.se/pressmeddelanden/2016/11/nationell-plan-for-att-motverka-rasism-liknande-former-av-fientlighet-och-hatbrott-pa-natet/>>.

Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Hass und Intoleranz bekämpft werden, wo immer sie auftreten. Obwohl der örtliche Polizeibeamte oder die örtliche Polizeibeamtin vermutlich als Erster oder Erste auf einen antimuslimischen Übergriff reagieren muss, erfordert ein wirkungsvoller, ganzheitlicher Umgang mit diesem Problemkomplex auch die Einbindung von leitenden Beamten und Beamtinnen und Regierungsmitgliedern, um so die klare Botschaft auszusenden, dass Hass nicht hingenommen wird.

In einigen OSZE-Teilnehmerstaaten haben Parlamentsabgeordnete die Initiative ergriffen und die Bekämpfung der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen, auch im Hinblick auf Sicherheitsfragen, auf die politische Agenda gesetzt. In einigen Ländern wurde dem Thema durch die Einsetzung interministerieller Arbeitsgruppen Beachtung geschenkt: diese befassen sich mit unterschiedlichen Teilaspekten des Problems und dienen der Koordination und dem Vertrauensaufbau zwischen muslimischen Gemeinschaften und politischen Verantwortungsträgern und Verantwortungsträgerinnen. Manche Länder haben ein ständiges Forum etabliert, in dem Regierungsbeamte und Regierungsbeamtinnen, Sicherheitsdienste, die Zivilgesellschaft und Vertreter und Vertreterinnen der betroffenen Gemeinden gemeinsam über die aktuelle Lage in Bezug auf Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen beraten. Jede Option hat ihre Vorteile, jedoch muss betont werden, dass politischer Wille und politisches Engagement auf nationaler Ebene unerlässlich sind, um Hass und Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen entgegenzuwirken.

Es gibt zahlreiche andere Wege für Regierungen und Parlamentsabgeordnete zu demonstrieren, dass sie sich der Verantwortung für die Bekämpfung der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen stellen. Sie können:

- Bewusstsein dafür zeigen, dass Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen unterschwellig und codiert ausgedrückt werden kann und sicherstellen, dass diese spezifischen Erscheinungsformen erkannt, offen gelegt und verurteilt werden;
- Expertenmeinungen und Empfehlungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen einholen, um so ein wissenschaftlich fundiertes Bild über das Problem antimuslimischer Intoleranz sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt zu gewinnen;
- anerkennen, dass muslimische Gemeinschaften zu den Zielen extremistischer und terroristischer Anschläge gehören und sie entsprechend auch in die Listen potentieller weicher Ziele von terroristischen Übergriffen aufnehmen;
- einen rechtlichen Rahmen schaffen, der die Regierung in Kooperation mit den muslimischen Gemeinden befähigt, die Sicherheitsprobleme im Gesamtkontext aller für die Gemeinschaft relevanten Fragen zu betrachten und ihnen effektiv zu begegnen;
- mit den Medien zusammenarbeiten, um in der Berichterstattung Vorurteilen entgegenzuwirken und hassmotivierte Vorfälle und Straftaten klar und deutlich zu verurteilen; und
- soziale Medien nutzen, um der muslimischen Gemeinschaft klare Botschaften der Unterstützung zu senden und sich über offizielle Online-Kanäle gegen antimuslimische Stimmungen auszusprechen.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsstaaten:

- sicherzustellen, dass die muslimischen Gemeinschaften nicht aufgrund der Umstände, wie sie ihr religiöses Leben organisieren und ihre Religion ausüben, diskriminiert werden;
- besonders auf die Lage der muslimischen Frauen zu achten, die sowohl unter der Diskriminierung von Frauen im Allgemeinen als auch unter der Diskriminierung von Musliminnen leiden können; und
- die Anregung eine Auseinandersetzung mit den Medien und der Werbebranche über das Bild, das sie vom Islam und von muslimischen Gemeinschaften vermitteln sowie über ihre Verantwortung, einer Verfestigung von Vorurteilen und einseitigen Informationen entgegenzuwirken.⁹⁴

Auch indem sie den Dialog mit muslimischen Gemeinden suchen und sich gezielt nach deren Sorgen und Anliegen im Sicherheitsbereich erkundigen, können die Repräsentanten und Repräsentantinnen staatlicher Stellen Bewusstsein dafür zeigen, dass muslimische Einrichtungen und Gemeinden in der Vergangenheit Ziele von Gewaltverbrechen waren und daher schutzbedürftig sind.

„Ich bin besorgt, dass der Hass gegen Muslime und Musliminnen ein globales Phänomen ist - auch bei uns in der Europäischen Union. Die Agentur für Grundrechte ist sich dessen bewusst. (...) Wir wissen, dass jeder dritte Muslim/jede dritte Muslimin vor kurzem einem Akt der Diskriminierung ausgesetzt war. Wir wissen, dass jeder vierte Muslim/jede vierte Muslimin in jüngster Zeit schikaniert wurde, sei es im Alltag oder über digitale Medien. Wir wissen auch, dass Muslime und Musliminnen mehr Vertrauen in die Institutionen unserer Staaten setzen als die breite Bevölkerung.“ - Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Michael O’Flaherty, 2019 ⁹⁵

2. AUFKLÄRUNG UND SENSIBILISIERUNG

Auf lange Sicht kann antimuslimischen Hassverbrechen und den Sicherheitsherausforderungen, vor denen muslimische Gemeinden stehen, nur dann wirksam begegnet werden, wenn die zugrunde liegenden Vorurteile, die zu Übergriffen auf muslimische Gemeinschaften und Stätten führen, ganzheitlich bekämpft werden. Dazu ist es nötig, sich nicht nur auf die Auswirkungen antimuslimischer Vorurteile zu konzentrieren, sondern auch zu verstehen, wie Täter und Täterinnen mit antimuslimischen Überzeugungen in Berührung kommen und warum sie sich diesen verschreiben. Aufklärung und Sensibilisierung für die Mechanismen des Hasses und der Narrative, die zu antimuslimischen

94 Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 5: „Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“, Europäische Kommission gegen Intoleranz und Diskriminierung (ECRI), <<https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-on-combating-intolerance-and-d/16808b5a75>>.

95 EU Agentur für Grundrechte, Direktor Michael O’Flaherty, Video Blog des Direktors, <<https://youtu.be/7zYMLyttjQo>>.

Straftaten führen, sind daher ein wichtiger Bestandteil der Bekämpfung antimuslimischer Übergriffe.

Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen können vielfältig sein. So können Bildungsprogramme, die auf Jugendliche, Regierungsbeamte und Regierungsbeamtinnen oder die breite Öffentlichkeit zugeschnitten sind, dabei helfen, antimuslimische Vorurteile zu verstehen, zu dekonstruieren und zurückzuweisen. Die zunehmende Beschäftigung junger Menschen mit den sozialen Medien bedeutet zudem, dass Informationskampagnen über Online-Netzwerke und Online-Gruppen junger Muslime und Musliminnen weit verbreitet werden können. Die Einbindung dieser Gruppen ist auch wichtig, um soziale Spannungen abzubauen und Desinformation entgegenzuwirken. Auf übergeordneter Ebene leisten parlamentarische Anhörungen zum Thema antimuslimischer Voreingenommenheit einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung, indem sie das Problem auf die nationale politische Agenda setzen.

Empfehlung:

Entwickeln Sie zielgerichtete Programme für Regierungsbeamte und Regierungsbeamtinnen, Jugendliche und die breite Öffentlichkeit zum Thema Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen.

Das können Programme sein, die gesellschaftliche Akteure und Akteurinnen mit Muslimen und Musliminnen vernetzen, um gemeinsam an sozialen Projekten zur Förderung der Menschenrechte zu arbeiten oder durch Geschichtsvermittlungsprojekte, Jugendarbeit und kulturelle Angebote die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Richten Sie eine offizielle Online-Präsenz der Polizei oder der Regierung ein, die sich mit antimuslimischen Einstellungen und Falschnachrichten auseinandersetzt, durch die Ängste und Vorurteile gegen die muslimische Gemeinschaft geschürt werden. So erhalten Muslime und Musliminnen auch im Online-Bereich Unterstützung und Rückhalt.

Beispiel aus der Praxis:

„New Neighbours“ ist ein Projekt, das die positiven sozialen und wirtschaftlichen Beiträge von Migranten und Migrantinnen und Flüchtlingen in ganz Europa hervorhebt. Durch direkte Beteiligung an Medienproduktionen und interkulturellem Dialog will es Toleranz und Akzeptanz für Migranten und Migrantinnen und Flüchtlinge in den EU-Mitgliedsstaaten fördern. Das Projekt wird von öffentlich-rechtlichen Medien aus neun verschiedenen EU-Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Kroatien, Portugal, Niederlande, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Kroatien) zusammen mit *Community Media* und zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt.⁹⁶

96 Weitere Informationen zum Projekt „New Neighbours“ auf der Webseite: <<https://newneighbours.eu/about-the-project/>>.

Die Medien können wichtige Verbündete bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über antimuslimische Vorurteile, ihre Verbreitung und ihre Auswirkungen auf muslimische Gemeinschaften sein. Aus der strategischen Einbindung der Medien als Partner staatlicher Bemühungen zur Bekämpfung und Verurteilung von Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen ergeben sich daher enorme Vorteile.

Auch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungsprogramme sowie Expertenrunden auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene können dazu beitragen, ein breites gesellschaftliches Bewusstsein für das Problem der Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen zu entwickeln.

Bildungs- und Aufklärungsarbeit kann:

- zum besseren Verständnis aktueller Erscheinungsformen von antimuslimischen Vorurteilen beitragen. Die Inhalte können sich je nach Zielgruppe unterscheiden: während Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizisten und Polizistinnen auf das Erkennen antimuslimischer Hassverbrechen zugeschnitten sind, mag der Fokus in Aufklärungskampagnen für die breitere Öffentlichkeit darauf liegen, sich mit dem breiten Spektrum antimuslimischer Vorurteile zu befassen;
- vermitteln, dass antimuslimische Hassdelikte nicht im luftleeren Raum stattfinden. Vielmehr sollten Regierungsvertreter und Regierungsvertreterinnen kommunizieren, dass politische und soziale Spannungen, antimuslimische Äußerungen im Internet und im täglichen Leben, in öffentlichen politischen Diskursen, am Arbeitsplatz und in Alltagssituationen den Kontext bilden, in dem sich viele antimuslimische Übergriffe vollziehen. Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, zu vermitteln, dass alle dazu beitragen können, ein Klima zu schaffen, in dem antimuslimische Äußerungen immer in Frage gestellt werden. Dies kann durch Kampagnen geschehen, die Zeugen und Zeuginnen von Übergriffen dazu ermutigen, den Opfern zu helfen und sich den Tätern oder Täterinnen entgegenzustellen (sofern sie sich selbstbewusst genug fühlen und nicht unmittelbar in Gefahr geraten);
- unterstreichen, dass antimuslimische Vorurteile die Grundwerte und Menschenrechtsprinzipien in Frage stellen, die für eine freie und demokratische Gesellschaft von essenzieller Bedeutung sind. Hier kann vermittelt werden, dass es sich beim Kampf gegen antimuslimische Vorurteile um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen handelt, dessen Bewältigung keineswegs Aufgabe der muslimischen Gemeinschaften ist. Antimuslimische Strömungen sind ein Problem, das die Sicherheit aller bedroht – dies sollte anhand persönlicher Geschichten muslimischer Jugendlicher, Männer, Frauen und älterer Menschen über die Auswirkungen antimuslimischer Vorurteile auf ihr Alltagsleben verdeutlicht werden;
- öffentlich wenig bekannte Geschichten von Einzelpersonen hervorheben, die als inspirierende Beispiele dienen können, um gegen antimuslimische Übergriffe aktiv zu werden; und

- Aufmerksamkeit auf das lebendige kulturelle, religiöse und pädagogische Leben der örtlichen muslimischen Gemeinde und ihren positiven Beitrag für die Gesamtgesellschaft richten, um ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie wichtig ständiger Austausch und Kooperationen sind.

3. HASSVERBRECHEN AUFGRUND ANTIMUSLIMISCHER VORURTEILE ERKENNEN UND ERFASSEN

Wie in Teil I dieses Leitfadens erklärt wurde, sind alle Hassverbrechen vorurteilsmotiviert. Das Erkennen und Erfassen des spezifischen Vorurteils, das einem Hassdelikt zugrunde liegt - beispielsweise Voreingenommenheit gegenüber Muslimen und Musliminnen - stellt sicher, dass die Straftat als Hassdelikt eingestuft wird. Die Erfassung statistischer Daten zu diesen Vorfällen ist von zentraler Bedeutung, ermöglicht sie doch den Strafverfolgungsbehörden, die Reichweite des Problems zu verstehen, Muster zu erkennen, Ressourcen zu verteilen und effizienter zu ermitteln. Darüber hinaus unterstützt die statistische Erfassung von Hassdelikten die Arbeit politischer Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, die die Daten in relevante Entscheidungsprozesse mit einbeziehen und die Öffentlichkeit über Tendenzen und Bedrohungen im Bereich Hassverbrechen aktuell informieren können.⁹⁷

Zur Erfassung von Daten im Bereich Hasskriminalität

Unabhängig von ihrer spezifischen Position in der Gesellschaft teilen die Opfer von Hassdelikten die tiefgreifende emotionale Erfahrung, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit oder ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe angegriffen wurden. Zugleich gibt es Differenzierungen: unterschiedliche Gemeinschaften, die von Hassdelikten betroffen sind, erleben unterschiedliche Muster von Straftaten. Auch ihr jeweiliges Vertrauen in den staatlichen Umgang mit Hassverbrechen ist unterschiedlich, was sich wiederum auf die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige des Übergriffs durch die Opfer auswirkt. Daher ist es nützlich, in der Datenerfassung und -analyse zwischen den einzelnen Vorurteilen, die zu Hassverbrechen geführt haben, zu unterscheiden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass man jeder Kategorie vorurteilsmotivierter Hassdelikte im Hinblick auf die Strafverfolgung möglichst wirkungsvoll begegnet sowie die Zuteilung von Ressourcen für die Opferhilfe und die Verbrechensprävention zielgerichtet vornimmt. Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben eine Reihe von Vorurteilen als Motive für Hassverbrechen anerkannt, darunter auch Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen.⁹⁸

Das Erkennen und Erfassen antimuslimisch motivierter Straftaten ist eine wichtige Strategie für Regierungen, um das Ausmaß des Problems zu benennen und die Erlebnisse

⁹⁷ *Hate Crime Data Collection and Monitoring: A Practical Guide*, (Warsaw: OSCE/ODIHR, 2014), <<https://www.osce.org/odihr/datacollectionguide>>.

⁹⁸ *Ibid.*

der Betroffenen, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen muslimischen Identität zur Zielscheibe geworden sind, anzuerkennen. Die Polizei spielt aufgrund ihres Einsatzes am Tatort im Allgemeinen die wichtigste Rolle, wenn es darum geht sicherzustellen, dass Hassdelikte als solche eingestuft und erfasst werden, schließlich liefert sie eine erste Einschätzung, wie eine Straftat aufgenommen und ob antimuslimische Voreingenommenheit als möglicher Beweggrund erwähnt werden soll.

Empfehlung:

Im Einklang mit ihren OSZE-Verpflichtungen sollten die Regierungen Daten über Hassverbrechen, einschließlich solcher, die speziell durch antimuslimische Voreingenommenheit motiviert sind, sammeln und die Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Polizei sollte als erste Anlaufstelle bei Straftaten sicherstellen, dass Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen als solche klassifiziert und erfasst werden.

Für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen sollten Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, die ihnen helfen, besser zu verstehen, wie Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen zu klassifizieren sind. Hierbei sind Partnerschaften mit Strafverfolgungsbehörden oder Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen möglich.

Beispiel aus der Praxis:

Bereits 2017 gab es in 16 Staaten der OSZE-Region Mechanismen zur Datenerfassung, die es der Polizei ermöglichten, antimuslimische Vorurteile als Motivation von Hassdelikten zu erfassen und diese Daten an das BDIMR zu übermitteln. Diese Staaten waren: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Kanada, die Niederlande, Österreich, Polen, Slowakei, die Tschechische Republik, Kroatien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten.

Seit 2001 erfasst Deutschland Daten über „politisch motivierte Kriminalität (PMK)“, darunter auch Daten zu sogenannten „fremdenfeindlichen Hassdelikten“. Im Jahr 2017 nahm Deutschland zur klareren Abgrenzung verschiedener Formen von Hassverbrechen die Unterkategorie „Islamophobie“ in ihre bundesweite PMK-Statistik auf.⁹⁹

Die von der Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen gesammelten Informationen und deren Bewertung können grundlegend zu der Entscheidung beitragen, ob ein Verbrechen als antimuslimisches Hassverbrechen eingestuft und entsprechend geahndet wird. Wie sich die Polizei am Tatort eines Hassdelikts verhält und mit dem Vorfall umgeht, ist nicht nur von Bedeutung für den Ausgang der Ermittlungen. Es kann auch Auswirkungen darauf haben, wie sich die Opfer von der Tat erholen. Anhand des Vorgehens

⁹⁹ Antwort auf den BDIMR-Fragebogen über die Sicherheitsbedürfnisse muslimischer Gemeinschaften und gute Praxisbeispiele, erhalten am 26. September 2018 von einem Polizeibeamten aus Deutschland.

der Polizei macht sich nicht zuletzt auch die betroffene Gemeinschaft ein Bild davon, wie von staatlicher Seite auf einen antimuslimischen Vorfall reagiert wird.¹⁰⁰ Die Qualität der von der Polizei im Zusammenhang der Ermittlungen eines möglichen Hassdelikts gesammelten Informationen ist auch von zentraler Bedeutung für die Entwicklung langfristiger Strategien und staatlicher Präventionsmaßnahmen. Die Schulung von Polizeimitarbeitern und Polizeimitarbeiterinnen in der Erkennung und Erfassung von Hassdelikten ist daher von entscheidender Bedeutung. Mit INFACHT (Information Against Hate Crimes Toolkit) hat das BDIMR ein Praxisinstrumentarium entwickelt, mit dem die Datenerfassungssysteme verbessert und die Kapazitäten der nationalen zuständigen Stellen für die Erfassung und Meldung von Hassverbrechen gestärkt werden können.¹⁰¹

Offizielle Statistik über antimuslimische Hassdelikte im OSZE-Raum im Jahre 2018¹⁰²

2018 haben die folgenden OSZE-Teilnehmerstaaten dem BDIMR offizielle und spezifische Informationen über antimuslimische Hassdelikte, nach relevanten Kategorien aufgeschlüsselt, übermittelt:

Österreich	Dänemark	Schweden
Kanada	Finnland	Ukraine
Frankreich	Griechenland	Großbritannien
Deutschland	Irland	Vereinigte Staaten
Kroatien	Niederlande	
Tschechische Republik	Polen	

Gesamt: 16 Staaten

Im Jahr 2018 gingen Berichte über antimuslimisch motivierte Vorfälle aus folgenden Staaten ein:

Albanien	Kroatien	Deutschland
Österreich	Tschechische Republik	Griechenland
Belgien	Dänemark	Ungarn
Bosnien und Herzegovina	Estland	Italien
Bulgarien	Finnland	Republik Moldau
Kanada	Frankreich	Niederlande

¹⁰⁰ *Preventing and Responding to Hate Crimes, op. cit.*, Fußnote 19.

¹⁰¹ Information Against Hate Crimes Toolkit (INFACHT), Programme Description, <<https://www.osce.org/odihr/INFACHT>>.

¹⁰² Die Liste enthält alle OSZE-Teilnehmerstaaten, die dem BDIMR im Jahr 2018 Informationen über Hassverbrechen übermittelt haben, <<https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-muslims>>.

Nordmazedonien	Russische Föderation	Schweiz
Norwegen	Slowakei	Türkei
Polen	Slowenien	Ukraine
Rumänien	Spanien	Großbritannien

Gesamt: 30 Staaten

Es gibt verschiedene praktische Schritte, die zur Erfassung des antimuslimischen Motivs von Hassverbrechen unternommen werden können:

- auf die Bekämpfung von Hassverbrechen abgestellte Gesetze erlassen und diesen Geltung verschaffen sowie Systeme, Routinen und Qualifizierungsmaßnahmen aufbauen, die sicherstellen, dass die zuständigen staatlichen Stellen antimuslimische Hassverbrechen als solche erkennen und erfassen;
- ein System einrichten, das die Erfassung antimuslimischer Hassdelikte in Meldeformularen ermöglicht und aufgeschlüsselte Daten für jede Art von antimuslimischen Hassdelikten liefert; dies erfordert gegebenenfalls Änderungen in den momentan verwendeten Meldeformularen und IT-Systemen;
- den Aufbau eines Systems zur Erfassung antimuslimischer Hassverbrechen durch die Polizei zur politischen Chefsache machen und entsprechende Richtlinien erlassen;
- die Anwendung definierter Indikatoren für Vorurteile (siehe Kapitel „Die Kennzeichen antimuslimischer Hassverbrechen“) durch die Polizei; dies soll dazu beitragen, dass antimuslimische Hassdelikte als solche identifiziert werden und gleichzeitig Polizisten und Polizistinnen helfen zu erkennen, dass das Vorhandensein entsprechender Anhaltspunkte an sich noch nicht schlüssig beweist, dass es sich bei einem Vorfall um einen Hassverbrechen handelt; und
- Schulungen und Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Polizeibehörden organisieren, um diese durch die Arbeit mit entsprechenden Fallstudien und Szenarien darin auszubilden, die charakteristischen Merkmale antimuslimischer Hassdelikte zu erkennen.¹⁰³

Empfehlung:

Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen sollten Zugang zu Schulungen und Informationsmaterialien erhalten, die ihnen die nötigen Kenntnisse über die

¹⁰³ *Hate Crime Data Collection and Monitoring, op. cit.*, Fußnote 97 and *Preventing and Responding to Hate Crimes, op. cit.*, Fußnote 19.

spezifischen Merkmale antimuslimischer Hassverbrechen vermitteln und ihnen Hilfestellungen für den Umgang mit diesen Straftaten geben.

Beispiel aus der Praxis:

Das BDIMR hat das „Schulungsprogramm gegen Hassdelikte für Staatsanwälte/ Staatsanwältinnen“ (Prosecutors and Hate Crimes Training, PAHCT) und das „Schulungsprogramm gegen Hassdelikte für Strafverfolgungsorgane“ (Training against Hate Crimes for Law Enforcement, TAHCLE) in vielen Ländern implementiert.¹⁰⁴

PAHCT wurde in den folgenden acht OSZE-Teilnehmerstaaten implementiert: Bulgarien, Tschechische Republik, Georgien, Island, Malta, Nordmazedonien, Polen und Slowakei. TAHCLE wurde in 17 OSZE-Teilnehmerstaaten umgesetzt: Bulgarien, Kroatien, Estland, Finnland, Georgien, Island, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Montenegro, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien und Türkei. Weiterhin wurde TAHCLE im Kosovo* und in der spanischen Stadt Valencia implementiert.

PAHCT wurde entwickelt, um die Kompetenzen von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen bei der Erkennung, Untersuchung und Verfolgung des gesamten Spektrums von Hassverbrechen, einschließlich antimuslimischer Straftaten, zu stärken. Die Schulung hilft den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, das Konzept der Hasskriminalität mitsamt ihren Hintergründen und Auswirkungen zu verstehen, sich Wissen über internationale Standards und nationale Gesetze in Bezug auf Hassverbrechen anzueignen und ihre Fähigkeit zu verbessern, Hassverbrechen vor Gericht zu beweisen. TAHCLE soll die polizeilichen Fähigkeiten zur Erkennung, Untersuchung und Aufklärung von Hassverbrechen verbessern.

Die Datenerfassung kann ständig weiter verbessert und ausgebaut werden. Wie bereits gezeigt, gibt es immer noch OSZE-Teilnehmerstaaten, die keine Daten erheben oder melden. Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenerhebung sind unter anderem:

- Treffen zwischen relevanten Regierungs- und zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen zum Thema Datenerfassung und Hasskriminalität organisieren, mit dem Ziel, die Datenlage zu verbessern und ein gemeinsames Verständnis von den Grundlagen der Erfassung und Einordnung von Daten im Bereich Hasskriminalität zu entwickeln;
- Berichte über antimuslimische Hassdelikte, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen erstellt wurden, an die zuständigen staatlichen Stellen weiterleiten. Derartige Berichte können das Bewusstsein staatlicher Stellen dafür schärfen, wie sich antimuslimische Vorurteile heutzutage manifestieren;

¹⁰⁴ Weitere Informationen unter: Prosecutors and Hate Crimes Training (PAHCT), programme description: <<https://www.osce.org/odihr/pahct>>; and Training Against Hate Crimes for Law Enforcement (TAHCLE), programme description: <<https://www.osce.org/odihr/tahcle>>.

- die Daten als Indikator für mögliche Dunkelziffern im weiten Problemfeld der Hasskriminalität nutzen, ohne jedoch dabei die vorliegenden Angaben überzubewerten;
- auf Grundlage der erfassten Daten Studien in Auftrag geben, die zur Vertiefung bereits gewonnener Erkenntnisse hinsichtlich aktueller Erscheinungsformen antimuslimischer Voreingenommenheit beitragen;
- Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen dazu ermutigen, die Wahrnehmung der Opfer bei der Aufnahme und Ermittlung eines Delikts zu berücksichtigen. Das heißt: wenn das Opfer ein Verbrechen als antimuslimische Straftat wahrnimmt, sollte die Polizei den Vorfall automatisch als Hassdelikt erfassen;¹⁰⁵
- zugängliche und vertrauliche Meldemechanismen etablieren, die die Betroffenen dazu ermutigen, Hassdelikte anzuzeigen;
- sicherstellen, dass die Mitglieder der muslimischen Gemeinschaft wissen, wo und wie Vorfälle zu melden sind; und
- neue Meldewege für antimuslimische Hassverbrechen schaffen, indem in Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeindezentren, religiösen Institutionen und anderen externen Partnern zusätzliche Anlaufstellen eingerichtet werden.

Empfehlung:

Bei der Erfassung von Straftaten sollten Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen die Wahrnehmung der Opfer berücksichtigen. Wenn das Opfer also ein Verbrechen als antimuslimisch motivierte Straftat wahrnimmt, sollte diese Wahrnehmung von der Polizei in den Bericht aufgenommen und Bestandteil der Ermittlungen werden.

Programm des BDIMR zur Verbesserung der Datenerfassung

Das BDIMR hat unter dem Titel INFAHCT (Information Against Hate Crimes Toolkit) ein Praxisinstrumentarium entwickelt, das zur Verbesserung der Datenerfassungssysteme beitragen soll, indem Fachwissen und praktische Fertigkeiten der auf nationaler Ebene zuständigen Stellen für die Erfassung und Meldung von Hassverbrechen gestärkt werden.¹⁰⁶

¹⁰⁵ *Hate Crime Data-Collection and Monitoring, op. cit.*, Fußnote 97, page 15.

* Unter den OSZE-Teilnehmerstaaten gibt es keinen Konsens über den Status des Kosovo, so dass die Organisation in dieser Frage keinen Standpunkt einnimmt. Alle Bezugnahmen auf den Kosovo, sei es auf das Territorium, die Institutionen oder die Bevölkerung, sind in diesem Text in voller Übereinstimmung mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

¹⁰⁶ Weitere Informationen zu INFAHCT unter <<https://www.osce.org/odihr/INFAHCT>>.

4. HASSVERBRECHEN GEMEINSAM ERFASSEN UND SO DEN NACHWEIS ÜBER DIE SICHERHEITSBEDÜRFNISSE MUSLIMISCHER GEMEINDEN ERBRINGEN

Evidenzbasiertes Vorgehen

Korrekte und verlässliche Daten sind von grundlegender Bedeutung für einen effektiven Umgang mit Hassverbrechen. Gut erarbeitete Mechanismen zur Erfassung und Zusammenstellung von Daten ermöglichen es Polizeibehörden, Informationen über lokale Muster von Hassdelikten zu sammeln und ihre Ressourcen entsprechend wirksam zu verteilen. Eine verbesserte Datenlage kann sich auch positiv auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Bereich Hasskriminalität auswirken. Zudem helfen statistisch erfasste Daten Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen dabei, die richtigen Maßnahmen zu treffen und mit den betroffenen Gemeinschaften und der breiten Öffentlichkeit über die Reichweite von Hassverbrechen und den Umgang mit ihnen in einen Dialog zu treten.¹⁰⁷

Die Erfassung von Daten über antimuslimische Hassverbrechen ermöglicht es Regierungen, Probleme im Bezug auf Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen einzuschätzen und sich ein Bild von den Sicherheitsbedürfnissen muslimischer Gemeinschaften zu machen. Die Nichterfassung solcher Daten kann demgegenüber als Verharmlosung oder gar als Leugnung des Problems verstanden werden.

Empfehlung:

Daten über antimuslimische Hassverbrechen sollten erhoben werden, damit Regierungen sich ein genaues Bild von den Sicherheitsbedürfnissen muslimischer Gemeinden machen und ihre Ressourcen effizienter verteilen können. Um möglichst viele Daten zu gewinnen, die eine präzise Kenntnis und Bewertung der Problematik ermöglichen, sollten zusätzliche Kanäle zur Datenerfassung sondiert werden.

Beispiel aus der Praxis:

Das US-amerikanische FBI (Federal Bureau of Investigation) sammelt und veröffentlicht seit 1992 Statistiken über Hasskriminalität. Das FBI untersucht jedes Jahr Hunderte von Fällen und ist bemüht, durch Schulung der Strafverfolgungsbehörden, öffentliche Aufklärung und Partnerschaften mit Gemeindegruppen weitere Vorfälle aufzudecken und zu verhindern. Früher beschränkten sich die FBI-Untersuchungen von Hassverbrechen auf Straftaten, bei denen die Täter oder Täterinnen aufgrund einer Voreingenommenheit gegenüber der Rasse, Hautfarbe, Religion oder nationalen Herkunft des Opfers handelten. (...) Mit der Verabschiedung des Matthew Shepard und

107 Hate Crime Data Collection and Monitoring Mechanisms, *op. cit.*, Fußnote 97.

James Byrd, Jr., Gesetzes zur Verhütung von Hassverbrechen (Hate Crimes Prevention Act) im Jahre 2009 wurde das FBI ermächtigt, auch Verbrechen zu untersuchen, die aufgrund einer Voreingenommenheit gegenüber der tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder des Geschlechts der Opfer begangen wurden.¹⁰⁸

In vielen OSZE-Teilnehmerstaaten haben zivilgesellschaftliche Organisationen erhebliche Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Datenerfassung über Hasskriminalität entwickelt. Während die offiziellen Daten in einigen Ländern den Eindruck erwecken, antimuslimische Hasskriminalität sei kein Problem, zeigen die zivilgesellschaftlichen Daten, dass es sich bei antimuslimischen Hassverbrechen um eine reale und extrem gefährliche Erscheinung handelt.¹⁰⁹

In einigen Ländern kooperieren staatliche Stellen mit muslimischen Gemeinden. Teil dieser Zusammenarbeit ist der Austausch, die Überprüfung und Erfassung von Daten über antimuslimische Hassverbrechen auf der Grundlage einer klaren und gemeinsamen Definition der Tatbestandsmerkmale von Hassverbrechen. Wenn die Polizei und Nichtregierungsorganisationen in diesem Zusammenhang Daten austauschen, dann werden diese im Sinne des Datenschutzes üblicherweise anonymisiert.

Der Austausch der von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen erfassten Daten sorgt dafür, dass die Statistiken genauer werden und ein vollständigeres Bild entsteht. Diese Vorgehensweise bekämpft außerdem Mindermeldungen (*under-reporting*) und die unzureichende Erfassung von Hassdelikten (*under-recording*). Der Austausch ist in der Regel noch effizienter, wenn die Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren und Akteurinnen durch Memoranden oder Protokolle formalisiert wird. Arbeiten Experten und Expertinnen von Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen zusammen, dann steigert das den Nutzen der gesammelten Daten für die Analyse von Problemen und die Entwicklung von Maßnahmen. Der Austausch von Daten hilft außerdem, das Vertrauen der muslimischen Gemeinden in die Behörden zu stärken.

Empfehlung:

Staatliche Stellen können sich mit der Zivilgesellschaft, einschließlich muslimischer Organisationen, über erfasste Daten im Bereich Hasskriminalität austauschen und bei der Überprüfung und Erfassung dieser Daten zusammenarbeiten. Das führt dazu, dass die Datenlage verbessert wird sowie Mindermeldungen und die unzureichende Erfassung von Hassverbrechen vermieden werden.

108 United States Federal Bureau of Investigation, FBI website, <<https://www.fbi.gov/investigate/civil-rights/hate-crimes>>.

109 Siehe, „Neue Studie zeigt Ausmaß der Mindermeldungen von hassmotivierten Vorfällen in Polen“, 13. Mai 2019 OSCE/ODIHR, <<http://hatecrime.osce.org/infocus/new-study-reveals-scale-underreporting-hate-incidents-poland>>.

Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und muslimischen Gemeindeorganisationen bei der Erfassung von Daten kann:

- zum Abbau von Mindermeldungen beitragen, wenn Vertreter und Vertreterinnen muslimischer Gemeinden ihre Mitglieder dazu ermutigen, Vorfälle über das Internet, per Telefon oder über eine Vertrauensperson polizeilich anzuzeigen. Sie können hier auch als Vermittlern und Vermittlerinnen zwischen dem Opfer und den Behörden agieren, damit diese den Kontext, in dem Hassverbrechen auftreten, und die Auswirkungen der Taten auf die muslimische Gemeinschaft besser verstehen. Aus erster Hand zu erfahren, welche Bandbreite von Zwischenfällen die muslimischen Gemeinden registrieren, gibt Regierungsbeamten und Regierungsbeamtinnen einen Einblick in die Verbreitung von Übergriffen auf Muslime und Musliminnen, was wiederum dazu beitragen kann, dass sich der Umgang der zuständigen Behörden mit diesem Problem verbessert; und
- wenn Daten von Gemeindeorganisationen vor der Weitergabe an Regierungsstellen anonymisiert werden, sind sie dennoch hilfreich für die Gewinnung eines Informationsbildes, das die Implementierung von Präventionsmaßnahmen gegen antimuslimische Hassverbrechen fördert.

5. VERTRAUEN ZWISCHEN DER REGIERUNG UND MUSLIMISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUFBAUEN

Bei einigen der in den vorhergehenden Abschnitten erläuterten Schritten – das Problem antimuslimischer Vorurteile an-/erkennen, Sicherheitsrisiken in Zusammenarbeit mit muslimischen Gemeinden einschätzen und in Aufklärung investieren – handelt es sich um Maßnahmen, die dazu beitragen können, dass Vertrauen zwischen muslimischen Gemeinden und Regierungen entsteht. Darüber hinaus können viele weitere Schritte zur Vertrauensbildung beitragen: der Aufbau und gegebenenfalls auch die Institutionalisierung von Strukturen, die der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Akteuren und Akteurinnen und der muslimischen Gemeinde dienen - beispielsweise durch entsprechende Absichtserklärungen - ist hierfür essenziell.

Offenheit und Transparenz sowie, je nach Bedarfsfall, Bereitstellung von Schlüsselinformationen sind wichtig für die Vertrauensbildung zwischen der Regierung und den muslimischen Gemeinschaften. Regierungen können etwa mehr Informationen über Täter und Täterinnen und organisierte Gruppen zur Verfügung stellen als zuvor und auch über frühere Fehler und Schwierigkeiten bei Ermittlungen sprechen.

Empfehlung:

Bauen Sie Vertrauen und Kooperationswege auf, über die die Zusammenarbeit zwischen muslimischen Gemeinden und Regierungen erfolgt. Seien Sie offen und ehrlich, setzen Sie sich mit weiten Kreisen der muslimischen Gemeinschaft auseinander

und stellen Sie die Beteiligung von Frauen und Männern sicher, anstatt sich nur mit Schlüsselkontakten, Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen oder Bekannten zu befassen. Ein breitere Einbindung ist ausschlaggebend dafür, dass die gesamte Gemeinschaft und nicht nur eine Handvoll Menschen Vertrauen gewinnt.

Beispiel aus der Praxis:

In Berlin haben sich Kontakte zwischen Polizei und Moscheevereinen durch den Abschluss von „Kooperationsvereinbarungen“ entwickelt. Die Polizeidirektion Neukölln startete zusammen mit dem dortigen Moscheeverein ein Programm mit dem Titel „TiK“ (Transfer Interkultureller Kompetenz). Es sollte Moscheen und Polizisten und Polizistinnen aus verschiedenen Bezirken miteinander in Kontakt bringen und trug zur Entwicklung eines bundesweiten Leitfadens für die Polizei zum Umgang mit Ansprechpersonen, Moscheen und Muslimen und Musliminnen bei.¹¹⁰

Ein äußerst wichtiger Schritt, den die zuständigen Regierungsbeamten und Regierungsbeamtinnen im Sinne der Vertrauensbildung unternehmen können, ist der Besuch muslimischer Einrichtungen sowie regelmäßige Kontakte mit Vertretern und Vertreterinnen und Experten und Expertinnen innerhalb der muslimischen Gemeinschaft. Ein solcher Kontakt befähigt Beamte und Beamtinnen, mehr über die Herausforderungen im Zusammenhang mit antimuslimischer Hasskriminalität zu erfahren und zu überprüfen, ob die Maßnahmen und Angebote der Behörden für die muslimische Gemeinschaft relevant sind. Ein regelmäßiger Austausch fördert die Bereitschaft der Regierung, sich der dringlichsten Probleme der muslimischen Gemeinden anzunehmen. Der Besuch einer muslimischen Gemeinde nach einem gewaltsamen antimuslimischen Übergriff oder nach der Beschädigung einer muslimischen Stätte kann ein wichtiges Zeichen der Solidarität sein. Doch ein solcher Anlass sollte nicht das erste Mal sein, dass ein Politiker oder eine Politikerin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der lokalen oder nationalen Behörden mit der muslimischen Gemeinschaft in Verbindung tritt.

Beratung, Kooperation und Koordination sind besonders wichtig für lokale wie nationale Polizeibehörden. Polizeikräfte auf allen Ebenen, von der Führungsspitze bis zu Polizisten und Polizistinnen im aktiven Dienst, spielen eine zentrale Rolle beim Aufbau stabiler Beziehungen mit muslimischen Gemeinden, auch und gerade im Hinblick auf Sicherheitsfragen. Der Aufbau derartiger Kommunikationswege dient nicht nur der Vertrauensbildung. Er kann auch dazu beitragen, dass staatliche Maßnahmen, sowohl was die allgemeine Strategie als auch das operative Tagesgeschäft betrifft, wirkungsvoller und - besonders auf lokaler Ebene - besser auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt sind. Wenn die zuständigen Behördenmitarbeiter und Behördenmitarbeiterinnen regelmäßig mit der muslimischen Gemeinde zur Aufklärung antimuslimischer Hassverbrechen in Kontakt stehen und auch kleinere Vergehen ernst nehmen, dann sorgt dieser

110 *Muslime in Europa: Ein Bericht aus 11 Städten in der Europäischen Union*, (New York, London, Budapest: Open Society Institute, 2010), <https://www.opensocietyfoundations.org/uploads/833432b2-d368-4e35-9f14-7dd262b36499/g-muslims-in-europe-german-20110519_o.pdf>.

Austausch dafür, dass Vertrauen entsteht und Verbindungen gestärkt werden. Es gibt zahlreiche weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen Regierungsorganen und muslimischen Gemeinden:

Strafverfolgungsbehörden können Verbindungsbeamten und Verbindungsbeamtinnen einsetzen, die als Anlaufstelle für die muslimische Gemeinschaft dienen und den Auftrag haben, Sorgen und Anliegen im Bereich antimuslimischer Hasskriminalität nachzugehen. Denkbar ist, dass die entsprechende Dienstbeschreibung explizit Vertrauensbildung als Ziel formuliert und der Beamte oder die Beamtin damit betraut wird, den Kontakt mit der muslimischen Gemeinde zu intensivieren.

Empfehlung:

Strafverfolgungsbehörden können Verbindungsbeamten und Verbindungsbeamtinnen einsetzen, die als Anlaufstelle für die muslimische Gemeinde dienen und die Aufgabe haben, Sorgen und Anliegen im Bereich antimuslimischer Hasskriminalität nachzugehen. Sie sollte auch erste Anlaufstelle für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Strafjustizbehörden sein, wenn diese Rat suchen.

- Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und Vertreter und Vertreterinnen der Polizei können die örtliche Moschee oder das islamische Kulturzentrum ihrer Stadt besuchen, um Mitglieder und Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinde sowie wichtige muslimische Einrichtungen und Stätten kennenzulernen.

Empfehlung:

Vertreter und Vertreterinnen der Polizei sowie Politiker und Politikerinnen können Vertrauen aufbauen, indem sie lokale muslimische Einrichtungen besuchen und sich mit Gemeindemitgliedern zur Erörterung wichtiger Fragen treffen. Auch Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit muslimischen Gemeinden zusammenarbeiten, sollten für Besuche in Betracht gezogen werden, um den Wirkungsbereich innerhalb der Bevölkerung zu vergrößern.

Beispiel aus der Praxis:

In den Wochen vor der Veröffentlichung von Geert Wilders' Film „Fitna“ bemühte sich die niederländische Polizei in Amsterdam und Rotterdam aktiv um den Abbau von Spannungen. In Amsterdam organisierte die Polizei vor Ausstrahlung des Films ein Treffen, um die dortige muslimische Gemeinschaft über ihre Rechtslage, insbesondere über ihr Beschwerderecht, zu informieren.¹¹¹

¹¹¹ *Ibid.*

- Strafverfolgungsbehörden können muslimische Gemeinden dazu ermutigen, Workshops für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen anzubieten.

Empfehlung:

Vertreter und Vertreterinnen der Strafjustizbehörde können an Workshops teilnehmen, die von muslimischen Gemeinden entwickelt wurden, um so mehr über die Sicherheitsbedürfnisse der Gemeinden zu erfahren und ihre Vielfalt und die vertretenen Kulturen kennenzulernen.

Beispiel aus der Praxis:

Die Islamic Networks Group (ING) mit Sitz in San Jose, Kalifornien (USA) veranstaltet Fachseminare für Polizeichefs/Polizeichefinnen, Sheriffs, und andere leitende Beamte und Beamtinnen in der Strafjustiz und Verwaltung. Diese Seminare sollen zur Sensibilisierung und Verbesserung der kulturellen Kompetenz beitragen und positive Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den amerikanischen muslimischen Gemeinden aufbauen.¹¹²

- Strafverfolgungsbehörden können Schulungen organisieren und Veranstaltungen durchführen, die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen die muslimische Gemeinde, ihre Geschichte und ihre religiösen Traditionen vorstellen und auch auf die Probleme eingehen, mit denen die Gemeinde im Bezug auf antimuslimische Vorurteile konfrontiert ist;
- Staatliche Stellen, z.B. Innen- und Justizministerien, können sich von muslimischen Gemeinden unabhängig beraten lassen und von ihnen Feedback zu den Maßnahmen und Vorgehensweisen der Regierung im Kampf gegen Hasskriminalität, einholen; Beratungen können etwa die Gestaltung nationaler Lehrpläne für die Ausbildung im Umgang mit Hassverbrechen zum Inhalt haben; und
- Regierungen können nationale Arbeitskreise zur Bearbeitung von Problematiken rund um Hassverbrechen bilden und Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft und Wissenschaft sowie Verbindungsbeamte und Verbindungsbeamtinnen der Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu regelmäßigen Treffen einladen, auf denen vorurteilsmotivierte Zwischenfälle besprochen werden. Solche Arbeitskreise können auch auf lokaler Ebene gebildet werden.

¹¹² Webseite der Islamic Networks Group (ING), die sich für kulturelles Wissen und gegenseitigen Respekt einsetzt; Übersicht über das Fachseminar für Polizeikräfte, <<https://ing.org/law-enforcement-overview/>>.

6. SICHERHEITSRISIKEN EINSCHÄTZEN UND GEWALTVERBRECHEN VERHINDERN

Zur systematischen Beurteilung der Sicherheitslage sollten muslimische Gemeinden die Einberufung von Sicherheitsbeiräten und/oder die Aufstellung von Sicherheitsplänen erwägen. Wenn dies in Kooperation mit staatlichen Akteuren und Akteurinnen erfolgt, wäre das der effektivste Weg zur Einschätzung der Sicherheitsrisiken und Prävention von Gewaltverbrechen. Die Etablierung offener und konsistenter Kommunikationswege gewährleistet nicht nur einen wirksamen Informationsaustausch über potenzielle Bedrohungen, sondern ermöglicht auch die Entwicklung langfristiger Strategien.

Solche Kommunikationswege sind auch in Krisenzeiten unerlässlich. Sie erleichtern es, das Ausmaß von Angst und Spannungen innerhalb der Gemeinschaften zu beurteilen. Diese Einschätzungen können Entscheidungen über politisches und praktisches Handeln beschleunigen - beispielsweise über verstärkte Polizeipräsenz an neuralgischen Punkten in Städten und Regionen und Maßnahmen zur Beruhigung muslimischer Gemeinschaften, die möglicherweise bereits in der Vergangenheit nach größeren Terroranschlägen von hassmotivierten Übergriffen und Straftaten betroffen waren.

Fest etablierte Kommunikationswege zwischen der betroffenen Gemeinden und staatlichen Akteuren und Akteurinnen können sich zudem in Notfällen als lebenswichtig erweisen. Ein transparenter Informationsaustausch trägt zur Vertrauensbildung zwischen Beamten und Beamtinnen und Mitgliedern der betroffenen Gemeinden bei. Informationen aus der Gemeinde helfen den staatlichen Sicherheitsdiensten, die Risiken besser einzuschätzen und sich auf die brisanten Fragen zu konzentrieren. Zugleich können Informationen, die von Polizei und Sicherheitsbehörden weitergegeben werden, der Gemeinde helfen, geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Empfehlung:

Regierungen sollten erwägen, im Rahmen eines kooperativen Prozesses mit den muslimischen Gemeinden Sicherheitsfragen zu erörtern und gemeinsame Strategien zu entwickeln, um Gewaltverbrechen gegen muslimische Gemeinden vorzubeugen sowie Ängste und Unsicherheiten abzubauen, die sich nach Großereignissen wie Terroranschlägen verbreiten können.

Regierungen und Polizei sollten gemeinsam mit muslimischen Gemeinden Beratergremien bilden, die im Falle eines Anschlags oder zur Unterstützung der Polizei bei einem Einsatz, einem Vorfall oder einer Bedrohung der Gemeinde eingesetzt werden können. Sie können die Regierung und die Polizei unterstützen, indem sie wichtige Hinweise aus der Gemeinde unmittelbar weitergeben und Botschaften wieder in die Gemeinde hineinbringen.

Beispiel aus der Praxis:

In der Slowakei organisierte die Nationale Kriminalagentur (NAKA) ein informelles Treffen mit einem Vertreter der Islamischen Stiftung in der Slowakei und bekundete ihr Interesse an Informationen über Hassverbrechen gegen Muslime und Musliminnen. Der Vertreter der Stiftung erhielt die direkten telefonischen Kontaktdaten des Beamten, der in derartigen Fällen tätig werden sollte. Leider kam es zu keiner weiteren Zusammenarbeit.¹¹³

Vom Aufbau formeller oder informeller Plattformen, wo die Vertreter und Vertreterinnen muslimischer Gemeinden regelmäßig ihre Anliegen und Sorgen im Bereich Sicherheit vortragen können, profitieren folglich sowohl die Betroffenen als auch die Sicherheitsbehörden. Die Etablierung derartiger Mechanismen ist ein Weg, auf die Umsetzung staatlicher Verpflichtungen zum Schutz der individuellen und kollektiven Menschenrechte hinzuwirken, denn sie ermöglichen einen unmittelbaren Austausch darüber, wie Schulen und Moscheen besser geschützt werden können und welche Schritte eingeleitet werden können, um Übergriffe auf potenzielle Ziele zu verhindern.

Es gibt verschiedene praktische Schritte, die den Informationsfluss zwischen staatlichen Behörden und muslimischen Gemeinden zu Sicherheitsfragen sicherstellen können:

- die verfügbaren Daten über Hassdelikte auswerten, um Muster von Straftaten und Brennpunkte für Übergriffe (sowohl offline als auch online) zu identifizieren;
- muslimische Gemeinden nach greifbaren Spannungen befragen, um möglichen anti-muslimischen Straftaten zuvorzukommen - generell hat es sich bewährt, dass Politiker und Politikerinnen und/oder Beamte und Beamtinnen bei größeren nationalen Krisenereignissen mit führenden Vertretern und Vertreterinnen von Glaubensgemeinschaften, wie z.B. muslimischen Gemeinden, Kontakt aufnehmen.
- Einen Verbindungsbeamten oder eine Verbindungsbeamtin für die muslimische Gemeinde in allen relevanten Polizeieinheiten einsetzen;
- die muslimische Gemeinde informieren, sobald eine spezifische Bedrohung ermittelt wurde und die Bedrohungsstufe sich verändert hat - man kann beispielsweise ein wöchentliches Bulletin über Spannungen auf lokaler Ebene herausgeben und an vertrauenswürdige Partner und Partnerinnen verteilen oder den Gemeinden eine Risikomatrix mit Farbkodierung übermitteln;
- mit Organisationen der muslimischen Gemeinschaft in Dialog treten, um sicherzustellen, dass die von staatlicher Seite getroffenen Sicherheitsmaßnahmen Sinn machen und die Meinungen der Betroffenen berücksichtigt wurde;

¹¹³ Beantwortung des BDIMR-Fragebogens über die Sicherheitsbedürfnisse muslimischer Gemeinschaften und gute Praxisbeispiele, erhalten am 20. September 2019 von der Islamic Foundation in der Slowakei.

- eine Analyse der Sicherheitslage unterschiedlicher Einrichtungen der muslimischen Gemeinde erstellen und diese, sofern nötig, regelmäßig überprüfen und als Grundlage für den polizeilichen Schutz dieser Einrichtungen verwenden;
- die muslimische Gemeinde dabei unterstützen, ein eigenes Sicherheitssystem und die entsprechenden Fachkompetenzen zu entwickeln. Ein solches Sicherheitssystem sollte folgende Aufgabenbereiche beinhalten: Bedrohungsanalyse und Risikobewertung, Entwicklung von Sicherheits- und Notfallplänen, Planung des Krisenmanagements, Bestimmung von Kontakt- und Koordinationstellen mit externen Stellen, einschließlich der Polizei. Als Mindestanforderung sollte die Gemeinde einen Sicherheitsbeauftragten/eine Sicherheitsbeauftragte ernennen; und
- Beratungsteams in den muslimischen Gemeinden bilden, die in einer Gefahrenlage oder einem Einsatz die Polizei beratend unterstützend können.

Die Polizei sollte sowohl zentral als auch regional mit den jeweiligen muslimischen Gemeinden und deren Sicherheitspersonal zusammenarbeiten, um sie zu beraten und bei der Implementierung angemessener, präventiver Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, die der ermittelten Bedrohungslage entsprechen. Unter anderem ist sicherzustellen, dass:

- Gebäude der Gemeinde und deren direktes Umfeld (beispielsweise Moscheen, islamische Schulen oder Verwaltungsgebäude) vor jeder Nutzung durchsucht werden;
- islamische Religionsschulen und islamische Institutionen eine sichtbare Sicherheitspräsenz im Außenbereich haben, wann immer sie genutzt werden;
- das Sicherheitspersonal der Gemeinde und die Polizei stets wachsam gegenüber verdächtigen Einzelpersonen, Objekten und Aktivitäten im Umkreis von Gebäuden der Gemeinde sind;
- die Zufahrt zu Parkplätzen kontrolliert und nur zugelassenen Fahrzeugen gewährt wird – bei Nichtbenutzung sollte der Parkplatz abgeschlossen sein;
- alle Außentüren der zu schützenden Gebäude verschlossen und gegen unzulässigen Zutritt gesichert sind, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass die Ausgänge im Notfall eine ungehinderte Evakuierung ermöglichen;
- Angestellte und Besucher und Besucherinnen davon abgehalten werden, sich im Außenbereich von Gebäuden der Gemeinde zu versammeln;
- alle Fenster und Türen sicher verschlossen sind, was beispielsweise durch feste Schließpläne erreicht werden kann;
- die vorhandene Sicherheitstechnik – Alarmanlagen, Außenbeleuchtung und Überwachungskameras – regelmäßig gewartet wird, die Linsen der Kameras sauber sind und Überwachungsvideos tatsächlich aufgezeichnet werden;

- die Aufzeichnungen der Überwachungskameras kontrolliert werden, wenn das Gebäude genutzt wird;
- Post und ankommende Lieferungen vor Öffnung sorgfältig überprüft werden – zum Beispiel durch Verwendung von Röntgengeräten oder Metalldetektoren; und
- Verstärkung bei religiösen Feiern oder anderen Anlässen mit starkem Publikumsverkehr sichergestellt wird.

Solche Maßnahmen sollten zur Routine im Arbeitsalltag des Personals von Moscheen und islamischen Einrichtungen werden. Es kann eine Herausforderung sein, die Sicherheit der Menschen, die diese Einrichtungen zum Gebet oder für gemeinschaftliche Aktivitäten nutzen, zu gewährleisten, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Einrichtungen offene und einladende Orte für alle Gemeinden bleiben. Im Jahr 2015 wurde in den USA eine landesweite nationale Studie über religiöse Gemeinden und ihre Erfahrungen in Bezug auf Kriminalität durchgeführt. Die Untersuchung ergab, dass Synagogen und Moscheen viel häufiger als andere Religionsgemeinschaften über Sicherheitskameras, eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten, Sicherheitspersonal und andere Sicherheitsmaßnahmen verfügen. Die Umfrage zeigte auch immer wieder, dass Kultstätten Sicherheitsmaßnahmen als eine potenzielle Bedrohung für ihre Mission ansehen, einen stets offenen heiligen Raum für ihre Gemeinden zu schaffen.¹¹⁴

Grundlegende Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten die Sicherheit und das Wohlergehen aller Menschen, die Moscheen und islamische Einrichtungen nutzen und sich dort engagieren, aber abgeschottete und streng bewachte Einrichtungen sind keine vorteilhafte Lösung.

Ein Beispiel für einen allgemeinen Rahmen zur Gewährleistung institutioneller Sicherheit ist das Praxishandbuch „Sicherheitsplanung für Moscheen und Gemeinden erfolgreich gewährleisten“ (Best Practices for Mosque and Community Safety) des Rates für amerikanisch-islamische Beziehungen (Council on American-Islamic Relations):

Achtsam sein: Eine Möglichkeit zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins besteht darin, im Rahmen Ihres Sicherheitsplans eine Sensibilisierungsmaßnahme für alle Mitglieder der Moschee durchzuführen, so dass sie das Leitungsteam unterstützen und verdächtige oder ungewöhnliche Aktivitäten, Personen oder Gegenstände in der Nähe der Einrichtung melden.

Vulnerabilität prüfen: Sicherheitsbewusstsein wird konkret, wenn ein Sicherheitsplan existiert - auch wenn die Einrichtung klein ist und der Plan nur ein oder zwei Seiten

¹¹⁴ Christopher P. Scheitle, "Religious Congregations' Experiences with, Fears of, and Preparations for Crime: Results from a National Survey", *Review of Religious Research*, March 2018, Volume 60, Issue 1, pp 95–113, <<https://doi.org/10.1007/s13644-017-0316-3>>.

umfasst (z.B. wer schließt nachts ab und stellt den Alarm scharf). Es ist wichtig, dass das Management vor der Einführung eines Sicherheitssystems die Risiken und möglichen Schwachstellen analysiert.

Präventiv handeln: Möglichen Angriffen auf Moscheen begegnet man am besten mit dem Versuch, sie schon im Vorfeld zu verhindern. Daher sind Prävention und Abschreckung durch politische, kulturelle und soziale Maßnahmen ebenso wichtig wie Sicherheitsvorkehrungen.

Die Lage verbessern: Bewerten Sie Ihren aktuellen Sicherheitsplan: Hat Ihre Einrichtung überhaupt einen Plan? Die meisten Einrichtungen haben keinen schriftlichen Sicherheitsplan. Wer kennt den Plan? Im Idealfall sollte ein Sicherheitsplan für eine Moschee oder eine andere Institution schriftlich fixiert werden. Er sollte allgemeine, sinnvolle und praktisch umsetzbare Vorgehensweisen definieren. Es wird auch dringend empfohlen, einen Hauptverantwortlichen/eine Hauptverantwortliche zu benennen, der/die alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen leitet.

Krisenbewältigung/Normalisierung: Es bleibt zu hoffen, dass es nie zu einer schweren Krise kommt, die solche Maßnahmen erfordert. Aber das, was man für die Krisenbewältigung plant, ist auch in vielen anderen Situationen - vom kleinen Zwischenfall bis zum akuten Notfall - nützlich.¹¹⁵

7. MUSLIMISCHE GEMEINDEN UND EINRICHTUNGEN SCHÜTZEN, BESONDERS AN FEIERTAGEN

Es gibt etliche praktische Schritte, die Regierungen unternehmen können, um Moscheen, islamische Schulen und andere Stätten vor antimuslimischen Angriffen zu schützen, nämlich:

- Polizeischutz für Orte, die Ziel antimuslimischer Angriffe werden können. Das schließt nicht nur Moscheen und islamische Schulein ein, sondern auch muslimische Geschäfte wie Halal-Supermärkte und Restaurants.
- Die verfügbaren Daten über Hassverbrechen auswerten, um Brennpunkte zu ermitteln, an denen antimuslimische Vorfälle häufig auftreten. Dazu können bestimmte Gebiete, Straßen und andere öffentliche Orte wie das öffentliche Verkehrsnetz oder Einkaufszentren gehören. Dort sollten verstärkt Polizeistreifen eingesetzt werden und andere Präventionsmaßnahmen wie Plakatkampagnen oder zielgerichtetes Training der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt werden;
- Ein starker Anstieg der gemeldeten Hassverbrechen kann nach bestimmten Ereignissen wie Terroranschlägen oder aggressiven nationalistischen Versammlungen

¹¹⁵ Bearbeiteter Auszug aus: "Best Practices for Mosque and Community Safety" a resource kit, Council on American-Islamic Relations, <https://nj.cair.com/images/Mosque_Safety_Guide.pdf>.

aufzutreten. Stärkere Sicherheitsmaßnahmen und Polizeipräsenz sollte an Orten, an denen antimuslimische Vorfälle generell häufiger vorkommen, eingesetzt werden, sowie zu Zeiten, während derer mit einer Zunahme antimuslimischer Hassverbrechen zu rechnen ist, z.B. unmittelbar nach Terroranschlägen oder bei hochkarätigen politischen oder medialen Ereignissen mit öffentlichen, von antimuslimischer Rhetorik durchzogenen Debatten. Zu solchen Anlässen ist besondere Wachsamkeit und verstärkter Polizeieinsatz geboten;

- Von Vorteil kann auch die finanzielle Förderung von Sicherheitsmaßnahmen in muslimischen Gemeinden sein, beispielsweise die Finanzierung eines Wachdienstes oder die Installation von Sicherheitstechnik in Moscheen;
- Zusätzlicher Schutz und spezielle Sicherheitsvorkehrungen (Verkehrskontrollen, Hilfe beim Umgang mit großen Menschenmengen usw.) sollten bei wichtigen Anlässen wie muslimischen Feiertagen angeboten werden. So sind Mitglieder der muslimischen Gemeinschaft beispielsweise während des Ramadans durch die häufigen Moscheebesuche, darunter auch Besuche am frühen Abend, stärker gefährdet; und
- Die Durchführung einer Sicherheitsanalyse, die Institutionen in die Lage versetzt, sich besser zu schützen, hilft nicht nur, Angriffe zu verhindern, sondern stellt auch sicher, dass im Falle einer Attacke Beweismaterial sichergestellt und erfasst wird.

Empfehlung:

Regierungen sollten erhöhte Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz muslimischer Einrichtungen zu neuralgischen Zeitpunkten, wie zum Beispiel während muslimischer Feiertage oder national und international stark beachteter Ereignisse, in Erwägung ziehen.

Beispiel aus der Praxis:

Nach einem Terroranschlag auf Gottesdienstbesucher und Gottesdienstbesucherinnen in London wurde in Schottland die Sicherheitsstufe erhöht und bewaffnete Polizei an den Moscheen eingesetzt. Ein Mann wurde wegen Mordverdachts und versuchten Mordes verhaftet, nachdem ein Lieferwagen in den frühen Morgenstunden des Montags in der Nähe der Finsbury-Park-Moschee in die Fußgängerzone gefahren war. Die schottische Polizei teilte mit, dass sie verstärkt in den 84 Moscheen des Landes präsent sein werde, um den Muslimen und Musliminnen vor Ort Gewissheit über ausreichenden Schutz zu geben.¹¹⁶

¹¹⁶ "Police Scotland steps up security at mosques after terror attack", The Scotsman, 19. Jun 2017, <<https://www.scotsman.com/news/police-scotland-steps-up-security-at-mosques-after-terror-attack-1-4480308>>.

8. MUSLIMISCHE GEMEINDEN BEIM AUFBAU EINES KRISENMANAGEMENTSYSTEMS UNTERSTÜTZEN

Muslimische Gemeinschaften in der OSZE-Region verfügen in der Regel nicht über eigene Sicherheitsbeauftragte, ein etabliertes Sicherheitsprotokoll und/oder einen Krisenmanagementplan. Die Entwicklung solcher Sicherheitsstrukturen sollte jedoch gefördert und unterstützt werden. Als Sicherheitsbeauftragte können Freiwillige aus der Gemeinde, externe Spezialisten und Spezialistinnen oder offizielle Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen tätig sein. Ihre Verantwortlichkeiten hängen von den verfügbaren Ressourcen ab, sollten aber die Bereiche Gefahrenabschätzung, Sicherheitsplanung und Koordinierung und Verbindung zu den Behörden umfassen.

Spezialisierte Strukturen in muslimischen Gemeinden könnten für ihre Mitglieder Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Sicherheitsfragen anbieten (zum Beispiel Schulungen, schriftliches Informationsmaterial und Notfallübungen). Dies sollte weder die Arbeit der Regierung duplizieren noch die Verantwortung der Regierung mindern oder gar als Zeichen des Misstrauens gewertet werden. Die Maßnahmen sollten ergänzend zur Arbeit der Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Stellen durchgeführt werden.

Um ihre Sicherheitsbedürfnisse zu erfüllen und sich adäquat auf Krisenszenarien vorzubereiten, brauchen muslimische Gemeinden starke staatliche Verbündete – besonders auf lokaler Ebene. Regierungen und muslimische Gemeinden sollten Hand in Hand statt gegeneinander oder in entgegengesetzte Richtungen arbeiten. Außerdem sollten muslimische Gemeinschaften mit anderen Gemeinschaften zusammenarbeiten, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen und bereits Interventionsmechanismen eingerichtet haben, zum Beispiel mit jüdischen Gemeinden.

Staatliche Behörden sind in der Position, muslimischen Gemeinden grundlegende Unterstützung bei der Entwicklung von Strategien und Mechanismen im Umgang mit Übergriffen und beim Aufbau von Notfallplänen und Krisenmanagementsystemen zu bieten:

- Regierungsexperten und Regierungsexpertinnen können muslimische Gemeinden ganz konkret durch Analysen und Einschätzungen ihrer Sicherheitslage, durch eine Begutachtung der innerhalb der Gemeinde bereits bestehenden Notfallpläne und Krisenmanagementsysteme und durch Hilfestellungen bei der Entwicklung solcher Pläne unterstützen;
- Regierungsvertreter und Regierungsvertreterinnen können aktiv an Workshops und Schulungen teilnehmen, die entwickelt wurden, um die Fähigkeiten muslimischer Gemeinschaften im Umgang mit Übergriffen zu verbessern;
- Regierungsstellen können Erfahrungen und Einblicke im Bezug auf ihre eigenen Vorgehensweisen und Abläufe mit Vertreter und Vertreterinnen der muslimischen Gemeinschaften teilen; und

- Regierungsstellen können gemeinsame Notfallübungen für die Sicherheitsexperten und Sicherheitsexpertinnen und Ersthelfer und Ersthelferinnen der muslimischen Gemeinde anbieten, damit in einem realen Notfall die bestmöglichen Sofortmaßnahmen ergriffen werden.

Sicherheitshinweise für Moscheen, islamische Zentren und Medressen¹¹⁷

Sicherheitstipps für Moscheen, islamischen Zentren & Medressen

<p>VORBEREITEN UND PLANEN </p> <p>Schätzen Sie das Risikoniveau für Ihre Gebäude, Ihre Gemeinde, Ihre Nachbarn und Nachbarinnen und die örtliche Gemeinschaft ein. Lassen Sie sich professionell zu Notfallprotokollen beraten.</p>	<p>MELDEN SIE BEDROHUNGEN </p> <p>Dokumentieren und melden Sie alle Bedrohungen, verdächtigen Aktivitäten, Postsendungen oder Personen unverzüglich der Polizei. Erinnern Sie die Gemeinde daran, islamophobe Übergriffe zu melden.</p>
<p>ALARMANLAGEN UND KAMERAS INSTALLIEREN </p> <p>Installieren Sie Brandmelder (Rauch- und Hitze) und Alarmanlagen, die, wenn möglich, mit der örtlichen Polizei und Feuerwehr verbunden sind.</p>	<p>AUSSENANLAGEN SAUBER UND EINSEHBAR HALTEN </p> <p>Beseitigen Sie Brandgefahren wie Müll und Schutt und beschneiden Sie Sträucher und Kletterpflanzen, die Versteck bieten könnten. Installieren Sie Fluchtanlagen zur Ausleuchtung des Geländes und der Parkplätze.</p>
<p>GESUNDHEIT & SICHERHEIT </p> <p>Überprüfen Sie alle Notausgänge, Zugänge und Hydranten. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die Notfallpläne und ihre jeweiligen Zuständigkeiten kennen.</p>	<p>LANGFRISTIGE PLANUNG </p> <p>entwickeln Sie gemeinsam mit der Polizei langfristige Sicherheitspläne, Bedrohungsanalysen, Krisenpläne, Schulungen und Übungen. Führen Sie jährliche Sicherheits- und Evakuierungsübungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Gemeinde durch.</p>
<p>KOMMUNIKATION </p> <p>Sorgen Sie für einen direkten Kommunikationsweg zwischen der Gemeinde, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Leitung. Halten Sie Ihre Website und alle Social-Media-Kanäle auf dem neuesten Stand.</p>	<p>MOSCHEE ABSCHLIESSEN & SICHERN </p> <p>Stellen Sie sicher, dass die Aus- und Eingänge der Moschee gesichert sind und alle Sicherheitsanlagen aktiviert sind. Seien Sie während der Fajr- und Isha-Gebete besonders wachsam.</p>
<p>PARTNERSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT </p> <p>Denken Sie lokal. Polizei und Feuerwehr sind bereit, Ihnen zu helfen, wenn Sie sich an sie wenden. Denken Sie immer daran, verdächtige Aktivitäten, Angriffe und Belästigungen zu melden.</p>	<p>TAG DER OFFENEN MOSCHEE </p> <p>Laden Sie die allgemeine Bevölkerung und Ihre nichtmuslimischen Nachbarn und Nachbarinnen in die Moschee ein. Seien Sie transparent und offen für Begegnungen. Dies fördert gute Beziehungen und trägt zum Abbau von Misstrauen bei.</p>

9. DIE BETROFFENE GEMEINDE IM FALLE EINES ÜBERGRIFFS BESTÄRKEN UND BERUHIGEN

Jeder antimuslimische Vorfall sollte von der Regierung und der Zivilgesellschaft zur Kenntnis genommen und verurteilt werden, welcher Art oder Schwere das Verbrechen auch gewesen sein mag. Auch kleinere Übergriffe können, wenn sie nicht ernst genommen werden, schnell zu einer Eskalation führen. Bleibt eine öffentlich getätigte antimuslimische Äußerung unkommentiert und ungeahndet stehen, dann ist das ein Grund zur Sorge für muslimische Gemeinschaften.

Die Auswirkungen eines antimuslimischen Verbrechens auf die Betroffenen sind umso stärker, wenn eine angemessene Reaktion der Regierung ausbleibt. Wenn sich Politiker und Politikerinnen indes öffentlich und klar gegen antimuslimische Verbrechen

¹¹⁷ Abdruck der Graphik mit Genehmigung von Faith Associates <<http://www.faihashassociates.co.uk/2013/06/28/mosque-security-safety-tips/>>.

positionieren, stärkt es das Vertrauen der Gemeinschaft. Um eine angemessene langfristige Reaktion auf antimuslimische Vorfälle und Straftaten sicherzustellen, sollten Regierungsvertreter und Regierungsvertreterinnen das Gespräch mit den führenden Repräsentanten und Repräsentantinnen der muslimischen Gemeinschaften suchen.

Um muslimischen Gemeinden nach einem Übergriff beizustehen, können führende Politiker und Politikerinnen sowie Verantwortungsträger und Verantwortungsträgerinnen:

- ein Statement in der Presse oder in den sozialen Medien abgeben, in dem sie den antimuslimischen Übergriff verurteilen;
- die muslimische Gemeinde nach dem Übergriff besuchen, um an einer Trauerfeier oder Gedenkstunde teilzunehmen;
- nach einem Übergriff verstärkten Polizeischutz und Streifen anordnen, um die betroffene Gemeinde zu beruhigen;
- in einen Dialog mit der muslimischen Gemeinde darüber treten, was im Hinblick auf die Prävention von Übergriffen verbessert werden kann. Dabei sollte sichergestellt werden, dass auch die Perspektive von Frauen und Jugendlichen gehört wird; und
- die Angriffe verurteilen und Verständnis und Unterstützung zeigen. Dies sollte insbesondere seitens hochrangiger Regierungsvertreter/Regierungsvertreterinnen und/oder Polizeibeamter/Polizeibeamtinnen geschehen.

Ebenso können zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen eine positive Rolle bei der Bewältigung antimuslimischer Straftaten spielen und sich hierfür mit Parlamentsabgeordneten und politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen zusammentun. Öffentliche Bekundungen der Solidarität mit den muslimischen Gemeinschaften, im Rahmen derer die Auswirkung antimuslimischer Hassdelikte auf muslimische Gemeinschaften anerkannt und jede Manifestation antimuslimischer Vorurteile scharf verurteilt wird, haben sich in vielen Ländern als wirkungsvoll erwiesen.

Empfehlung:

Die Zivilgesellschaft kann, auch in Zusammenarbeit mit Parlamentsabgeordneten und politischen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, eine wichtige Rolle dabei spielen, muslimische Gemeinschaften nach einem antimuslimischen Übergriff wieder zu beruhigen. Besonders wichtig sind hier Solidaritätskundgebungen und das klare Signal, dass antimuslimische Hassverbrechen nicht hingegenommen werden.

Beispiel aus der Praxis:

Im Jahr 2011 organisierten in Bulgarien etwa 150 Mitglieder einer politischen Partei Proteste gegen eine Moschee vor dem Freitagsgebet. Sie skandierten Beleidigungen gegen die Gläubigen und warfen Eier, Steine und andere harte Gegenstände. Einige versuchten, über den Zaun der Moschee zu springen und drinnen Lautsprecher aufzustellen. Dies führte zu Schlägereien zwischen den Demonstrierenden und den Gläubigen. Fünf Gemeindeglieder wurden schwer verletzt, eine Person erlitt eine schwere Kopfverletzung. Der Vorsitzende der betreffenden Partei hatte bereits zuvor zu religiösem und ethnischem Hass aufgerufen. Einige landesweite Medien zeichneten das gesamte Ereignis auf. Viele Institutionen, zivilgesellschaftliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Religionsgemeinschaften verurteilten den Angriff. Auf Facebook wurde eine Kampagne mit dem Titel „Eine Blume für die Befreiung Bulgariens“ gestartet, die Tausende Follower hatte. Einen Tag nach dem blutigen Angriff legten Bürger und Bürgerinnen als Zeichen der Solidarität und Unterstützung Blumen vor der Moschee nieder. Der Großmufti bedankte sich offiziell bei allen bulgarischen Bürgern und Bürgerinnen, die die Kampagne unterstützten und ihr Mitgefühl zeigten.¹¹⁸

Wenn es öffentliche Reaktionen auf antimuslimische Vorfälle gibt und wenn in diesem Zusammenhang die Bedeutung religiöser und kultureller Vielfalt betont wird, dann kann das ebenfalls ein Weg sein, um die Opfer antimuslimischer Verbrechen zu unterstützen und zu beruhigen. Insofern spielt die Öffentlichkeit eine große Rolle: sie kann daran mitwirken, dass muslimische Menschen sich sicher fühlen, ihre Religion und Identität offen zu zeigen.

10. DIE OPFER ANTIMUSLIMISCHER ÜBERGRIFFE UNTERSTÜTZEN

Mindeststandards der Europäischen Union für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

„Opfer von Straftaten sollten als solche anerkannt und respektvoll, einfühlsam und professionell behandelt werden, ohne irgendeine Diskriminierung etwa aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, des Aufenthaltsstatus oder der Gesundheit. Bei allen Kontakten mit zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, und mit Diensten, die in Kontakt mit Opfern von Straftaten kommen, wie Opferhilfsdiensten oder Wiedergutmachungsdiensten, sollte der persönlichen Situation und den unmittelbaren Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, einer möglichen Behinderung und der

118 Antwort auf den BDIMR-Fragebogen über die Sicherheitsbedürfnisse muslimischer Gemeinschaften und gute Praxisbeispiele, erhalten am 9. Oktober 2019 von der Muslimischen Religionsgemeinschaft, Büro des Großmuftis.

Reife der Opfer von Straftaten Rechnung getragen und ihre körperliche, geistige und moralische Integrität geachtet werden. Die Opfer von Straftaten sollten vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten.“¹¹⁹

Um die Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, hat die Europäische Kommission 2017 einen Leitfaden herausgegeben.¹²⁰

Staatliche Stellen können muslimischen Gemeinschaften wertvolle Unterstützung leisten, damit sie die Folgen traumatischer Erlebnisse überwinden und wieder ins alltägliche Leben zurückkehren können.

Um den Opfern antimuslimischer Straftaten die beste Hilfe zuteil werden zu lassen, können Regierungen:

- mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie zivilgesellschaftlichen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten und Befragungen durchführen, die Erkenntnisse darüber liefern, welche Form der Unterstützung die Opfer benötigen;
- auf muslimische Gemeinden und entsprechende Opferhilfe-Organisationen zugehen, um effektive Strategien zu entwickeln, die den Betroffenen zugute kommen;
- sicherstellen, dass Polizeibehörden die Struktur muslimischer Gemeinden und die Pflichten ihrer Mitglieder nicht erst im Zusammenhang mit einem Hassdelikt kennenlernen;
- differenzierte Konzepte entwickeln, die sicherstellen, dass auf jeden Vorfall angemessen reagiert wird und die Bedürfnisse jedes Opfers individuell ermittelt werden (manchmal ist kein weiterer Einsatz der Polizei erforderlich und es reicht, dass Sozialdienste psychologische Hilfe leisten);
- sicherstellen, dass die Akteure und Akteurinnen der Opferhilfe geschult werden und mit den Spezifika der muslimischen Gemeinschaft vertraut sind;
- die religiöse Praxis und die daraus erwachsenden Bedürfnisse der Opfer beachten, vor allem aber ihre Würde respektieren. Für die Befragung von Opfern und Zeugen und Zeuginnen, die Beweisaufnahme und andere polizeiliche Vorgänge kann es

119 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN>>.

120 Abschlussdokumente der Hochrangigen Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz – "Ensuring justice, protection and support for victims of hate crime and hate speech: "10 key guiding principles", <http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48874>. Informationen über spezifische Ressourcen für Opfer von Hasskriminalität sind ferner erhältlich unter: <http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48875>.

hilfreich sein, wenn Polizisten und Polizistinnen mit muslimischen religiösen und kulturellen Praktiken sowie muslimischen Feiertagen und Traditionen vertraut sind;

- in der Ermittlungsphase oft Kontakt zur Gemeinde suchen und Unterstützung anbieten, um so die Mitglieder zu beruhigen sowie klare Regeln fuer die Opferinformation formulieren;
- unterstützende Maßnahmen auch für breitere Kreise der muslimischen Gemeinschaft in Erwägung ziehen, die durch eine Attacke ebenfalls betroffen sein können.

ANHÄNGE

ANHANG 1: Fallstudien

Die folgenden Fallstudien können verwendet werden, um im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen den Umgang mit Indikatoren und Anhaltspunkten für ein Vorurteilsmotiv zu üben.

Die Diskussion der Fallstudien kann entlang folgender Fragen verlaufen:

- Welche Fragen würden Sie stellen, wenn Sie diesen Vorfall zu untersuchen hätten?
- Welche Nachforschungen und Ermittlungen würden Sie anstellen?

Fallstudie 1: Mord

Ein Mann nordafrikanischer Abstammung ging um 6.40 Uhr aus dem Haus und fuhr mit dem Auto los. Unterwegs verfolgte ihn ein anderes Auto und rammte ihn. Der Fahrer des Wagens, ein 31-jähriger Polizeibeamter außer Dienst, der wegen Rückenschmerzen krankgeschrieben war, hatte seine Dienstwaffe und eine 46 cm lange Machete dabei. Zunächst schoss er durch das Fenster, dann rammte er das Auto des Einwanderers und zwang ihn mit vorgehaltener Waffe anzuhalten und aus dem Auto auszusteigen. Er schlug den Mann, der zu fliehen versuchte, und schoss ihm 11 Mal in Rücken, Beine und Füße. Als er schließlich am Boden lag, schoss der Polizeibeamte ihm in den Kopf. Seinem Geständnis zufolge hat der Beamte ihn in dem Glauben erschossen, er wolle einen Terroranschlag verüben. Der Täter war von der Idee eines Terroranschlags in seinem Heimatland besessen und dachte, dass er für seine Tat belohnt werden würde. „Ich dachte, er hätte muslimische Züge, und mein Kopf konnte nichts anderes mehr denken.“ Er wurde zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt. Das Urteil stellte keine besondere Schwere der Schuld fest, wie es bei einem Hassverbrechen der Fall sein müsste, sondern sprach von einer „plötzlichen Geisteskrankheit“ des Täters.

Fallstudie 2: Brandstiftung

In einem OSZE-Teilnehmerstaat wurden die Büros der afghanischen Gemeinde in der Hauptstadt angegriffen und niedergebrannt. Eine nationalistische Gruppe bekannte sich zu dem Anschlag. Nach dem Anschlag erklärte die muslimische Gemeinde, sie habe schon vorher die Polizei über einen erhaltenen Drohanruf benachrichtigt. Die Polizei habe jedoch anscheinend keine ernsthaften Maßnahmen ergriffen, um gegen die Gruppe zu ermitteln oder jemanden festzunehmen. Im Jahr 2017 hatte sich dieselbe Gruppe zu einem Anschlag auf das Haus eines afghanischen Jungen bekannt, über den in den Nachrichten berichtet worden war, weil er an einem Nationalfeiertag die Fahne nicht tragen durfte.

Fallstudie 3: Botschaften und Schmierereien

Auf die Fassade einer Universität und auf verschiedene Moscheen in der Stadt wurde Graffiti gesprüht. In den Botschaften hieß es: „Es wird keine Moschee in [unserer Nachbarschaft] geben“ und „Tod dem Großmufti“.

Fallstudie 4: Hausfriedensbruch

Nach der Äußerung eines Politikers, dass der Bau neuer Moscheen untersagt werden müsste, drangen Mitglieder einer nationalistischen Gruppe unbefugt in das Gelände einer Moschee ein und brachten dort ein Plakat an mit der Aufschrift „Islamisierung tötet“. Sie posteten die Aktion auf YouTube, und die Polizei wurde eingeschaltet. Dennoch wurde niemand wegen des Vergehens angeklagt, obwohl die Gesichter der Täter während der Aktion sichtbar waren.

Fallstudie 5: Tätlicher Angriff

Ein Sikh wurde zusammen mit seinen Kollegen vor einem Nachtclub in einem Touristenort von einem Türsteher angegriffen, weil er wie ein „Terrorist“ aussähe. Die Polizei sagte dazu: „Was erwarten Sie nach den Anschlägen von Paris“ und „weiße Menschen sind eben anders als braune Menschen“. Diese Kommentare machten die Polizeibeamten, nachdem der Sikh von aggressiven Türstehern am Betreten des Clubs gehindert, angegriffen und angespuckt wurde, obwohl er angeboten hatte, ihnen friedlich die Hand zu reichen und dann wegzugehen. „Die Türsteher umringten mich dann und einer schlug [mir] so heftig ins Gesicht, dass mein Turban zu Boden fiel“, sagte er. „Ich war schockiert, aber noch mehr schockierte mich die Haltung der Polizei“, ergänzte er. Er sagte auch aus, dass die Beamten zusahen, als der Türsteher ihn anspuckte und nochmals zu schlagen versuchte, nachdem seine Personalien aufgenommen worden waren. Er fügte hinzu, die Polizei habe sich geweigert, seinen Angreifer festzunehmen. Stattdessen habe sie ihn davor gewarnt, dass ihm von den Freunden des Türstehers Vergeltung drohe. Unter Bezugnahme auf den Vorfall bestritt der Sprecher der Regionalpolizei, dass es irgendwelche Probleme mit dem Verhalten der Beamten gegeben habe. Der Manager des Nachtclubs sagte, er verurteile jegliches rassistische Verhalten. Der fragliche Türsteher sei bis zum Abschluss der Ermittlungen suspendiert worden, aber er bestritt jeden Angriff und behauptete, dem Sikh sei der Zutritt verweigert worden, weil der Club voll war.

ANHANG 2: Was kann wer tun, um antimuslimischen Hassdelikten zu begegnen und muslimische Gemeinden zu schützen?

Übersichtstabelle

Ich bin	Was kann ich tun, um bei der Bewältigung dieses Problems zu helfen?	Mit wem kann ich bei der Bewältigung dieses Problems zusammenarbeiten?	Wie kann mir diese Publikation dabei helfen?
Mitglied eines Parlaments	<p>Sorgen Sie dafür, dass ein auf die Bekämpfung von Hassverbrechen abgestelltes Gesetz erlassen wird. Das Gesetz sollte für ein wirksames Strafmaß sorgen und so der Schwere von Verbrechen, die auf der Basis von Vorurteilen erfolgen, gerecht werden.</p> <p>Fordern Sie vom BDIMR eine Überprüfung der in Ihrem Land vorliegenden Gesetze bzw. Gesetzentwürfe, die auf die Bekämpfung von Hasskriminalität abgestellt sind, an, um so zu erfahren, inwieweit das Gesetz bzw. der Entwurf mit den OSZE-Vereinigungen übereinstimmt.</p> <p>Initiieren Sie eine parlamentarische Anhörung oder Untersuchung, um zu ermitteln, ob mehr für den Schutz der muslimischen Gemeinschaft getan werden muss.</p> <p>Kontaktieren Sie die muslimische Gemeinde in Ihrem Wahlkreis, um herauszufinden, ob es Anliegen gibt, die den Mitgliedern Sorgen bereiten.</p> <p>Nutzen Sie jede Gelegenheit, um jeglichen Ausdruck von antimuslimischer Voreingenommenheit zu verurteilen und zurückzuweisen – ob online oder offline, gewalttätig oder verbal, und suchen Sie den Rat von Experten und Expertinnen zur Identifizierung von codiert geäußerten antimuslimischen Vorurteilen.</p>	<p>Schließen Sie sich mit anderen Parlamentsabgeordneten zusammen – aus Ihrer eigenen, aber auch aus anderen Parteien.</p> <p>Machen Sie sich mit der Arbeit von internationalen parlamentarischen Zusammenschlüssen in Bezug auf die Bekämpfung antimuslimischer Vorurteile vertraut.</p> <p>Schließen Sie sich mit Vertretern und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft und Vertretern und Vertreterinnen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften zusammen, um eine Koalition gegen antimuslimische Vorurteile zu bilden.</p>	<p>Machen Sie sich mit den internationalen Verpflichtungen vertraut, auf deren Grundlage antimuslimischen Hassverbrechen begegnet und der Schutz muslimischer Gemeinden erfolgen sollte.</p> <p>Prüfen Sie, ob es für Sie eine Möglichkeit gibt, eine der präsentierten praktischen Initiativen ins Leben zu rufen oder, falls diese bereits existieren, zu unterstützen und sich daran zu beteiligen.</p> <p>Machen Sie sich mit den charakteristischen Merkmalen antimuslimischer Hassdelikte vertraut und stärken Sie durch die so gewonnenen Kenntnisse Ihre eigenen Fähigkeiten im Umgang antimuslimischen Vorurteilen.</p>

Ich bin	Was kann ich tun, um bei der Bewältigung dieses Problems zu helfen?	Mit wem kann ich bei der Bewältigung dieses Problems zusammenarbeiten?	Wie kann mir diese Publikation dabei helfen?
Staatsbediensteter/Staatsbedienstete, Beamter/Beamtin	<p>Leiten Sie die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst zum Thema antimuslimische Hassverbrechen ein, und achten Sie dabei darauf, dass diese Schulungen auch die erreichen, zu deren Aufgaben es zählt, das Personal von Justiz und Strafverfolgungsbehörden auszubilden.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass die Strategien zur Bekämpfung von Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz auch die Auseinandersetzung mit Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen einschließen.</p> <p>Versuchen Sie, falls das im Rahmen Ihres Aufgabengebiets möglich ist, eine Sensibilisierungskampagne einzuleiten, die dazu aufruft, sich gegen antimuslimische Vorurteile und Übergriffe zu wenden.</p> <p>Im Bereich des Innern/der Justiz: Finden Sie heraus, ob und in welcher Form antimuslimische Hassverbrechen in Ihrem Land erfasst werden und Statistiken über antimuslimische Hassdelikte vorliegen. Setzen Sie sich dafür ein, dass eventuelle Datenlücken behoben werden.</p> <p>Im Bereich des Innern/der Justiz: Untersuchen Sie, ob und inwiefern muslimische Einrichtungen und Gemeinden in Ihrem Land geschützt werden und ermitteln Sie, ob noch weitere Maßnahmen und Richtlinien zum Schutz muslimischer Gemeinden nötig sind.</p>	<p>Lassen Sie sich von wissenschaftlichen Experten und Expertinnen oder Forschungsinstituten sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die mit der Ausarbeitung solcher Schulungsprogramme vertraut sind, beraten.</p> <p>Arbeiten Sie mit den Kommunen, mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Medien zusammen.</p> <p>Suchen Sie Kontakt zu muslimischen Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen und lassen Sie sich von ihnen über antimuslimische Hassdelikte berichten.</p> <p>Suchen Sie Kontakt zur muslimischen Gemeinde, ihren offiziellen Vertretern und Vertreterinnen und/oder ihren Sicherheitsexperten und Sicherheitsexpertinnen.</p>	<p>Machen Sie sich mit dem breiten Spektrum antimuslimischer Übergriffe im OSZE-Raum und mit den zentralen Zusammenhängen vertraut, die den Hintergrund für diese Übergriffe bilden.</p> <p>Entwickeln Sie ein Verständnis dafür, warum Aufklärung über diese Problematik so wichtig ist.</p> <p>Beschäftigen Sie sich näher mit einigen Publikationen und Ideen zur Erfassung von Daten im Bereich Hasskriminalität.</p> <p>Setzen Sie sich mit den praktischen Vorschlägen auseinander, wie Vertreter und Vertreterinnen der Regierungen mit muslimischen Gemeinden in Sicherheitsfragen zusammenarbeiten können.</p>

Ich bin	Was kann ich tun, um bei der Bewältigung dieses Problems zu helfen?	Mit wem kann ich bei der Bewältigung dieses Problems zusammenarbeiten?	Wie kann mir diese Publikation dabei helfen?
<p>Polizeibeamter/ Polizeibeamtin, Strafverfolgungsbeamter/ Strafverfolgungsbeamtin</p>	<p>Reflektieren Sie, ob einer Straftat, die Sie aufnehmen und in der Sie ermitteln, womöglich ein Vorurteil zugrunde liegt.</p> <p>Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer örtlichen muslimischen Gemeinde auf, und vereinbaren Sie einen Termin, um die Gemeinde näher kennenzulernen und herauszufinden, wie ihre Sicherheitslage ist.</p> <p>Schulen Sie Ihre Fähigkeit, antimuslimische Hassdelikte zu verstehen und darauf zu reagieren.</p> <p>Prüfen Sie, wie Sie mit der muslimischen Gemeinde zusammenarbeiten können, um Daten über antimuslimische Hassdelikte zu sammeln und das Problem unzureichender Datenerfassung zu beheben.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass die Strategien zur Bekämpfung von Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz auch die Auseinandersetzung mit Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen einschließen.</p> <p>Vereinbaren Sie mit der muslimischen Gemeinde ein Verfahren zur Kommunikation in Not- und Alarmsituationen zwischen der Polizei und der Gemeinde.</p>	<p>Befragen Sie das/die Opfer und alle Zeugen und Zeuginnen zu ihrer jeweiligen Wahrnehmung des Tathergangs und zu möglichen antimuslimischen Vorurteilsmotiven.</p> <p>Tun Sie sich bei der Vereinbarung und Wahrnehmung dieser Termine mit Kollegen und Kolleginnen zusammen.</p> <p>Bitten Sie Ihre Vorgesetzten, an einem Schulungsprogramm wie TAHCLE oder PAHCT teilzunehmen.</p> <p>Verständigen Sie sich mit Ihren Vorgesetzten darüber, ob das Thema auf nationaler Ebene behandelt werden könnte.</p> <p>Suchen Sie sich einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin im Sicherheitsdienst der muslimischen Gemeinde.</p>	<p>Prüfen Sie anhand der Übersicht der Indikatoren für Vorurteile unter II. Die Kennzeichen antimuslimischer Hassverbrechen, ob es sich um eine antimuslimische Straftat handeln könnte.</p> <p>Finden Sie heraus, wie Polizeibehörden mit muslimischen Gemeinden in Fragen der Sicherheit zusammenarbeiten können.</p> <p>Greifen Sie auf die Liste von Quellen und angebotenen Schulungsprogrammen zurück, zum Beispiel das TAHCLE-Programm des BDIRM und den Leitfaden über Datenerhebungen im Bereich Hasskriminalität („Hate Crime Data Collection and Monitoring: A Practical Guide“)</p> <p>Nehmen Sie die Beispiele aus der Praxis der verschiedenen OSZE-Teilnehmerstaaten als Vorlage.</p>

Ich bin	Was kann ich tun, um bei der Bewältigung dieses Problems zu helfen?	Mit wem kann ich bei der Bewältigung dieses Problems zusammenarbeiten?	Wie kann mir diese Publikation dabei helfen?
<p>Ein Vertreter/ eine Vertreterin einer religiösen muslimischen Gemeinde</p>	<p>Dokumentieren Sie antimuslimische Hassdelikte und ermutigen Sie die Mitglieder Ihrer Gemeinde, diese Vorfälle anzuzeigen und zu melden. Stellen Sie sicher, dass Ihre Methode zur Erfassung und Interpretation solcher Delikte klar und transparent ist.</p> <p>Schließen Sie sich mit anderen Organisationen zusammen, die im Bereich Menschenrechte arbeiten, um breite Allianzen gegen antimuslimische Vorurteile und für Toleranz und Nichtdiskriminierung zu schmieden.</p> <p>Organisieren Sie einen Tag der offenen Tür in der muslimischen Gemeinde und laden Sie Regierungsvertreter und Regierungsvertreterinnen sowie Aktivistinnen und Aktivistinnen der Zivilgesellschaft dazu ein, die Gemeinde kennenzulernen.</p> <p>Setzen Sie sich dafür ein, dass Ihre Regierung ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt.</p> <p>Teilen Sie Ihre Berichte zum Thema antimuslimischer Vorurteile mit Kultur- und Bildungseinrichtungen und den Medien und bringen Sie Ihre Sorgen so zum Ausdruck.</p>	<p>Wenden Sie sich an die internationalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke, die sich mit diesem Thema befassen.</p> <p>Treten Sie mit anderen religiösen Gemeinden, Kulturorganisationen und Gruppierungen der Zivilgesellschaft in Kontakt, um ihre Unterstützung für eine breite Koalition zu gewinnen.</p> <p>Arbeiten Sie mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen, um einen Tag der offenen Tür zu organisieren.</p> <p>Treten Sie mit Mitgliedern der Gemeinde und anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen in Kontakt, die Erfahrung mit diesem Thema haben.</p> <p>Sprechen Sie mit den örtlichen Polizeibehörden über Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit und für gemeinsame Veranstaltungen zur Förderung der Sicherheit der Gemeinde und zur Meldung von Hassdelikten.</p>	<p>Bringen Sie mehr über Schulungsprogramme und Hilfestellungen in Erfahrung, die von der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen angeboten werden, darunter etwa die BDIMR-Schulungsveranstaltungen für die Zivilgesellschaft über Hassdelikte und die Materialiensammlung des BDIMR für die Zivilgesellschaft zum Thema Hasskriminalität.</p> <p>Informieren Sie sich über die internationalen Menschenrechtsvereinbarungen, auf deren Grundlage Ihre Regierung tätig werden kann und die für Sie unmittelbar von Bedeutung sind.</p>

Ich bin	Was kann ich tun, um bei der Bewältigung dieses Problems zu helfen?	Mit wem kann ich bei der Bewältigung dieses Problems zusammenarbeiten?	Wie kann mir diese Publikation dabei helfen?
<p>Ein Vertreter/ eine Vertreterin einer muslimischen Menschenrechtsorganisation</p>	<p>Bauen Sie einen Monitoringmechanismus für antimuslimische Hassverbrechen auf und ermutigen Sie die Mitglieder Ihrer Gemeinschaft, Delikte anzuzeigen.</p> <p>Schließen Sie sich mit anderen Organisationen zusammen, die im Bereich Menschenrechte arbeiten, um breite Allianzen gegen antimuslimische Vorurteile und für Toleranz und Nichtdiskriminierung zu schmieden.</p> <p>Organisieren Sie Veranstaltungen mit der muslimischen Gemeinde, den zuständigen Behörden, der Polizei und Aktivistinnen und Aktivistinnen der Zivilgesellschaft, um das Bewusstsein für antimuslimische Sicherheitsprobleme zu schärfen und Bündnisse zur Bewältigung des Problems zu fördern.</p> <p>Setzen Sie sich dafür ein, dass Ihre Regierung ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt.</p> <p>Teilen Sie Ihre Berichte zum Thema antimuslimischer Vorurteile mit Kultur- und Bildungseinrichtungen und den Medien und bringen Sie so Ihre Sorgen zum Ausdruck.</p>	<p>Wenden Sie sich an die muslimische Gemeinde oder an eine muslimische Einrichtung, um mehr darüber zu erfahren, was deren Sorgen im Zusammenhang mit Vorurteilen sind.</p> <p>Treten Sie mit der muslimischen Gemeinde und mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Kontakt, die sich mit Hasskriminalität beschäftigen.</p> <p>Lassen Sie sich von wissenschaftlichen Experten und Expertinnen oder Forschungsinstituten sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen beraten, die mit der Ausarbeitung solcher Schulungsprogramme vertraut sind.</p>	<p>Informieren Sie sich über die Auswirkungen, die antimuslimische Übergriffe auf das alltägliche Leben von Muslimen und Musliminnen haben.</p> <p>Informieren Sie sich über die internationalen Menschenrechtsvereinbarungen, auf deren Grundlage die Maßnahmen Ihrer Regierung zum Umgang mit antimuslimischen Vorurteilen erfolgen sollten.</p> <p>Machen Sie sich mit dem breiten Spektrum antimuslimischer Übergriffe im OSZE-Raum und mit den zentralen Zusammenhängen vertraut, die den Hintergrund für diese Übergriffe bilden.</p>
<p>Mitglied einer nichtmuslimischen zivilgesellschaftlichen Organisation</p>	<p>Prüfen Sie, ob Ihre Organisation irgendetwas tun kann, um sich im Zusammenhang mit antimuslimischen Übergriffen mit der muslimischen Gemeinschaft solidarisch zu zeigen.</p> <p>Planen Sie eine gemeinsame Kulturveranstaltung mit der muslimischen Gemeinde, um Toleranz zu fördern und Bündnisse gegen antimuslimische Voreingenommenheit zu bilden.</p> <p>Ermitteln Sie, ob es Anliegen gibt, bei denen Ihre Organisation mit der muslimischen Gemeinde an einem Strang ziehen kann. Denkbar ist beispielsweise, dass Sie gemeinsam für eine bessere Datenerfassung von Hassdelikten eintreten.</p> <p>Organisieren Sie Schulungsmaßnahmen zum Thema antimuslimischer Vorurteile innerhalb Ihrer eigenen Organisation.</p>	<p>Wenden Sie sich an die muslimische Gemeinde oder an eine muslimische Einrichtung, um mehr darüber zu erfahren, was deren Sorgen im Zusammenhang mit Vorurteilen sind.</p> <p>Treten Sie mit der muslimischen Gemeinde und mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Kontakt, die sich mit Hasskriminalität beschäftigen.</p> <p>Lassen Sie sich von wissenschaftlichen Experten und Expertinnen oder Forschungsinstituten sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen beraten, die mit der Ausarbeitung solcher Schulungsprogramme vertraut sind.</p>	<p>Informieren Sie sich über die Auswirkungen, die antimuslimische Übergriffe auf das alltägliche Leben von Muslimen und Musliminnen haben.</p> <p>Informieren Sie sich über die internationalen Menschenrechtsvereinbarungen, auf deren Grundlage die Maßnahmen Ihrer Regierung zum Umgang mit antimuslimischen Vorurteilen erfolgen sollten.</p> <p>Machen Sie sich mit dem breiten Spektrum antimuslimischer Übergriffe im OSZE-Raum und mit den zentralen Zusammenhängen vertraut, die den Hintergrund für diese Übergriffe bilden.</p>

Ich bin	Was kann ich tun, um bei der Bewältigung dieses Problems zu helfen?	Mit wem kann ich bei der Bewältigung dieses Problems zusammenarbeiten?	Wie kann mir diese Publikation dabei helfen?
Vertreter/Vertreterin einer nichtmuslimischen Religionsgemeinschaft	<p>Rufen Sie eine interreligiöse Initiative ins Leben, die Mitglieder verschiedener Religionsgemeinschaften zusammenbringt, und beziehen Sie auch die muslimische Gemeinde in diese Initiative mit ein.</p> <p>Organisieren Sie eine Informationsveranstaltung zu hassmotivierten Übergriffen auf Muslime und Muslimen in Ihrer Gemeinde und laden Sie jemanden ein, der oder die ein inspirierendes Projekt zum Thema Bündnisbildung in der Zivilgesellschaft vorstellen kann.</p> <p>Beginnen Sie damit, Hassverbrechen, die Ihre Gemeinde betreffen, zu dokumentieren und entsprechende Daten zu sammeln.</p>	<p>Suchen Sie Rat und Unterstützung bei Organisationen, die Erfahrung mit religionsübergreifender Arbeit haben, und laden Sie Mitglieder Ihrer Gemeinde zum Mitmachen ein.</p> <p>Wenden Sie sich an die Sicherheitsexperten und Sicherheitsexpertinnen der muslimischen Gemeinde und finden Sie heraus, ob es eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit bei der Datenerfassung im Bereich Hasskriminalität gibt.</p>	<p>Informieren Sie sich über interreligiöse Veranstaltungen und Initiativen, die im OSZE-Raum als Reaktion auf antimuslimische Übergriffe stattgefunden haben.</p> <p>Machen Sie sich mit den zeitgenössischen Erscheinungsformen antimuslimischer Übergriffe und Straftaten vertraut, und erfahren Sie, warum es so wichtig ist, diesen mittels eines Ansatzes zu begegnen, der auf Menschenrechte und breite Bündnisse setzt.</p> <p>Informieren Sie sich über bewährte Beispiele aus der Praxis.</p>
Ombudsmann/Ombudsfrau, Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte	<p>Initiieren Sie eine Untersuchung, die durch die Befragung der Betroffenen ermittelt, was die Sicherheitsanforderungen muslimischer Gemeinden sowie ihre Erfahrungen mit antimuslimischen Hassdelikten sind.</p>	<p>Wenden Sie sich an Opferhilfeorganisationen, die muslimische Gemeinde und internationale Instanzen.</p>	<p>Informieren Sie sich über die Merkmale der gegenwärtigen antimuslimischen Voreingenommenheit und ihre Auswirkungen auf muslimische Gemeinschaften.</p>
Lehrer/Lehrerin	<p>Eruieren Sie, ob muslimischen Schüler und Schülerinnen Ihrer Schule schon einmal irgendwelche Belästigungen, Drohungen oder Gewalt auf dem Schulweg oder in der Schule erleben mussten.</p> <p>Bieten Sie Ihren Schülern und Schülerinnen die Gelegenheit, etwas über den Islam und über Intoleranz gegen Muslime und Musliminnen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu lernen.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass Ihr Lehrplan und Ihre Lehrmaterialien integrativ und vorurteilsfrei sind.</p> <p>Setzen Sie sich für die Veranstaltung von Schulungsmaßnahmen zu aktuellen Formen der antimuslimischen Voreingenommenheit ein und nehmen Sie an diesen teil.</p>	<p>Wenden Sie sich an Ihre Kollegen und Kolleginnen, Organisationen der muslimischen Gemeinde und muslimische Jugendorganisationen.</p> <p>Bitten Sie bei der Schulleitung um Unterstützung.</p>	<p>Informieren Sie sich über die Merkmale der aktuellen antimuslimischen Vorurteile und deren Auswirkungen auf muslimische Gemeinden.</p>

ANHANG 3: Islam und Muslime: Was Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen wissen müssen

Der folgende Text ist eine vom BDIMR mit Genehmigung der *Islamic Social Services Association, Kanada*, überarbeitete und gekürzte Fassung der Publikation „*Islam and Muslims: What Police Officers Need to Know*“.

Dieser Text soll Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen dabei helfen, die muslimische Gemeinschaft, ihren Glauben und ihre Kultur besser zu verstehen. Er ist jedoch nicht als pauschale Erklärung für das Verhalten eines jeden Muslimen/einer jeden Muslimin gedacht, mit dem ein Polizeibeamter/eine Polizeibeamtin in Kontakt kommen kann.¹²¹

Wer ist Muslim/Muslimin?

Ein Muslim/eine Muslimin ist eine Person, die an die Religion des Islam glaubt. Muslime und Musliminnen glauben, dass es nur einen Gott (Allah) gibt und dass der Prophet Mohammed der letzte Prophet Allahs ist. Sunnitische und schiitische Muslime und Musliminnen repräsentieren die beiden Hauptgruppen im Islam. Die beiden Konfessionsgruppen spalteten sich nach dem Tod des Propheten Mohammed aufgrund von Streitigkeiten über seine Nachfolge. Die große Mehrheit der Muslime und Musliminnen in der Welt sind Sunniten und Sunnitinnen. Schätzungen zufolge liegt ihr demographischer Anteil zwischen 85% und 90%.¹²²

Was ist der Islam?

Der Islam ist mehr als eine Religion, er ist eine Lebensweise. Er bedeutet die friedliche Unterwerfung unter den Willen des einzigen Gottes (arabisch: Allah). Muslime und Musliminnen glauben an alle Propheten, einschließlich Jesus und Moses. Es ist den Muslimen und Musliminnen befohlen, dem Beispiel des Propheten Mohammed zu folgen, der für seine Ehrlichkeit und Barmherzigkeit bekannt war.

Die Säulen des Islam

Wie bei allen Religionen gibt es einen Kernbestand an Glaubenssätzen und Praktiken, durch die sich die Religion des Islam definiert und von anderen Religionen unterscheidet. Dieser Kernbestand umfasst mindestens die so genannten fünf Säulen des Islam.

121 *Islam and Muslims: What Police Officers Need to Know*, Islamic Social Services Association, Canada, <<http://www.issacanada.com/islam-and-muslims-what-police-officers-need-to-know/>>.

122 Sunnis and Shia: Islam's ancient schism, <<https://www.bbc.com/news/world-middle-east-16047709>>

Die fünf Säulen des Glaubens sind:

1. Das Glaubensbekenntnis (Schahada): Glauben und mündlich bekunden, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Mohammed der Prophet Gottes ist.

Das Glaubensbekenntnis ist die grundlegendste Säule des Islam. Muslimische Theologen und Theologinnen sind sich einig, dass das Festhalten am Glaubensbekenntnis und seine mündliche Bekundung die maßgebliche innere Überzeugung und Handlung ist, die einen Menschen zum Muslim oder zur Muslimin macht. Umgekehrt gilt aber auch: Das Verleugnen des Glaubensbekenntnisses bedeutet, dass man kein Muslim oder keine Muslimin ist. Ganz einfach gesagt bedeutet das Glaubensbekenntnis die feste und unerschütterliche Überzeugung von der Existenz des einzigen Gottes, der keine Götter neben sich hat, der nicht gezeugt wurde und nicht gezeugt hat. Das Bekenntnis bedeutet auch, daran zu glauben, dass Mohammed Gottes Prophet und Gesandter ist, der getreu weitergab, was Gott ihm offenbarte. Der Glaube, dass Mohammed nur ein Mensch war und keinerlei göttliche Kräfte oder Eigenschaften besaß, ist ein entscheidender Teil der islamischen Religion. Mohammeds Rolle beschränkte sich darauf, die göttliche Offenbarung Wort für Wort weiterzugeben und treu nach Gottes Geboten zu handeln.

Der Gott, an den die Muslime und Musliminnen glauben, wird auf Arabisch Allah genannt. Muslime und Musliminnen glauben, dass sie denselben Gott verehren wie Juden und Jüdinnen und Christen und Christinnen. Im Koran bezieht sich der Begriff „Leute des Buches“ auf die Anhänger und Anhängerinnen der abrahamitischen Religionen, in erster Linie Christen und Christinnen und Juden und Jüdinnen. („In erster Linie“ steht hier deshalb, weil der Koran auch die Sabier und Sabierinnen erwähnt. Muslimische Rechtsgelehrte haben den Status „Leute des Buches“ auch auf Zoroastrier und Zoroastrierinnen, Anhänger und Anhängerinnen des Hinduismus und Mitglieder der Sikh-Gemeinschaft ausgedehnt, einige von ihnen haben sogar Konfuzianer und Konfuzianerinnen in die Liste aufgenommen). Mit dem Begriff „Leute des Buches“ erinnert der Koran die Anhänger und Anhängerinnen der drei monotheistischen Religionen daran, dass sie alle den gleichen Gott verehren.

2. Das Gebet (Salat): Muslime und Musliminnen haben die Pflicht, fünf rituelle Gebete am Tag zu verrichten

Muslime und Musliminnen verrichten fünfmal täglich zu festgelegten Zeiten je nach Sonnenstand ihr Gebet (sunnitische Tradition); schiitische Gläubige kombinieren die Mittags- und Abendgebete, so dass sie dreimal während des Tages beten. Muslime müssen außerdem einmal pro Woche, jeweils freitags, ein gemeinschaftliches Gebet in der Moschee verrichten, das so genannte Freitagsgebet (Jum‘ah). Muslimische Gläubige werden ermutigt, so oft wie möglich in der Moschee zu beten. Das Freitagsgebet soll muslimische Gemeinschaften zusammenbringen, um die Predigt zu hören und anschließend als Gemeinde gemeinsam zu beten.

3. Das Fasten im Monat Ramadan (Siyam): Während des muslimischen Monats Ramadan verzichten Muslime und Musliminnen dreißig Tage lang täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang auf Essen und Trinken, sofern sie körperlich dazu in der Lage sind, sowie auf intime sexuelle Beziehungen. Dies ist ein Monat, in dem Muslime und Musliminnen sich in Selbstdisziplin üben und versuchen, schlechte Gewohnheiten abzulegen.

Während des Fastenmonats Ramadan sollen Muslime und Musliminnen ihre Bemühungen zur Überwindung ihrer niedrigen und gemeinen Wünsche und Schwächen verstärken. In islamischen Quellen wird dies als *Dschihad al-Nafs* (die Anstrengung der Seele/der Kampf gegen sich selbst) bezeichnet.

4. Das Almosen (Zakat): Dabei handelt es sich um einen festgelegten Prozentsatz (je nach Gemeinschaft zwischen 2,5 Prozent und 20 Prozent) ihres Vermögens, der jährlich als Pflichtabgabe an die Armen zu zahlen ist. Zusätzlich zu diesem Almosen werden Muslime und Musliminnen nachdrücklich ermutigt, je nach ihrem Wohlstand und ihren Fähigkeiten für wohltätige Zwecke (*sadaqa*) zu spenden.

Die Almosengabe ist eine der am häufigsten betonten Verpflichtungen im Koran. Der Koran nennt Gruppen von Menschen, die der Barmherzigkeit besonders würdig sind: Arme, Waisen, bedürftige Verwandte, Reisende und Fremde im Lande sowie Kriegsgefangene oder Menschen in Knechtschaft. Es muss betont werden, dass die meisten muslimischen Gelehrten nicht zwischen Spenden an Muslime und Musliminnen und Andersgläubige unterscheiden.

5. Die Pilgerfahrt (Hadsch): Dies ist die Pilgerfahrt nach Mekka, die alle Muslime und Musliminnen, die sich die Reise leisten können und deren Gesundheitszustand es erlaubt, einmal im Leben unternehmen sollen. Die Pilgerfahrt ist ein Symbol der muslimischen Einheit und der grundlegenden Gleichheit aller Muslime und Musliminnen. Alle muslimischen Gläubigen gehen mit der gleichen Kleidung auf die Pilgerfahrt, so dass es keinen Unterschied zwischen Arm und Reich gibt; alle stehen nebeneinander vor Gott, wobei alle Männer die gleichen weißen Gewänder und alle Frauen einfache Kleidung tragen.

„Diese fünf Säulen bilden das Rückgrat des islamischen Glaubens, und nach dem traditionellen islamischen Recht müssen alle Muslime und Musliminnen zumindest danach streben, die fünf Verpflichtungen ehrlich und aufrichtig zu erfüllen. Die Ablehnung einer der fünf Säulen bedeutet den Ausschluss aus dem islamischen Glauben. Das heißt, dass die Gläubigen die fünf Säulen im Prinzip als obligatorisch akzeptieren müssen. Die tatsächliche Erfüllung der fünf Säulen ist eine andere Sache. Solange man bekennt, dass die fünf Säulen das Wesen des Islam sind und das Glaubensbekenntnis ausspricht, wird man in den Schoß des Islam aufgenommen. Das wesentliche Ziel der fünf Säulen besteht darin, die Menschen zu lehren, konsequent an der Entwicklung einer Beziehung zu Gott zu arbeiten, Frömmigkeit, Selbstbeherrschung und Demut zu lernen, die Bruderschaft aller Muslime und Musliminnen zu betonen und die Bedeutung des Dienstes am Nächsten als Mittel der Gottesverehrung hervorzuheben. Die fünf Säulen sind als das Fundament beschrieben worden, auf dem der übrige Islam steht, weil sie das Potenzial eröffnen, das wahrhaft Erhabene zu erreichen - nämlich die eigene Gottgefälligkeit zu erreichen, indem man sich selbst ganz der Göttlichkeit hingibt.“¹²³

123 Dieser Abschnitt zu den fünf Säulen des Islam ist eine Bearbeitung von Khaled Abou El Fadl, *The Great Theft: Wrestling Islam from the Extremists*, <<https://www.searchforbeauty.org/islam-101/what-muslims-believe/>>.

Haben Muslime und Musliminnen ein Heiliges Buch?

Der Koran ist das Heilige Buch der Muslime und Musliminnen. Muslime und Musliminnen glauben daran, dass der Koran vor etwa 14 Jahrhunderten dem Propheten Mohammed über einen Zeitraum von 23 Jahren offenbart wurde und bis heute in seinem Originaltext und seiner Originalsprache erhalten geblieben ist. Beim Umgang mit dem Koran sollte man großen Respekt und Sorgfalt walten lassen.

Was sind Sunna und Hadith?

Sunna ist die Handlungsweise des Propheten Muhammad und das, was er gebilligt hat. Die Hadithe sind die Aussprüche des Propheten Mohammed.

Muslimische Feiertage

Es gibt zwei jährliche Festtage. Eid al-Fitr (Fest des Fastenbrechens) findet direkt nach dem Fastenmonat Ramadan statt. Eid al-Adha (Opferfest) findet während der jährlichen Pilgerfahrt Hadsch statt. Die Daten der einzelnen Feste werden nach dem Mondkalender festgelegt. Jedes Fest wird mit besonderen Gebeten begangen, an denen alle Muslime und Musliminnen teilnehmen, und gehört in der Regel zu den größten Zusammenkünften von Muslimen und Musliminnen in einem Land.

Hadsch ist die jährliche Pilgerfahrt nach Mekka, die jeder muslimische Gläubige mindestens einmal im Leben unternehmen soll, sofern er finanziell und körperlich dazu in der Lage ist.

Das islamische Neujahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats Muharram, dem ersten Monat des islamischen Mondkalenders. Der islamische Kalender begann mit der Auswanderung des Propheten Mohammed und seiner Anhänger von Mekka nach Medina.

Mawlid an-Nabi ist das Fest zu Ehren des Geburtstages des Propheten Mohammed.

Aschura-Fest

Aschura ist der 10. Tag des Monats Muharram. Sunnitinnen und Sunniten begehen ihn in der Regel nach dem Vorbild des Propheten Mohammed durch ein fakultatives Fasten. Für die Schiiten und Schiitinnen ist es der Jahrestag des tragischen Todes Husseins (Al-Husain ibn 'Ali), des Enkels des Propheten. In der Regel wird er mit Trauerzeremonien begangen; bisweilen wird das tragische Ereignis nachgestellt.

Speisevorschriften

Der Islam verbietet den Verzehr von Schweinefleisch und seinen Nebenprodukten. Auch Alkohol und jede Form von Rauschmitteln sind im Islam verboten. Lebensmittel, die den muslimisch-religiösen Speisevorschriften entsprechen, werden als „halal“ bezeichnet.

Allgemeine Richtlinien

Muslimischen Männern und Frauen wird empfohlen, sich in der Öffentlichkeit bescheiden zu kleiden.

- a. Manche muslimische Männer befolgen die Empfehlungen, sich vom Nabel bis zum Knie mit locker sitzender, nichttransparenter Kleidung zu bedecken. Manche muslimische Männer bedecken ihren Kopf mit einer runden Kappe, die weiß oder auch andersfarbig sein kann und gewöhnlich „Kufi“ genannt wird. Nach dem Vorbild des Propheten Mohammed sollen muslimische Männer einen Vollbart tragen. Dies ist ein wichtiger religiöser Akt, der respektiert werden sollte. Muslime sollten nicht gezwungen werden, sich den Bart abzurasierern, es sei denn, dies ist für die Sicherheit und Gesundheit unerlässlich.
- b. Manche muslimische Frauen befolgen die Empfehlungen, ihren Körper, mit Ausnahme von Gesicht und Händen, mit locker sitzender, nichttransparenter Kleidung zu bedecken. Manche muslimische Frauen bedecken ihr Haar, ihren Nacken und ihre Brust mit einem losen Schal, der gewöhnlich „Hidschab“ genannt wird. Einige muslimische Frauen bedecken ihr Gesicht auch mit einem dünnen Schleier, der „Niqab“ genannt wird.

Es gilt zu beachten, dass sich nicht alle muslimischen Männer und Frauen auf diese Weise kleiden. Dies schmälert in keiner Weise ihr Bekenntnis zu ihrem Glauben.

Unter Muslimen und Musliminnen gebräuchliche arabische Redewendungen

Alhamdulillah

Gelobt sei Gott, oft verwendet als Antwort auf „Wie geht es Ihnen?“

Salam Aleikum (as-salāmu ‘alaikum)

Die muslimische Begrüßungsformel. Übersetzt lautet der Gruß „Friede sei mit Dir“.

Jazakum Allahu khairan (Jazāk Allāhu Khayran)

Möge Allah Dich für Deine Güte belohnen. Muslimische Version des Wortes Danke.

Subhan’ Allah

Allah allein ist des Lobes würdig. Wird verwendet in Anerkennung einer Leistung oder als Segen.

Inshallah (In schā‘ Allāh)

So Gott will. Wird verwendet, wenn man etwas verspricht oder tun will.

Allahu Akbar

Gott ist groß. Ein Aufruf zum Gebet und oft gebrauchte Wendung zum Lob Gottes.

Einige weit verbreitete und viel diskutierte Begriffe

Dschihad

Die weit verbreitete Übersetzung „heiliger Krieg“ hat zu gravierenden Missverständnissen geführt, denn Dschihad bedeutet wörtlich übersetzt Bemühung, Anstrengung und Streben. Der Begriff „heiliger Krieg“ hat in der islamischen Terminologie keine Wurzeln. Die wichtigste Anstrengung ist die Reinigung des Herzens, damit man Allahs Geboten folgen und gute Werke tun kann. Der Islam stellt jeden Krieg unter den strikten Vorbehalt der Selbstverteidigung und der Beendigung von Verfolgung. Der Dschihad in Form einer militärischen Auseinandersetzung wird in der islamischen Tradition nur dann gebilligt, wenn er von anerkannten religiösen und politischen Autoritäten nach klaren Bedingungen und Regeln erklärt wird.

Imam und Imamin

Ein Imam oder eine Imamin ist der oder die „Vorbetende“, der oder die den Gebetsgottesdienst in der Moschee leitet und am Freitag Predigten hält. In Gesellschaften, in denen Moscheen die Zentren der muslimischen Gemeinde sind, übernimmt der Imam oder die Imamin zusätzlich die Rolle eines geistlichen Beistands und/oder eines Sprechers/einer Sprecherin der Gemeinde. Viele Moscheen beschäftigen hauptamtliche Imame oder Imaminnen, einige haben ehrenamtliche Vorbetende. Sie sind nicht mit Priestern und Priesterinnen zu verwechseln, da es im Islam keine Priesterschaft gibt (schiitische Muslime und Musliminnen messen der Position des Imams/der Imamin jedoch eine größere Bedeutung bei).

Scharia (Shar'iah)

Die Scharia ist eine umfassende Sammlung von Meinungen und Rechtsprechungen, die alle Lebensbereiche abdeckt: soziale, politische, wirtschaftliche und spirituelle. Muslime und Musliminnen folgen der Scharia in ihrem persönlichen Alltagsleben, beispielsweise durch den Verzicht auf Alkohol oder Glücksspiel. Der Begriff Scharia leitet sich ab aus dem Koran (der ersten, göttlich offenbarten Quelle des Glaubens) und aus den Hadithen - den Aussprüchen Mohammeds (der zweiten Quelle des Glaubens). Das Ziel der Scharia besteht darin, Gerechtigkeit und Frieden in der Gesellschaft zu schaffen. Die im Koran beschriebenen Strafmaßnahmen stellen nur einen kleinen Bruchteil dieses Wissenskorpus dar.

Fatwa

Eine religiöse, nicht bindende Rechtsauffassung oder Entscheidung zu beliebigen Sachfragen, die nur von qualifizierten und anerkannten Gelehrten des Islams in irgendeiner Angelegenheit abgegeben werden kann. Jeder Muslim und jede Muslimin kann eine Fatwa erbitten oder Gelehrte können aus eigener Initiative eine Fatwa in Angelegenheiten aussprechen, die das soziale, politische, wirtschaftliche und spirituelle Leben von Muslimen und Musliminnen betreffen.

Privatsphäre und Händedruck

Für den Umgang mit muslimischen Männern und Frauen und für ihre Befragung wird empfohlen, dass jeweils gleichgeschlechtliche Beamte und Beamtinnen zum Einsatz kommen. Wo dies nicht möglich ist, sollte es offen erläutert werden. Manche Muslime und Musliminnen weigern sich auch, Menschen des anderen Geschlechts die Hand zu geben oder körperlichen Kontakt mit ihnen aufzunehmen, es sei denn, sie sind ihre Eltern, Geschwister oder Ehepartner/Ehepartnerinnen. Ein einfaches Kopfnicken zur Begrüßung ist erwünscht und gilt als eine Art Festlegung persönlicher Grenzen.

Körperliche Durchsuchung

Wenn eine körperliche Durchsuchung erforderlich ist, wird dringend empfohlen, Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen desselben Geschlechts dafür einzusetzen. Es wird empfohlen, dass die Durchsuchung unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschieht. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass eine muslimische Frau aufgefordert werden muss, ihr Kopftuch oder Obergewand abzulegen.

Beim Betreten einer Wohnung Schuhe ausziehen

Wenn es sich nicht um einen Notfall handelt, ist es rücksichtsvoll, beim Betreten einer muslimischen Wohnung die Schuhe auszuziehen. Dasselbe gilt für den Besuch einer muslimischen Kultstätte.

¹²⁴ In diesem Abschnitt soll nicht definiert werden, was von allen Muslimen und Musliminnen stets als angemessene Umgangsform angesehen wird, sondern stellt ein kurzes Kompendium von Praktiken dar, die in der Mehrheit der muslimischen Gemeinschaften eingehalten und geschätzt werden.

ANHANG 4: Definition der verwendeten Terminologie

Die Beschlüsse und Verpflichtungen des OSZE-Ministerrats sprechen von „Intoleranz gegenüber Muslimen und Musliminnen“; diese Terminologie wird auch im vorliegenden Leitfaden verwendet. Die offiziellen OSZE-Verpflichtungen und Dokumente enthalten keine Definition oder weitere Erläuterung der verwendeten Terminologie.

Die Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) definiert Rassismus als „die Überzeugung, dass ein Beweggrund wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigt.“¹²⁵

Darüber hinaus stellt die Kommission in ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 8 zur Bekämpfung von Rassismus beim Kampf gegen den Terrorismus fest: „In Folge des nach den Ereignissen des 11. September 2001 eingeleiteten Kampfes gegen den Terrorismus haben gewisse Personengruppen, insbesondere Araber, Juden, Muslime, bestimmte Asylbewerber, Flüchtlinge und Einwanderer, bestimmte äußerlich erkennbare Minderheiten und Personen, die als Angehörige solcher Gruppen wahrgenommen werden, in besonderem Maße unter Rassismus und/oder rassistischer Diskriminierung zu leiden, und zwar auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens, wie etwa dem Bildungswesen, dem Arbeitsmarkt, dem Wohnungswesen, dem Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, dem Zugang zu öffentlichen Plätzen und der Freizügigkeit.“¹²⁶

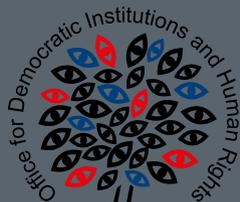
Der von der Stiftung für politische, wirtschaftliche und soziale Forschung (SETA), einem gemeinnützigen Forschungsinstitut, erstellte Europäische Islamophobiebericht (European Islamophobia Report) für das Jahr 2018 erfasste 34 Länder und verwendet die folgende Erläuterung und Formulierung: „Wenn wir über Islamophobie sprechen, meinen wir antimuslimischen Rassismus. Wie Antisemitismus-Studien gezeigt haben, weisen die etymologischen Komponenten eines Wortes weder unbedingt auf seine vollständige Bedeutung hin, noch darauf, wie es verwendet wird. Dies ist auch bei den Islamophobie-Studien der Fall. Islamophobie ist ein weithin bekannter Begriff, der sowohl in der Wissenschaft als auch in der Öffentlichkeit verwendet wird. Kritik an Muslimen und Musliminnen oder an der islamischen Religion ist nicht notwendigerweise islamfeindlich. Bei Islamophobie geht es um eine dominante Gruppe von Menschen, die darauf abzielt, ihre Macht zu ergreifen, zu stabilisieren und zu erweitern, indem sie einen Sündenbock - real oder erfunden - definiert und diesen Sündenbock von den Ressourcen/Rechten/Definitionen eines konstruierten „Wir“ ausschließt. Islamophobie funktioniert

125 ECRI Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 „Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung“: <<https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislatio/16808b5aac>>.

126 ECRI Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 8 „Bekämpfung von Rassismus im Kampf gegen den Terrorismus“: <<https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-8-on-combating-racism-while-fight/16808b5abb>>.

durch die Konstruktion einer statischen „muslimischen“ Identität, der negative Attribute zugeschrieben und sodann für alle Muslime und Musliminnen verallgemeinert werden. Gleichzeitig sind islamophobe Bilder fließend und variieren in verschiedenen Kontexten, denn Islamophobie sagt uns mehr über die islamophobe Person aus als über die Muslime und Musliminnen/den Islam.“¹²⁷

127 European Islamophobia Report; herausgegeben von Bayrakli, Enes und Hafez, Farid; SETA Stiftung und Leopold Weiss Institut, gefördert durch die Europäische Union, 2019; <<http://www.islamophobiaeurope.com/2018-reports/>>.



osce

ODIHR